



ROBECO QI GLOBAL DYNAMIC DURATION

Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach luxemburgischem Recht

PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

August 2020

DIE NAMENTLICH AUF SEITE [12] AUFGEFÜHRTEN VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DES FONDS SIND DIE PERSONEN, DIE FÜR DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN VERANTWORTLICH SIND. NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER (DIE MIT ANGEMESSENER SORGFALT SICHERGESTELLT HABEN, DASS DIES DER FALL IST) STIMMEN DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN MIT DEN TATSÄCHLICHEN SACHVERHALTEN ÜBEREIN UND WERDEN KEINE WESENTLICHEN ANGABEN WEGGELASSEN, DIE SICH WAHRSCHEINLICH AUF DIE BEDEUTUNG SOLCHER INFORMATIONEN AUSWIRKEN WÜRDEN. DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES ÜBERNEHMEN DIE ENTSPRECHENDE VERANTWORTUNG.

ZEICHNUNGEN KÖNNEN NUR AKZEPTIERT WERDEN, WENN SIE AUS GRUNDLAGE DIESES PROSPEKTES UND DEM DOKUMENT MIT WESENTLICHEN INFORMATIONEN FÜR DEN ANLEGER ERFOLGEN. DER LETZTE VERFÜGBARE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE HALBJAHRESBERICHT, FALLS DIESER SPÄTER VERÖFFENTLICHT WORDEN IST, GELTEN ALS BESTANDTEILE DIESES PROSPEKTES.

EINE AUFSTELLUNG DER AUFGELEGTEN ANTEILSKLASSEN IST AUF ANFRAGE AM GESCHÄFTSSITZ DER GESELLSCHAFT ERHÄLTlich.

DIE ANTEILE, AUF DIE IN DIESEM PROSPEKT VERWIESEN WIRD, WERDEN AUSSCHLIESSLICH AUF GRUND DER INFORMATIONEN IN DIESEM PROSPEKT ANGEBOten. BEZÜGLICH DES HIERMIT VORGELEGten ANGEBOts IST NIEMAND BERECHTIGT, ANDERE INFORMATIONEN ZU ERTEILEN ODER ERKLÄRUNGEN ABZUGEBEN ALS DIEJENIGEN, DIE IN DIESEM PROSPEKT, DEN WESENTLICHEN ANLEGERINFORMATIONEN UND IN DEN HIERIN GENANNTEN DOKUMENTEN ENTHALTEN SIND. EIN KAUF AUF GRUND VON BEHAUPTUNGEN ODER ERKLÄRUNGEN, DIE NICHT IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTEN SIND ODER NICHT MIT DEN INFORMATIONEN IN DIESEM PROSPEKT ÜBEREINSTIMMEN, IST NICHT GENEHMIGT UND GEHT AUSSCHLIESSLICH AUF EIGENES RISIKO UND GEFAHR DES KÄUFERS.

DIE OFFIZIELLE SPRACHE DIESES PROSPEKTS IST ENGLISCH. ER KANN IN ANDERE SPRACHEN ÜBERSETZT WERDEN. SOLLTE ES ZU EINER ABWEICHUNG ZWISCHEN DER ENGLISCHEN VERSION DES PROSPEKTS UND EINER ANDEREN SPRACHVERSION KOMMEN, HAT DIE ENGLISCHE VERSION VORRANG.

DIESER PROSPEKT STELLT KEIN ANGEBOt DAR UND DARF NICHT ZUM ZWECK EINES ANGEBOts ODER EINER AUFFORDERUNG AN EINE PERSON IN EINEM HOHEITSGEBIET VERWENDET WERDEN, IN DER EIN DERARTIGES ANGEBOt BZW. EINE DERARTIGE AUFFORDERUNG RECHTSWIDRIG IST, ODER IN DER DER ANBIETER NICHT BEFUGT IST, EIN DERARTIGES ANGEBOt ZU UNTERBREITEN, ODER WENN EIN DERARTIGES ANGEBOt BZW. EINE DERARTIGE AUFFORDERUNG AN DIE BETREFFENDE PERSON RECHTSWIDRIG IST. ALLE PERSONEN, DIE IN BELIEBIGER WEISE ZUGRIFF AUF DIESEN PROSPEKT HABEN, SIND VERPFLICHTET, SICH ÜBER ETWAIGE BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DES ANGEBOts ODER VERKAUFS VON ANTEILEN UND DER VERBREITUNG DIESES PROSPEKTS NACH DEN GESETZEN UND VORSCHRIFTEN DES LANDES, AUS DEM DIESER ZUGRIFF ERFOLGT IST, ODER DES WOHNSITZLANDES DES POTENZIELLEN ANLEGERs ZU INFORMIEREN UND DIESE ZU BEACHTEN.

US-PERONEN IST ES NICHT GESTATTET, IN ANTEILEN DER GESELLSCHAFT ANZULEGEN.

ANTEILINHABER UND FÜR POTENZIELLE ANTEILINHABER HANDELNDE INTERMEDIÄRE WERDEN DESHALB DARAUf BESONDERS HINGEWIESEN, DASS NACH DER GEGENWÄRTIGEN POLITIK DER GESELLSCHAFT US-PERONEN (WIE IM ABSCHNITT *GLOSSAR DER FESTGELEGten BEGRIFFE*

DEFINIERT) KEINE ANLAGEN IN DIE GESELLSCHAFT TÄTIGEN DÜRFEN. DIE ANTEILE VON ANLEGERN, DIE IN DEN STATUS EINER US-PERSON WECHSELN, KÖNNEN ZWANGSWEISE ZURÜCKGENOMMEN WERDEN.

ANTEILINHABER UND INTERMEDIÄRE, DIE IM NAMEN POTENZIELLER ANTEILINHABER HANDELN, WERDEN BESONDERS DARAUFGINGEWIESEN, DASS DIE GESELLSCHAFT NACH DEM LUXEMBURGER RECHT VERPFLICHTET IST, BESTIMMTE DATEN ZU ANLEGERN WEITERZUGEBEN, DIE IHREN STEUERLICHEN WOHNSITZ IN EINEM HOHEITSGEBIET HABEN, DAS DER OECD-INITIATIVE UNTER DEN COMMON REPORTING STANDARDS BEIGETRETEN IST, UND NACH DEM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT „FESTGELEGTE US-PERSONEN“ (WIE IM GLOSSAR DER FESTGELEGTEN BEGRIFFE DEFINIERT) SIND ODER DIE ANLEGER ODER INTERMEDIÄRE SIND, DIE DIE FATCA-BESTIMMUNGEN NICHT ERFÜLLEN.

ANTEILE DER GESELLSCHAFT DÜRFEN US-AMERIKANISCHEN VORSORGEPLANANLEGERN WEDER ANGEBOTEN NOCH VERKAUFT WERDEN. FÜR DIESEN ZWECK IST EIN „VORSORGEPLANANLEGER“ (I) EIN „MITARBEITERVORSORGEPLAN“ IM SINNE VON SECTION 3(3) DES US EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 IN DER AKTUELLEN FASSUNG („ERISA“), DER DEN BESTIMMUNGEN VON PART 4 TITLE I ERISA UNTERLIEGT, (II) EIN INDIVIDUELLES VORSORGEKONTO, KEOGH-PLAN ODER SONSTIGER IN SECTION 4975(E)(1) DES US INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN DESSEN AKTUELLER FORM BESCHRIEBENER PLAN, (III) EIN RECHTSTRÄGER, DESSEN ZUGRUNDELIEGENDE VERMÖGENSWERTE „PLANVERMÖGEN“ ENTHALTEN, WEIL MINDESTENS 25 % EINER EIGENKAPITALANTEILSKLASSE DES RECHTSTRÄGERS DURCH EINEN UNTER (I) ODER (II) OBEN BESCHRIEBENEN GEHALTEN WERDEN, ODER (IV) EIN SONSTIGER RECHTSTRÄGER (WIE GETRENNT ODER GEMEINSAM VERWALTETE KONTEN EINER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, EINE UNTERNEHMENSGRUPPE ODER EINE TREUNHANDGESELLSCHAFT), DESSEN ZUGRUNDELIEGENDE VERMÖGENSWERTE AUFGRUND EINER INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT DURCH UNTER (I) ODER (II) BESCHRIEBENE PLÄNE „PLANVERMÖGEN“ ENTHALTEN.

SOLLTEN SIE ZWEIFEL HINSICHTLICH DER INHALTE DIESES PROSPEKTS ODER DER MIT EINER ANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT VERBUNDENEN RISIKEN HABEN, HOLEN SIE SICH BITTE DEN RAT EINES WERTPAPIERHÄNDLERS, BANKBERATERS, ANWALTS, WIRTSCHAFTSPRÜFERS ODER EINES ANDEREN UNABHÄNGIGEN FINANZBERATERS EIN.

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
GLOSSAR DER FESTGELEGTEN BEGRIFFE	6
VERWALTUNGSRAT UND VERWALTUNG	12
KAPITEL 1 - DIE GESELLSCHAFT	13
1.1. ZUSAMMENFASSUNG	13
KAPITEL 2 - DIE ANTEILE	15
2.1. ANTEILSKLASSEN	15
2.2. AUSGABE VON ANTEILEN	17
2.3. UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN	19
2.4. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	20
2.5. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	21
2.6. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	22
2.7. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	24
2.8. DIVIDENDENPOLITIK	25
2.9. BESTEUERUNG	26
KAPITEL 3 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN	33
3.1 KOSTEN UND GEBÜHREN	33
3.2 LATE TRADING ODER MARKET TIMING	36
3.3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	36
3.4 FONDSMANAGER	38
3.5 STRUKTUR UND ZWECK	39
3.6 DEPOTBANK	39
3.7 VERWALTUNGSSTELLE SOWIE REGISTRIERUNGSSTELLE	41
3.8 VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE	42
3.9 LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT	42
3.10 ZUSAMMENLEGUNG VON ANTEILSKLASSEN	43
3.11 GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PERSONEN	43
3.12 DATENSCHUTZ UND STIMMAUFZEICHNUNGEN	44
3.13 ZUR EINSICHT AUSLIEGENDE DOKUMENTE	45
3.14 BENCHMARK-VERORDNUNG	45
3.15 BESCHWERDEN	46
3.16 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	46
KAPITEL 4 - RISIKOERWÄGUNGEN	47
A) ALLGEMEINES ANLAGERISIKO	47
B) KONTRAHENTENRISIKO	51
C) LIQUIDITÄTSRISIKO	52
D) RISIKO DER VERWENDUNG VON FINANZDERIVATEN	53
E) RISIKO AUS DER AUSLEIHE VON FINANZINSTRUMENTEN	54
F) RISIKO VON (UMGEKEHRTEN) RÜCKKAUFVEREINBARUNGEN	54
G) STAATSRISIKO (ODER LÄNDERRISIKO)	54

H) BEWERTUNGSRISIKO	54
I) STEUERLICHES RISIKO	55
J) OPERATIVES RISIKO	55
K) RISIKO DURCH EXTERNE VERGABE	55
L) MODELLRISIKO	55
M) MIT DEM FATCA ZUSAMMENHÄNGENDE RISIKEN	55
ANHANG I – ANLAGEPOLITIK UND RISIKOPROFIL	57
ANHANG II - ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	60
ANHANG III – STEUERUNG FINANZIELLER RISIKEN	67
ANHANG IV – FINANZDERIVATE, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	70
ANHANG V - LISTE DER ZAHLSTELLEN, VERTRETUNGEN, FAZILITÄTSSTELLEN	77
ÖSTERREICH – ZAHLSTELLE	77
BELGIEN – ZAHLSTELLE	77
DEUTSCHLAND – INFORMATIONSSTELLE	77
FRANKREICH – ZENTRALISIERUNGS- UND FINANZSTELLE	77
IRLAND – FAZILITÄTSSTELLE	77
ITALIEN – ZAHLSTELLEN	77
SPANIEN – INFORMATIONSNIEDERLASSUNG	78
VEREINIGTES KÖNIGREICH – VERTRETER	78
ANHANG VI – INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	79

GLOSSAR DER FESTGELEGTEN BEGRIFFE

Die folgende Zusammenfassung gilt nur im Zusammenhang mit den jeweils detaillierteren Informationen an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt.

Verwaltungsstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Durchführung der Verwaltungsaufgaben betraut wurde.

Verbundene Gesellschaften

Jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von ORIX Corporation Europe N.V.

AUD

Australischer Dollar

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, *société coopérative*, wurde von der Gesellschaft als zugelassener gesetzlicher Abschlussprüfer der Gesellschaft benannt.

Benchmark

Ein Index, der zur Messung der Performance der Gesellschaft mit dem Ziel verwendet wird, die Rendite eines solchen Index nachzubilden, die Vermögensallokation eines Portfolios festzulegen oder die Performancegebühren zu berechnen.

BRL

Brasilianischer Real

CAD

Kanadischer Dollar

MEZ

Mitteuropäische Zeit

CHF

Schweizer Franken

Klassen von Anteilen (oder Anteilsklassen oder Klassen)

Die Gesellschaft bietet den Anlegern die Auswahl zwischen einer oder mehreren Anteilsklassen. Das Vermögen der Anteilsklassen wird gemeinsam anlegt, aber bei den Anteilsklassen können verschiedene Abschluss- oder Rücknahmegebührenstrukturen, Provisionsstrukturen, Mindestzeichnungsbeträge, Währungen oder Ausschüttungsrichtlinien angewandt werden.

Gesellschaft

Robeco QI Global Dynamic Duration (auch als der „Fonds“ bezeichnet) ist eine „*Société d'investissement à capital variable*“ gemäss dem geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und Teil 1 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen mit Sitz in Luxemburg. Die Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Alle Verweise auf die Gesellschaft beziehen sich, wo anwendbar, auch auf die Vertreter der Gesellschaft.

CRS

Gemeinsamer Berichtsstandard (Common Reporting Standard) wie in Kapitel 2.9 „Besteuerung“ festgelegt.

Stichzeit

Soweit in Anhang I nichts anderes festgehalten ist, werden Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge, die spätestens bis 15:00 Uhr am Bewertungstag eingehen, mit dem für diesen Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert pro Anteil abgewickelt. Anträge, die nach der angegebenen Stichzeit eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Depotbank

Die Vermögenswerte des Fonds werden unter der Kontrolle der Depotbank J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. verwahrt.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (auch die "**Verwaltungsratsmitglieder**").

DKK

Dänische Krone

EUR/Euro

Die offizielle gemeinsame europäische Währung, die von einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten übernommen wurde, die an der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt sind (wie in der Gesetzgebung der Europäischen Union definiert). Diese Definition umfasst auch alle möglichen zukünftigen Einzelwährungen von Ländern, die zurzeit den Euro angenommen haben.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds. Das Geschäftsjahr des Fonds endet jedes Jahr am letzten Tag des Dezember.

Fonds

Robeco QI Global Dynamic Duration (auch als die „**Gesellschaft**“ bezeichnet) ist eine „*Société d'investissement à capital variable*“ gemäss des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und Teil 1 des Gesetzes mit Sitz in Luxemburg. Der Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Alle Verweise auf den Fonds beziehen sich, wo anwendbar, auch auf die Vertreter des Fonds.

GBP

Britischer Pound Sterling

HKD

Hongkong-Dollar

Institutioneller Anleger

Ein institutioneller Anleger gemäss der aktuellen Definition durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde und genauerer Beschreibung in Abschnitt 2.1 „**Anteilsklassen**“ unter der Überschrift „Institutionelle Anteilsklassen“.

Anleger

Ein Zeichner von Anteilen.

JPY

Japanischer Yen

Dokument(e) mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Documents, kurz KIID)

Die laut Gesetz und geltenden Richtlinien vorgeschriebenen Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger, die zu gegebener Zeit geändert werden können.

Das Gesetz

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlage in der aktuellen Fassung.

Leihstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die von der Verwaltungsgesellschaft als Leihstelle eingesetzt wurde.

Verwaltungsgesellschaft

Robeco Luxembourg S.A. wurde vom Verwaltungsrat als Verwaltungsgesellschaft eingesetzt und ist auf täglicher Basis für die Erbringung von Verwaltungs-, Marketing-, Fondsmanagement- und Anlageberatungsdienstleistungen für die Gesellschaft verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft darf derartige Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte delegieren.

Mindestzeichnungsbetrag

Die Mindestzeichnungsbeträge für Erstzeichnungen und nachfolgende Zeichnungen werden im Verkaufsprospekt angegeben.

MXN

Mexikanischer Peso

Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert (oder „NIW“) der Anteile jeder Anteilsklasse wird gemäss den Angaben in Kapitel 2.6 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ ermittelt.

NOK

Norwegische Krone

OECD

Organisation for Economic Cooperation and Development.

Fondsmanager

Robeco Institutional Asset Management B.V. wurde von der Verwaltungsgesellschaft mit der tagtäglichen Verwaltung eines Teils oder aller Vermögenswerte des Fonds beauftragt.

Hauptzahlstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die vom Fonds mit der Durchführung der Aufgaben einer Zahlstelle beauftragt wurde. In einigen Ländern können lokale Zahlstellen eingesetzt werden.

Prospekt

Dieser Prospekt, der Verkaufsprospekt von Robeco QI Global Dynamic Duration.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können jeder Zeit zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis je Anteil basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil (Anteilsklasse) am relevanten Bewertungstag. Die Rücknahme von Anteilen

unterliegt den Bedingungen und Einschränkungen, die in der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) sowie in den massgeblichen Gesetzen festgelegt sind.

QI

Quant Investing. Das Kürzel QI im Namen einer Anteilsklasse signalisiert, dass sie Bestandteil der quantitativ verwalteten Fondsfamilie von Robeco ist.

Bezugswährung (oder Basiswährung)

Die von einer Anteilsklasse zu Bilanzierungszwecken verwendete Währung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Währung von der Währung (oder den Währungen), in der bzw. denen die Anteilsklassen der Fonds investiert sind, unterscheiden kann.

Registrierungsstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die von der Verwaltungsgesellschaft damit beauftragt wurde, das Verzeichnis der Anteilinhaber zu führen sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen zu bearbeiten.

Regulierter Markt

Ein Markt im Sinne von Artikel 4.1.14 der Richtlinie 2004/39/EG oder jede diese Richtlinie aktualisierende oder ersetzende Richtlinie sowie jeder andere Markt, der reguliert ist, regelmässig in Betrieb ist und für die Öffentlichkeit in einem in Betracht kommenden Land anerkannt und offen ist.

Bestimmung S

Eine Bestimmung des Securities Act, der nachfolgend definiert wird, die einen Ausschluss von den Registrierungspflichten nach § 5 des Securities Act für Wertpapieremissionen ausserhalb der Vereinigten Staaten durch US und ausländische Emittenten vorsieht. Ein Angebot von Wertpapieren, ob privat oder öffentlich, von einem Emittenten ausserhalb der Vereinigten Staaten, das gemäss dieser Bestimmung S erfolgt, muss nicht gemäss dem Securities Act registriert werden.

RIAM

Robeco Institutional Asset Management B.V.

Securities Act

Bezieht sich auf den US Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

SEK

Schwedische Krone

Abrechnungstag

Ein Tag, an dem das jeweilige Abrechnungssystem für die Abrechnung geöffnet ist.

SFT-Verordnung

Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

SGD

Singapur-Dollar

Anteilinhaber

Ein Inhaber (Person oder Organisation) von Anteilen.

Anteile

Anteile des Fonds, die aktuell nur noch als Namensanteile angeboten werden. Anteile können in Form von Anteilsbruchteilen ausgegeben werden.

Spezifizierte US-Person

Der Begriff der spezifizierten US-Person bezieht sich auf den Begriff der „Specified US Person“ gemäss Definition in der Foreign Account Tax Compliance-Verordnung des im März 2010 in Kraft getretenen U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (FATCA). Dabei handelt es sich um eine US-Person, die unter die FATCA-Meldepflicht fällt, was jede natürliche US-Person (z. B. US-Bürger, Einwohner, Green Card-Inhaber usw.) und/oder US-Rechtsperson (z. B. US-Unternehmen, Personengesellschaft usw.) umfassen kann.

Zeichnung von Anteilen

Anteile werden zum Angebotspreis je Anteil ausgegeben, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil (Anteilsklasse) am relevanten Bewertungstag, der in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft ermittelt wird, plus anwendbarer Abschlussgebühr basiert.

Umschichtung von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft beantragen.

OGA

Organismus für gemeinsame Anlagen.

OGAW

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

USD

US-Dollar

US-Person

Der Begriff „US-Person“ hat die gleiche Bedeutung wie in Bestimmung S gemäss obiger Definition, die folgendermassen lautet:

- i) eine natürliche Person, die in den USA domiziliert ist;
- ii) eine Partnerschaft oder Gesellschaft, deren Organisation oder Sitz der US-amerikanischen Gesetzgebung unterliegt;
- iii) ein Nachlassvermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- iv) ein Trust, dessen Treuhandverwalter eine US-Person ist;
- v) ein Konto ohne Verwaltungsauftrag („non-discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zu Gunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- vi) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder Treuhänder gehalten wird, dessen Organisation, Sitz oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) Wohnsitz sich in den USA befindet;
- vii) eine Partnerschaft oder Gesellschaft, sofern
 - A) ihre Organisation oder ihr Sitz einem nicht-amerikanischen/ausländischen Gerichtsstand unterliegt und

- B) sie von einer US-Person primär zu Anlagezwecken in Wertpapieren, die nicht gemäss US-Wertpapiergesetz registriert sind, gegründet wurde, ausser ihre Organisation, ihr Sitz und ihre Eigentümer sind akkreditierte Investoren und es handelt sich bei Letzteren nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Trusts.

Bewertungstag

Der Bewertungstag ist ein Tag, **an** dem oder **für** den ein Fonds Handelsaufträge annimmt und zu dem ein NIW pro Anteil für die jeweilige Anteilsklasse berechnet wird. Wenn Handelsaufträge vor dem Bewertungstag eingereicht werden müssen, für den der Auftrag erteilt wird, findet sich die entsprechende Angabe im Anhang I.

Ein Bewertungstag ist ein Werktag, an dem keine Börse und kein Markt, an dem ein wesentlicher Anteil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist. Wenn der Handel an einer derartigen Börse oder einem derartigen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist, kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen und anderer relevanter Faktoren beschliessen, dass ein bestimmter Tag kein Bewertungstag ist. Darüber hinaus kann der Tag unmittelbar vor einer solchen relevanten Marktbedingung ein Tag ohne Bewertung für den Fonds sein, insbesondere wenn der Annahmeschluss auf einem Zeitpunkt liegt, an dem die relevanten Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, sodass der Fonds nicht in der Lage ist, an dem/den zugrundeliegenden Markt/Märkten geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die an diesem Tag getätigten Käufe bzw. Rücknahmen von Anteilen widerzuspiegeln. Eine Aufstellung dieser zusätzlichen Tage ohne Bewertung findet sich auf www.robeco.com/luxembourg.

Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung und vorausgesetzt, dass der 31. Dezember kein Samstag oder Sonntag ist, wird der Nettoinventarwert pro Anteil für alle Anteilsklassen am 31. Dezember berechnet. Es werden allerdings keine Handelaufträge angenommen.

Eine Liste der voraussichtlichen Tage ohne Handel und ohne Bewertung finden Sie unter www.robeco.com/luxembourg.

ZAR

Südafrikanischer Rand

VERWALTUNGSRAT UND VERWALTUNG

Verwaltungsrat: H.P. de Knijff (Verwaltungsratsmitglied/Vorsitzender)
J.H. van den Akker (Verwaltungsratsmitglied)
S. van Dootingh (Verwaltungsratsmitglied)
H.J. Ris (Verwaltungsratsmitglied)

H.P. de Knijff, J.H. van den Akker und H.J. Ris sind Angestellte von Robeco Nederland B.V. (verbundene Gesellschaft). S. van Dootingh ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied.

Sitz der Gesellschaft: 6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Postanschrift: 6H, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft: Robeco Luxembourg S.A.
5, Rue Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer: KPMG Luxembourg, *société coopérative*
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Depotbank: J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsstelle, Leihstelle, Registrierungsstelle und Hauptzahlstelle: **Domiziliaragent, Zulassungsstelle, und** J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Grossherzogtum Luxemburg

Fondsmanager: Robeco Institutional Asset Management B.V.
Weena 850
NL-3014 DA Rotterdam
Niederlande

Globale Vertriebsstelle Robeco Institutional Asset Management B.V.
Weena 850
NL-3014 DA Rotterdam
Niederlande

KAPITEL 1 - DIE GESELLSCHAFT

1.1. Zusammenfassung

Robeco QI Global Dynamic Duration wurde auf unbestimmte Zeit als offene Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital ("*société d'investissement à capital variable*") mit Sitz in Luxemburg gegründet, Ausgabe und Rücknahme ihrer Aktien erfolgt gemäss Nachfrage zu Preisen, die auf den jeweiligen Nettoinventarwerten beruhen. Anteile werden in Form von Namensanteilen ausgegeben. Der Name Robeco Lux-o-rente wurde mit Wirkung zum 31. März 2017 in Robeco QI Global Dynamic Duration geändert.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe der folgenden Anteilklassen beschliessen:

Gewöhnliche Anteilklassen	Thesaurierende Anteilklassen		Ausschüttende Anteilklassen		
	<i>Normal</i>	<i>Variante</i>	<i>Viertel-jährlich</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Jährlich</i>
Zusätzliche Merkmale					
Währungsabgesichert	DH	AH/MH/D 2H/M2H	BH/A1H/ D3H/M3 H	BxH	EH

Bevorrechtigte Anteilklassen	Thesaurierende Anteilklassen		Ausschüttende Anteilklassen		
	<i>Normal</i>	<i>Variante</i>	<i>Viertel-jährlich</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Jährlich</i>
Zusätzliche Merkmale					
Währungsabgesichert	FH		CH	CxH	GH

Institutionelle Anteilklassen	Thesaurierende Anteilklassen		Ausschüttende Anteilklassen		
	<i>Normal</i>	<i>Variante</i>	<i>Viertel-jährlich</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Jährlich</i>
Zusätzliche Merkmale					
Währungsabgesichert	IH	ZH/IMH	IBH/ZBH	IBxH/IExH	IEH/ZEH

Die vorstehend genannten Anteilklassen können auf eine oder mehrere der folgenden Währungen lauten: EUR, USD, GBP, CHF, JPY, CAD, MXN, HKD, SGD, SEK, NOK, DKK, AUD, ZAR und BRL. Die Gebühren der oben angeführten Anteilklassen werden nach Art der Anteilsklasse und unabhängig von der Nennwährung der Anteilsklasse festgelegt. Zum Beispiel wird eine Anteilsklasse D EUR dieselbe Gebührenstruktur aufweisen wie eine Anteilsklasse D USD. Anhang I enthält eine vollständige Übersicht über die zum Datum dieses Prospekts verfügbaren Anteilklassen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere der oben stehenden Beschreibung entsprechende und auf eine dieser Währungen lautende Anteilklassen aufzulegen. Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilklassen ist kostenlos und auf Anforderung beim Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg und auf der folgenden Website von Robeco Luxembourg erhältlich: www.robeco.com/luxembourg.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des Fonds. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Durchführung der Anlagestrategie beauftragt, wie nachstehend im Einzelnen beschrieben.

Anteile werden zu einem Preis auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteilsklasse zuzüglich einer Ausgabegebühr, wie es im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen“ festgelegt ist, ausgegeben. Auf Wunsch werden

Anteile zu einem Rücknahmepreis, der auf dem Nettoinventarwert pro Anteilsklasse basiert, zurückgenommen. Die Anteilsscheine werden ausschliesslich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise können beim Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Bestimmte Anteilsklassen sind oder werden an der luxemburgischen Börse notiert.

KAPITEL 2 - DIE ANTEILE

2.1. Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, Anteile der Gesellschaft in unterschiedlichen Klassen auszugeben. Der Verwaltungsrat wird die Einzelheiten der Merkmale dieser von der Gesellschaft angebotenen Anteilsklassen bestimmen. Bei der Auflegung zusätzlicher Anteilsklassen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Mit allen Anteilen derselben Anteilsklasse sind dieselben Rechte und Privilegien verbunden. Jeder Anteil ist nach Ausgabe zur gleichberechtigten Beteiligung an dem Vermögen der relevanten Anteilsklasse, auf die er bezogen ist, bei deren Liquidation und an den Dividenden und sonstigen Ausschüttungen berechtigt, die von der Gesellschaft erklärt werden. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufrechten ausgestattet, und jeder ganze Anteil berechtigt zur Abgabe einer Stimme bei allen Hauptversammlungen.

Angaben zu den von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilsklassen sind im Anhang I dargelegt.

Gewöhnliche Anteilsklassen

Anteile der Klassen DH und EH stehen allen Anlegern zur Verfügung. Alle anderen Anteile werden nur in bestimmten Ländern angeboten, in denen sie amtlich zugelassen sind, und zwar über spezifische Vertriebspartner, die von der Gesellschaft ausgewählt wurden.

Gewöhnliche Anteilsklassen	Thesaurierende Anteilsklassen		Ausschüttende Anteilsklassen		
	<i>Normal</i>	<i>Variante</i>	<i>Viertel-jährlich</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Jährlich</i>
Zusätzliche Merkmale					
Währungsabgesichert	DH	AH/MH/ D2H/M2H	BH/A1H/ D3H/M3 H	BxH	EH

Bevorrechtigte Anteilsklassen

Alle bevorrechtigten Anteilsklassen werden unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen erteilt werden, durch spezielle Vertriebspartner im Rahmen von deren Dienstleistungsstruktur angeboten, in denen die Annahme von Retrozessionsgebühren gemäss aufsichtsrechtlicher Auflagen oder auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen mit ihren Kunden nicht zulässig ist.

Bevorrechtigte Anteilsklassen sind Anteilsklassen, für die die Gesellschaft keine Vertriebsgebühren zahlt.

Bevorrechtigte Anteilsklassen	Thesaurierende Anteilsklassen		Ausschüttende Anteilsklassen		
	<i>Normal</i>	<i>Variante</i>	<i>Viertel-jährlich</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Jährlich</i>
Zusätzliche Merkmale					
Währungsabgesichert	FH		CH	CxH	GH

Institutionelle Anteilsklassen

Institutionelle Anteilsklassen sind für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes und

gemäss der zum jeweiligen Zeitpunkt von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde festgelegten Definition verfügbar und können ausschliesslich direkt bei der Registrierungsstelle gezeichnet werden. Der Besitz, die Rücknahme und die Übertragung von Anteilsklassen für institutionelle Anleger ist auf institutionelle Anleger, entsprechend der jeweiligen Definition durch die Aufsichtsbehörde in Luxemburg, beschränkt. Gegenwärtig gehören die folgenden Anleger zur Kategorie der institutionellen Anleger: Rentenfonds, Versicherungsgesellschaften, Kreditinstitute, Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstige professionelle Institutionen des Finanzsektors. Auch Kreditinstitute und andere Experten aus dem Finanzsektor, die im eigenen Namen aber auf Rechnung anderer auf Basis eines Verwaltungsverhältnisses mit Entscheidungsbefugnis anlegen, werden als institutionelle Anleger eingestuft, auch wenn die Partei, auf deren Rechnung investiert wird, selbst kein institutioneller Anleger ist. Die Gesellschaft wird keine Anteilsklassen für institutionelle Anleger an nicht-institutionelle Anleger ausgeben oder zur Übertragung solcher Anteilsklassen an nicht-institutionelle Anleger beitragen. Wenn sich herausstellt, dass Anteile einer Klasse für institutionelle Anleger durch einen nicht-institutionellen Anleger gehalten werden, wird die Gesellschaft die betreffenden Anteile in Anteile einer Anteilsklasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist, (sofern es eine Anteilsklasse mit ähnlichen Eigenschaften innerhalb der Gesellschaft gibt, jedoch nicht notwendigerweise im Hinblick auf die von der jeweiligen Anteilsklasse zu zahlenden Gebühren, Steuern und Kosten) oder die betreffenden Anteile zwangsweise in Übereinstimmung mit der Satzung zurücknehmen.

Institutionelle Anteilsklassen	Thesaurierende Anteilsklassen		Ausschüttende Anteilsklassen		
	<i>Normal</i>	<i>Variante</i>	<i>Viertel-jährlich</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Jährlich</i>
Zusätzliche Merkmale					
Währungsabgesichert	IH	ZH	IBH/ZBH	IExH	IEH/ZEH

Für Anteile der Klassen für institutionelle Anleger, mit Ausnahme von ZH, ZEH und ZBH, gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von EUR 500.000. Die Gesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen auf diesen Mindestbetrag zu verzichten. Wenn der Mindestanlagebetrag nicht erfüllt wird, kann die Gesellschaft (1) die betreffenden Anteile in Anteile einer Anteilsklasse umtauschen, für die kein Mindesterstzeichnungsbetrag gilt, (sofern es eine Anteilsklasse mit ähnlichen Eigenschaften innerhalb der Gesellschaft gibt, jedoch nicht notwendigerweise im Hinblick auf die von der jeweiligen Anteilsklasse zu zahlenden Gebühren, Steuern und Kosten) oder (2) den Verzicht erweitern. Für andere Anteilsklassen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von einem Anteil.

Die Anteilsklassen ZH, ZEH und ZBH sind erhältlich für:

- (i) institutionelle Anleger, die eine verbundene Gesellschaft sind;
- (ii) institutionelle Anleger, die aus einem bzw. mehreren Investmentfonds und/oder einer bzw. mehreren Investmentstruktur(en) bestehen, die von einer verbundenen Gesellschaft (mit-)verwaltet und/oder (unter-)beraten werden;
- (iii) institutionelle Anleger, bei denen es sich um institutionelle Kunden einer verbundenen Gesellschaft handelt und die als solche separaten (Verwaltungs-, Beratungs- und sonstigen) Gebühren unterliegen, die an solche verbundene Gesellschaften zu zahlen sind.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein institutioneller Anleger die Voraussetzungen für Anteile der Klasse ZH, ZEH und ZBH erfüllt, liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Die Anteilsklassen Z, ZH, ZE, ZEH, ZB und ZBH sind mit einer anderen Gebührenstruktur verbunden, wobei eine Verwaltungs- und/oder Servicegebühr, die normalerweise der Gesellschaft in Rechnung gestellt und dann im Nettoinventarwert reflektiert wird, anstelle dessen durch die betreffende verbundene Gesellschaft direkt beim Anteilinhaber erhoben und eingezogen wird.

Zusätzliche Informationen sind beim Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Deckungsgeschäfte für bestimmte Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Anteilsklassen:

Währungsabgesicherte Anteilsklassen (H)	Anteils-klassen	Thesaurierende Anteilsklassen		Ausschüttende Anteilsklassen		
		Normal	Variante	Viertel-jährlich	Monatlich	Jährlich
Zusätzliche Merkmale						
Währungsabgesichert	Privatkunde	DH	AH/MH/ D2H/M2H	BH/A1H/ D3H/M3H	BxH	EH
Währungsabgesichert	Bevorrecht et Für	FH		CH	CxH	GH
Währungsabgesichert	institutionell e Anleger	IH	ZH	IBH/ZBH	IBxH/IEx H	IEH/ZE H

Alle währungsabgesicherten Anteilsklassen (gemeinsam oder einzeln bezeichnet als „**Währungsabgesicherte Anteilsklasse(n)**“) gehen Währungsabsicherungstransaktionen ein, um den Wert des Vermögens der währungsabgesicherten Anteilsklasse in der Fondswährung soweit wie möglich gegen wesentliche Kursschwankungen abzusichern, die die Währungen der Vermögenswerte betreffen, welche der Teilfonds für die Anteilsklasse abgesichert hat. Die Benchmark für die abgesicherten Anteilsklassen wird entsprechend angepasst.

Die Gesellschaft beabsichtigt, unter normalen Umständen mindestens 95 Prozent und höchstens 105 Prozent eines solchen Währungsrisikos abzusichern. Sollten Änderungen im Wert solcher Vermögenswerte oder in der Höhe der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen der oben genannten Anteilsklassen dazu führen, dass die Absicherung unter 95 Prozent solcher Vermögenswerte fällt oder 105 Prozent solcher Vermögenswerte übersteigt, beabsichtigt die Gesellschaft sich in Geschäften zu engagieren mit dem Ziel, dass sich die Absicherung wieder im Rahmen dieser Grenzen bewegt.

2.2. Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zum Ausgabepreis je Anteil ausgegeben, der dem gemäss der Satzung der Gesellschaft und Kapitel 2.6 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechneten Nettoinventarwert am Bewertungstag entspricht, zuzüglich einer in Abschnitt 3.1 „Gebühren und Kosten“ unter 1

„Vor der Anlage erhobene Gebühren“ genauer beschriebenen Ausgabegebühr.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge jederzeit nach eigenem Ermessen abzulehnen und/oder zu annullieren.

Die Zuteilung von Anteilen erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der Gelder für die Zeichnungsbeträge.

Falls in einer Jurisdiktion, in der Anteile verkauft werden, Emissions- oder Umsatzsteuern an die jeweilige

Steuerbehörde zu entrichten sind, erhöht sich der Ausgabepreis um diesen Betrag.

Das Angebot von Anteilen gemäss diesem Prospekt erfolgt ausdrücklich vorbehaltlich der Annahme der folgenden Bedingungen: Wenn die Gesellschaft die Zeichnungsbeträge nicht innerhalb des nachstehend festgelegten Zeitraums erhalten hat (oder mit angemessener Sicherheit davon ausgehen kann, diese nicht zu erhalten), kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, (A) ein Gerichtsverfahren gegen den Anleger einzuleiten, um eine gerichtliche Zahlungsanordnung über die unbezahlten Zeichnungsbeträge zu erlangen, oder (B) von ihrem Recht auf Annullierung des Zeichnungsantrags Gebrauch zu machen, in welchem Fall der Anleger keinerlei Rechte in diesem Zusammenhang hat, oder (C) einen Rücknahmeantrag im Namen des Anlegers über dieselbe Anzahl von Anteilen abzugeben und die Rücknahmeerlöse aus denselben zu vereinnahmen, diese Erlöse mit den fälligen und ausstehenden Zeichnungsbeträgen zu verrechnen und gegebenenfalls den negativen Saldo vom betroffenen Anleger zu fordern oder den positiven Saldo an diesen zu zahlen. In jedem Fall haftet der im Zahlungsverzug befindliche Anleger der Gesellschaft gegenüber für alle gegebenenfalls anfallenden Kosten aus der Finanzierung der offenen Zeichnungsbeträge.

Jegliche Bestätigungsmittelungen und alle an den Anleger rückzahlbaren Gelder werden von der Gesellschaft bis zur Verrechnung des Schecks bzw. der Überweisung einbehalten.

Anträge auf Zeichnung von Anteilsklassen, die bei der zuständigen Registrierungsstelle bis zur Stichzeit am Bewertungstag eingehen, werden, wenn sie angenommen werden, zum Angebotspreis auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag bearbeitet, soweit im Anhang I nichts anderes vorgesehen ist.

Soweit im Anhang I nichts anderes vorgesehen ist, muss die Abrechnung innerhalb von drei Abrechnungstagen nach dem Bewertungstag erfolgen. Kann die Abrechnung wegen der Schliessung der Zahlungssysteme infolge einer allgemeinen Schliessung des Währungsabrechnungssystems im Land der Abrechnungswährung nicht erfolgen, erfolgt die Abrechnung am nächstfolgenden Abrechnungstag. Die Zahlung ist per Überweisung an die Hauptzahlstelle vorzunehmen.

Unbeschadet aller Abschnitte im Prospekt ist die Abrechnungswährung für Zeichnungen und Rücknahmen der währungsabgesicherten BRL-Anteilsklassen der USD. Der Nettoinventarwert der abgesicherten BRL-Anteilsklassen wird in BRL ausgewiesen. Die Gesellschaft beabsichtigt, bei den abgesicherten BRL-Anteilsklassen das Währungsrisiko der Anteilinhaber durch Reduzieren der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem BRL und den Währungspositionen des Fonds zu beschränken.

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit ein Volumen erreichen, das nach Ansicht der Gesellschaft die optimale Verwaltung erschwert. Sollte dieser Fall eintreten, werden keine weiteren neuen Anteile der Gesellschaft ausgegeben. Die Anteilinhaber sollten Kontakt mit ihrem lokalen Robeco Vertriebspartner oder der Gesellschaft aufnehmen und klären, ob und wie sie weitere Anteile zeichnen können.

Die Anteile werden ausschliesslich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Das Eigentum an den Namensanteilen wird durch Eintragung in das von der Registrierungsstelle geführte Verzeichnis der Anteilinhaber dokumentiert. Der Anteilinhaber erhält eine von der Registrierungsstelle unterzeichnete Bestätigung der Eintragung in das Register.

Die Anteile der Gesellschaft partizipieren nach der Ausgabe gleichermassen an den Gewinnen und Dividenden der betreffenden Klasse und an seinem Vermögen und seinen Verbindlichkeiten im Falle der Liquidation. Die nennwertlosen Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufrechten ausgestattet, und jeder ganze Anteil berechtigt zur Abgabe einer Stimme bei allen Hauptversammlungen. Alle Anteile der Gesellschaft müssen voll eingezahlt werden. Anteile können in Bruchteilen bis zu vier Dezimalstellen ausgegeben werden. Die mit den

Anteilsbruchteilen verbundenen Rechte werden im Verhältnis des Bruchteils eines Anteils, der gehalten wird, ausgeübt.

Die Anteile können über die Verkaufsstellen, eine Bank oder einen Effektenmakler verkauft werden. Anteile können über mehrere Verwahrungssysteme gehalten werden, gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Systems. Es kann eine Kaufgebühr sowie eine Verwahrungsgebühr von diesen Verwahrungssystemen berechnet werden.

Anleger können Anteile auch unter Einschaltung eines Nominee-Service erwerben, der von einer Vertriebsgesellschaft angeboten wird, welche unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Kampfes gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung operiert. Die entsprechende Vertriebsgesellschaft wird die Anteile als Nominee in ihrem eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers zeichnen und halten. Die Gesellschaft macht Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Rechte als Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft, namentlich das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann im vollen Umfang ausüben kann, wenn der Anleger sich in seinem Namen im Anteilinhaberregister der Gesellschaft registriert. Investiert ein Anleger in die Gesellschaft über einen Vermittler, der im eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, so ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber unmittelbar gegenüber der Gesellschaft auszuüben. In diesem Fall sollte Anlegern bewusst sein, dass sie ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft ohne Mitarbeit der Vertriebsstelle nicht im vollen Umfang ausüben können. Anleger, die einen Nominee-Service in Anspruch nehmen, können jedoch Anweisungen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten, die ihnen durch ihren Anteilsbesitz verliehen werden, der als Nominee agierenden Vertriebsgesellschaft erteilen und das unmittelbare Anteilseigentum beantragen, indem sie bei der Vertriebsgesellschaft schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

2.3. Umschichtung von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft, die ihm zur Verfügung steht, über eine Vertriebsstelle, eine Bank oder einen Börsenmakler oder durch direkte Beauftragung der Registrierungsstelle per Brief, Fax oder in sonstiger vereinbarter Form beantragen.

Eine Umschichtung von Anteilen kann erst akzeptiert werden, wenn alle vorherigen Transaktionen in Bezug auf die umzuschichtenden Anteile zuvor von dem entsprechenden Anteilinhaber vollständig abgewickelt wurde.

Als Ergebnis eines Antrags auf Umschichtung darf ein Anteilinhaber nicht weniger als einen Anteil halten. Ausser bei Verzicht der Verwaltungsgesellschaft wird, wenn ein Anteilinhaber nach einem Antrag auf Umtausch weniger als einen Anteil einer Anteilsklasse hält, sein Antrag so behandelt, als hätte er den Auftrag gegeben, seinen gesamten Bestand der entsprechenden Anteilsklasse umzutauschen.

Ausser im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt der Umtausch nach Erhalt des Antrags am Bewertungstag gemäss den Bedingungen, die in den Kapiteln „Ausgabe von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben sind, und zwar zu einem Satz, der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteile am Bewertungstag ermittelt wird.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die „**ursprüngliche Anteilsklasse**“) in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „**neue Anteilsklasse**“) umgetauscht werden, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A = die Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse;

B = die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse;

C = der Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse am betreffenden Tag;

D = der Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse am betreffenden Tag; und

E = der Wechselkurs, der von der Verwaltungsstelle am betreffenden Tag zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der Währung der neuen Anteilsklasse verwendet wird.

Nach der Umschichtung werden die Anteilinhaber von der Registrierungsstelle oder der Verkaufsstelle über die Anzahl und den Preis der von ihnen erhaltenen Anteile der neuen Anteilsklasse informiert.

2.4. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann die Gesellschaft jederzeit auffordern, seine Anteile zu den Bedingungen und unter den Beschränkungen, wie diese in der Satzung und in den einschlägigen Gesetzesvorschriften niedergelegt sind, zurückzukaufen.

Anteilinhaber, die ihren Anteilsbesitz ganz oder teilweise verkaufen möchten, können über eine Vertriebsstelle, eine Bank oder einen Makler handeln oder direkt bei der Registrierungsstelle einen entsprechenden Antrag per Brief, Fax oder sonstiger vereinbarter Form einreichen.

Ein Antrag auf Rücknahme kann erst akzeptiert werden, wenn alle vorherigen Transaktionen in Bezug auf die zurückzunehmenden Anteile zuvor von dem entsprechenden Anteilinhaber vollständig abgewickelt wurde.

Als Ergebnis eines Antrags auf Rücknahme darf ein Anteilinhaber nicht weniger als einen Anteil halten. Ausser bei Verzicht der Verwaltungsgesellschaft wird, wenn ein Anteilinhaber nach einem Antrag auf Rücknahme weniger als einen Anteil einer Klasse hält, sein Antrag so behandelt, als hätte er den Auftrag gegeben, seinen gesamten Bestand der entsprechenden Klasse zurückzunehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil richtet sich nach dem Nettoinventarwert je Anteil, der in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft und Kapitel 2.6 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnet wird.

Mit Einwilligung des/der betroffenen Anteilinhaber(s) kann der Verwaltungsrat die Rücknahme der Anteile der Gesellschaft gegen Effekten durch eine Übertragung von Wertpapieren genehmigen, wenn dies auf angemessener Basis erfolgt und nicht mit den Interessen anderer Anteilinhaber kollidiert. Der zurückgebende Anteilinhaber oder eine dritte Partei hat die Kosten in Verbindung mit einer solchen Rücknahme gegen Effekten (einschliesslich der Kosten für die Erstellung eines Bewertungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer, wie nach Luxemburger Recht erforderlich) zu tragen, sofern der Verwaltungsrat nicht urteilt, dass die Rücknahme gegen Effekten im Interesse der Gesellschaft ist oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt.

Anteilinhaber können am Geschäftssitz der Registrierungsstelle in Luxemburg oder bei ihrer Vertriebsstelle die Rücknahmen ihrer Anteile beantragen. Rücknahmeanträge, die bis zur Stichzeit am Bewertungstag eingehen, werden, wenn sie angenommen werden, mit dem Rückkaufpreis, der dem am Bewertungstag

geltenden Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, bearbeitet. Anträge, die nach der Stichzeit eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Zurückgekaufte Anteile werden entwertet. Zahlungen für zurückgekaufte Anteilsscheine erfolgen in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse innerhalb von drei Abrechnungstagen nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf ein im Namen der Anteilinhaber gehaltenes Konto. Der Rückkaufpreis von Anteilen kann höher oder niedriger ausfallen als der Ausgabepreis in Abhängigkeit von dem Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung und zum Zeitpunkt des Rückkaufs.

Die Anteile können über die Verkaufsstellen, eine Bank oder einen Effektenmakler zurückgenommen werden. Anteile der Gesellschaft können über mehrere Verwahrungssysteme gehalten werden, gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Systems. Diese Verwahrungssysteme erheben möglicherweise Gebühren für Rücknahmen.

Wenn eine Rücknahme für einen Barbetrag beantragt wird, dessen Wert den Wert des Kontobestands des Anteilinhabers übersteigt, wird dieser Auftrag automatisch als Auftrag zur Rücknahme aller im Konto des Anteilinhabers verwahrten Anteile behandelt.

Wenn die für eine Anteilsklasse für einen bestimmten Bewertungstag erhaltenen Rücknahmeanträge 10 Prozent des Nettoinventarwerts einer solchen Anteilsklasse überschreiten, kann die Gesellschaft solche Anträge zur Bearbeitung am nächsten Bewertungstag zurückstellen, an dem er zu dem an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert berechnet wird. An einem solchen Bewertungstag werden zurückgestellte Rücknahmeanträge vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie ursprünglich erhalten wurden.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft den Zeitraum zur Zahlung von Rücknahmeerlösen auf einen solchen Zeitraum erweitern, wobei dreissig Bankgeschäftstage nicht überschritten werden dürfen, wenn es notwendig sein sollte, Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen zurückzuführen, falls es Behinderungen aufgrund von Anforderungen in Bezug auf die Devisenkontrolle oder Ähnlichem auf Märkten gibt, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft angelegt werden soll.

2.5. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (darunter das geänderte Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die grossherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 und verschiedene CSSF-Rundschreiben über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle entsprechenden Änderungen oder Ersetzungen) wurden allen Experten aus dem Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, um den Einsatz von OGA zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Infolge dieser Bestimmungen muss die Registrierungsstelle eines luxemburgischen OGA die Identität des Zeichners gemäss den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen feststellen. Die Gesellschaft kann von den Zeichnern die Vorlage aller Dokumente verlangen, die sie für eine solche Identifizierung für notwendig erachtet. Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle weiteren Informationen anfordern, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich sind, einschliesslich insbesondere die oben genannten Gesetze und Verordnungen, das CRS-Gesetz und das FATCA-Gesetz (wie nachstehend definiert).

Im Falle einer Verzögerung oder des Versäumnisses eines Antragstellers oder Anteilinhabers, die erforderlichen Dokumente vorzulegen, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen, und im Falle einer

Rücknahme wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse verzögert. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft noch JPM haften für Verzögerungen oder die Nichtabwicklung von Geschäften, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller keine oder nur unvollständige Unterlagen vorgelegt hat.

Die Anteilinhaber können gemäss den laufenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Kunden laut den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen aufgefordert werden, von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Ausweisdokumente vorzulegen. Im Falle einer Verzögerung oder des Versäumnisses eines Anteilinhabers, die erforderlichen Dokumente vorzulegen, können die Verwaltungsgesellschaft und JPM beschliessen, das Konto des Anteilinhabers zu sperren.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, werden die Antragsgelder oder der Restbetrag davon nach Vorlage eines ausreichenden Identifikationsnachweises auf Risiko des Antragstellers und ohne Zinsen so bald wie möglich auf Kosten des Antragstellers per Banküberweisung zurückgezahlt.

2.6. Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft wird unter der Verantwortung des Verwaltungsrats an jedem Bewertungstag durch die Verwaltungsstelle in der Bezugswährung der Anteilsklasse berechnet.

Soweit möglich laufen Aufwendungen, Gebühren und Erträge täglich auf.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden in Übereinstimmung mit den allgemeinen, in der Satzung festgelegten Grundsätzen folgendermassen bewertet:

- a) An einem regulierten Markt notierte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Finanzderivate werden zum letzten verfügbaren Preis bewertet (dies ist im Allgemeinen der letzte verfügbare Schlusspreis nach der angegebenen Stichzeit; gibt es mehrere derartige Märkte, so erfolgt die Bewertung mit dem letzten verfügbaren Marktpreis auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier oder den Vermögenswert. Falls der zuletzt verfügbare Marktpreis eines bestimmten übertragbaren Wertpapiers, Geldmarktinstruments und/oder Finanzderivats nicht repräsentativ für seinen marktgerechten Wert sein sollte, dann wird das betreffende übertragbare Wertpapier, Geldmarktinstrument und/oder Finanzderivat auf der Basis des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, den die Gesellschaft mit angemessener Sorgfalt annehmen kann.
- b) Übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind, werden auf der Basis des zuletzt verfügbaren Marktpreises bewertet. Falls der zuletzt verfügbare Marktpreis eines bestimmten übertragbaren Wertpapiers und/oder Geldmarktinstruments nicht repräsentativ für seinen marktgerechten Wert sein sollte, dann wird das betreffende übertragbare Wertpapier und/oder Geldmarktinstrument von der Gesellschaft auf der Basis des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, den die Gesellschaft mit angemessener Sorgfalt annehmen kann.
- c) Finanzderivate, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind, werden in einer zuverlässigen und verifizierbaren Art und Weise auf täglicher Basis gemäss den Marktusancen bewertet.
- d) Anteile von zugrundeliegenden offenen Investmentgesellschaften werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert, abzüglich der anfallenden Gebühren, bewertet.
- e) Verbindlichkeiten werden zum Marktwert bewertet.

- f) Auf andere Währungen als den Euro lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in diese Währung zum Wechselkurs umgerechnet, der an dem betreffenden Bewertungstag gilt.
- g) Für den Fall, dass die vorstehend aufgeführten Berechnungsmethoden ungeeignet oder irreführend sind, kann die Gesellschaft andere geeignete Bewertungsgrundsätze für die Vermögenswerte der Gesellschaft beschliessen.
- h) Anlagen der Gesellschaft an Märkten, die zum Zeitpunkt der Bewertung der Gesellschaft für den Handel geschlossen sind, werden in üblicherweise mit den letzten Schlusskursen bewertet. Die Marktvolatilität könnte zur Folge haben, dass die letzten verfügbaren Kurse nicht unbedingt dem Marktwert der Anlagen der Gesellschaft entsprechen. Diese Situation könnte von Anlegern ausgenutzt werden, die von der Richtung der Marktbewegungen Kenntnis haben und Transaktionen tätigen könnten, um die Differenz zwischen dem nächsten veröffentlichten Nettoinventarwert und dem marktgerechten Wert der Anlagen der Gesellschaft auszunutzen. Indem solche Anleger weniger als den marktgerechten Wert bei der Ausgabe von Anteilen bezahlen oder mehr als den marktgerechten Wert bei der Rücknahme erhalten, könnten andere Anteilinhaber eine Verwässerung des Werts ihrer Anlage erleiden.

Um dies zu verhindern, kann die Gesellschaft in Phasen von Marktschwankungen oder bei (im Verhältnis) sehr grossen Netto-Kapitalströmen den Nettoinventarwert je Anteil vor der Veröffentlichung korrigieren, damit er den marktgerechten Wert der Anlagen der Gesellschaft genauer reflektiert.

Verwässerungsanpassung / Swing-Pricing

Anteile werden auf der Grundlage eines einzelnen Preises (für die Zwecke dieses Absatzes der „Preis“) ausgegeben oder zurückgenommen. Der Nettoinventarwert je Anteil kann an jedem Bewertungstag in der unten beschriebenen Weise zur Kalkulation des Preises angepasst werden, und zwar abhängig davon, ob die Gesellschaft am betreffenden Bewertungstag per Saldo Anteile ausgibt oder zurücknimmt. Wenn eine Anteilsklasse an einem Bewertungstag nicht gehandelt wird, ist der Preis der nicht berichtigte Nettoinventarwert je Anteil.

Die Grundlage für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zwecks Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wird oben dargelegt. Jedoch können die tatsächlichen Kosten der Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten und Anlagen der Gesellschaft von dem letzten verfügbaren Preis oder Nettoinventarwert abweichen, der in der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet wird, und zwar beispielsweise aufgrund von öffentlichen Abgaben, Kosten der Währungsumrechnung, Markteinflüssen, Maklergebühren, Transaktionsgebühren der Verwahrstelle und Spannen zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen der zugrunde liegenden Anlagen („**Spreads**“). Diese Kosten (die „**Cashflow-Kosten**“) haben eine negative Auswirkung auf den Wert der Gesellschaft und werden mit dem Begriff „Verwässerung“ bezeichnet.

Zur Milderung der Verwässerungseffekte kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung des Nettoinventarwerts je Anteil vornehmen.

An jedem gegebenen Bewertungstag ist die Swing-Faktor-Anpassung auf maximal 2 % des ansonsten geltenden Nettoinventarwerts begrenzt. Der Verwaltungsrat kann ausserdem unter aussergewöhnlichen Umständen, die eine entsprechende Notwendigkeit begründen, (z. B. hohe Marktvolatilität, Störung von Märkten oder eine Verlangsamung der Wirtschaftsaktivität durch Terrorakte oder Krieg (oder andere Kampfhandlungen), schwerwiegende Pandemien oder eine Naturkatastrophe (wie Stürme oder Wirbelstürme)) und im besten Interesse der Anleger eine Erhöhung des Swing-Faktors beschliessen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber auf der Website www.robeco.com/luxembourg/ über eine derartige Erhöhung des Swing-Faktors informiert.

Die Gesellschaft entscheidet nach eigenem Ermessen über die Umstände, unter denen eine solche Verwässerungsanpassung angebracht ist. Die Gesellschaft nimmt Verwässerungsanpassungen vor, wenn sie dies als im Interesse der Anteilhaber notwendig erachtet.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung ist vom Volumen der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Gesellschaft abhängig. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn die bestehenden Anteilhaber (im Falle von Zeichnungen) oder die restlichen Anteilhaber (im Falle von Rücknahmen) ansonsten möglicherweise negativen Auswirkungen ausgesetzt sind. Diese Anpassungen werden normalerweise an jedem Bewertungstag vorgenommen, an dem das Gesamtvolumen des Handels mit den Anteilen einer Anteilsklasse (einschliesslich Zeichnungen und Rücknahmen) einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Bei der Verwässerungsanpassung wird ein Betrag, der nach Auffassung des Verwaltungsrats die Cashflow-Kosten deckt, zum Nettoinventarwert hinzu addiert, wenn die Gesellschaft eine Nettozeichnungsposition aufweist, und vom Nettoinventarwert abgezogen, wenn die Gesellschaft eine Nettorücknahmeposition aufweist. Der resultierende Betrag ist der Preis, der auf die Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird, den die Gesellschaft für angemessen hält. Die Verwässerungsanpassungen können je nach Auftragsart (Nettozeichnung oder Nettorücknahme), den zugrunde liegenden Anlageklassen oder den Marktbedingungen variieren. Die Verwässerungsanpassungen sowie die Niveaus der Handelsaktivität, ab denen sie anwendbar werden, können von Zeit zu Zeit je nach den Marktbedingungen oder jeder anderen Situation, in der die Gesellschaft der Ansicht ist, dass die Interessen der Anteilhaber (eine) derartige Änderung(en) erforderlich machen, geändert werden.

Weitere Angaben zu den Verwässerungs-/Swing-Pricing-Anpassungen und den aktuellen Swing-Faktoren finden Sie unter www.robeco.com/luxembourg/

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass alle Anteilhaber in derselben Situation identisch behandelt werden.

Wenn eine Verwässerungsanpassung erfolgt, führt dies zur Erhöhung des Preises, sofern für die Gesellschaft mehr Zeichnungen als Rücknahmen erfolgen, und zu einer Abnahme des Preises, sofern für die Gesellschaft mehr Rücknahmen als Zeichnungen erfolgen. Der Preis jeder Anteilsklasse wird getrennt berechnet, aber jede Verwässerungsanpassung wirkt sich in prozentualer Hinsicht auf den Preis jeder Anteilsklasse in identischer Weise aus.

Die Verwässerungsanpassung wird für die Kapitalaktivität auf Ebene der Gesellschaft vorgenommen und berücksichtigt nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion.

2.7. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, die Umschichtung und die Rücknahme von Anteilen können im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber beschränkt oder ausgesetzt werden, wenn die Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt der Ansicht ist, dass hierfür wegen ausserordentlicher Umstände wichtige Gründe bestehen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall:

- a) wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (übliche Feiertage ausgenommen), oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

- b) wenn die Anlagen nicht auf normale Weise oder nicht ohne eine erhebliche Schädigung der Interessen der Anteilhaber oder der Gesellschaft veräußert werden können;
- c) während einer erheblichen Störung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Wertes des Vermögens der Gesellschaft benutzt werden, oder wenn aus irgendeinem Grunde der Preis oder Wert irgendwelcher Vermögenswerte der Gesellschaft nicht sofort und exakt bestimmt werden kann;
- d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zu repatriieren, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen zu leisten, oder während der Zeit, in der eine mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder der Rücknahme von Anteilen verbundene Übertragung von Geldern nach Ansicht der Gesellschaft nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen kann;
- e) wenn beschlossen wurde, die Gesellschaft oder eine zugehörige Anteilsklasse am Tag der Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung an die Anteilhaber oder danach zu liquidieren;
- f) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht der Gesellschaft Umstände bestehen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, aufgrund derer die Fortsetzung des Handels mit Anteilen einer Klasse der Gesellschaft nicht durchführbar oder den Anteilhabern gegenüber nicht gerecht wäre; oder
- g) während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bei einem Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil der Anlagen der jeweiligen Anteilsklasse ausmacht, ausgesetzt ist.

Eine Mitteilung bezüglich der Aussetzung und der Aufhebung einer Aussetzung wird – falls es für angebracht gehalten wird – in den von der Gesellschaft zu bestimmenden Zeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden.

Anteilhaber, die einen Kauf, eine Umschichtung oder eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden von einer etwaigen Aussetzung schriftlich in Kenntnis gesetzt und unverzüglich benachrichtigt, wenn diese Aussetzung wieder beendet wird. Während eines solchen Zeitraums können Anteilsscheinhaber ihren Auftrag zum Kauf, zur Rücknahme oder zur Umschichtung kostenlos zurückziehen.

2.8. Dividendenpolitik

Die allgemeine Verfahrensweise in Bezug auf die Verteilung der Nettoerträge und Kapitalgewinne ist wie folgt:

1. Bei den **thesaurierenden Anteilsklassen** (einzeln oder gemeinsam als „thesaurierende Anteilsklassen“ bezeichnet):
Die Erträge werden automatisch wieder angelegt und der jeweiligen Klasse hinzugefügt. Demzufolge steigt der Wert des gesamten Nettovermögens weiter an.

2. Bei den **ausschüttenden Anteilklassen** (einzeln oder gemeinsam als „**ausschüttende Anteilklassen**“ bezeichnet):

Nach Abschluss des Geschäftsjahres kann die Gesellschaft einen Vorschlag zur Ausschüttung der Nettoerträge und der Veräusserungsgewinne unterbreiten, die den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zurechenbar sind. Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Dividendenzahlung. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg hat die Gesellschaft das Recht, Zwischendividenden auszuschütten.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, Dividenden aus dem Kapital zu zahlen, das den ausschüttenden Anteilklassen zuzuordnen ist.

Die Zahlung von Dividenden aus Kapitalbeträgen ist mit einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Kapitalanlage eines Anlegers oder von Veräusserungsgewinnen gleichzusetzen, die dieser ursprünglichen Kapitalanlage zuzuordnen sind. Etwaige Dividendenausschüttungen können unmittelbar zu einer Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen.

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften darf die Gesellschaft die Ausschüttung von Dividenden beschliessen, mit der einzigen Einschränkung, dass die Ertragsausschüttung nicht zur Folge haben darf, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter das gesetzliche Minimum sinkt.

Desgleichen darf die Gesellschaft Zwischendividenden ausschütten und beschliessen, Dividendenzahlungen in Form einer Zuteilung von Anteilen vorzunehmen.

Wenn Dividenden ausgeschüttet werden, wird die Zahlbarstellung an eingetragene Anteilinhaber in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse erfolgen, und zwar an die Anschrift dieser Anteilinhaber, wie sie bei der Registrierungsstelle eingetragen ist.

Dividendenankündigungen werden (unter Angabe der Namen der Zahlstellen) auf www.robeco.com/luxembourg veröffentlicht.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren eingefordert worden sind, verfallen und fliessen nach luxemburgischem Recht an die Gesellschaft zurück.

2.9. Besteuerung

Investoren sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft wegen der möglichen steuerrechtlichen und anderen Folgen ihre professionellen Berater konsultieren.

A. Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat in Luxemburg keine Einkommenssteuer, Quellensteuer oder Kapitalertragssteuer zu entrichten.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögensteuer.

Bei Ausgabe der Anteile der Gesellschaft ist in Luxemburg keine Stempelsteuer, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer zu zahlen.

Die Gesellschaft muss allerdings eine Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) in Höhe von 0,05 % pro

Jahr (0,01 % bei Klassen für institutionelle Anleger) ihres Nettovermögens entrichten, die am Ende eines jeden Quartals berechnet und fällig wird. Der Wert des Vermögens, das in Form von Anteilen an anderen OGA gehalten wird, ist von dieser *taxe d'abonnement* ausgenommen, sofern diese Anteile schon derartig versteuert worden sind. Einnahmen, welche die Gesellschaft aus ihren Anlagen erhält, können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Ursprungsländern unterliegen.

Die Gesellschaft kann ferner Steuern auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs ihres Vermögens in den Herkunftsländern unterliegen. Die Gesellschaft kann unter Umständen von durch Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die Ausnahmen von der Quellenbesteuerung oder eine Minderung des Quellensteuersatzes vorsehen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Ländern, wo Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, Steuern auf den Verkauf und/oder Kauf von Wertpapieren sowie Zeichnungssteuern unterliegen.

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen in Luxemburg nicht der Quellenbesteuerung.

Diese Angaben beruhen auf den geltenden Luxemburger Gesetzen, Vorschriften und Gepflogenheiten und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Da die Gesellschaft nur von einer begrenzten Anzahl von Luxemburger Steuerabkommen profitieren kann, können für Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft aufgrund ihrer Investitionen erhält, in ihren Herkunftsländern Quellensteuern anfallen, die im Allgemeinen nicht erstattungsfähig sind, da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist. Neue EU-Rechtsprechung kann jedoch die Höhe dieser nicht erstattungsfähigen Steuer reduzieren.

B. Besteuerung der Anteilinhaber

In Luxemburg wohnhafte natürliche Personen

Realisierte Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anteile durch in Luxemburg wohnhafte natürliche Personen, die die Anteile in ihren persönlichen Portfolios (und nicht als Betriebsvermögen) halten, unterliegen im Allgemeinen nicht der Luxemburger Einkommensteuer, ausgenommen in folgenden Fällen:

- (i) die Anteile werden innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Kauf verkauft; oder
- (ii) die in dem privaten Portfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung wird als wesentlich angesehen, wenn der Verkäufer allein oder mit seinem/ihrer Ehegatten und minderjährigen Kindern unmittelbar oder mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf Jahren vor dem Datum der Veräußerung mehr als 10 % des Anteilskapitals der Gesellschaft hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen in Luxemburg der Einkommensbesteuerung. Die Luxemburger Einkommensteuer wird mit einem progressiven Einkommensteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhoben.

In Luxemburg ansässige anlegende Unternehmen

In Luxemburg ansässige anlegende Unternehmen unterliegen der Körperschaftsteuer mit einem Satz von 24,94 % (im Jahr 2020 für juristische Personen mit Sitz in Luxemburg Stadt) auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen der Gesellschaft.

In Luxemburg ansässige anlegende Unternehmen, die steuerlichen Sonderregelungen unterliegen, wie beispielsweise (i) ein OGA, der dem Gesetz unterliegt, oder (ii) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, (iii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt, (soweit dieser nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, zur allgemeinen Gewerbesteuer veranlagt zu werden) und (iv) eine Familienvermögen-Verwaltungsgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögen-Verwaltungsgesellschaften unterliegt, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit, unterliegen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*). Daher unterliegen Einkünfte und Gewinne aus den Anteilen in Luxemburg nicht der Einkommensbesteuerung.

Die Anteile sind Teil des steuerbaren Nettovermögens der in Luxemburg ansässigen anlegenden Unternehmen, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA, der dem Gesetz unterliegt, (ii) ein Organismus, der dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefung unterliegt, (iii) eine Investmentgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital unterliegt, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt, oder (vi) eine Familienvermögen-Verwaltungsgesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögen-Verwaltungsgesellschaften unterliegt. Das zu versteuernde Nettovermögen unterliegt der Besteuerung mit einem Steuersatz von jährlich 0,5 %. Auf den Anteil des Vermögens, der 500 Mio. EUR überschreitet, wird ein ermässiger Steuersatz von 0,05 % erhoben.

Nicht in Luxemburg ansässige Personen

Nicht in Luxemburg wohnhafte natürliche Personen oder Gesellschaften, die in Luxemburg keinen ständigen Sitz haben, dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in Luxemburg nicht der Besteuerung von Kapitalerträgen aus der Veräusserung der Anteile oder aus Ausschüttungen der Gesellschaft, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) hat einen gemeinsamen Berichtsstandard („**CRS**“) entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („**AEOI**“) weltweit zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie des Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über den verbindlichen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen („**Euro-CRS-Richtlinie**“) zur Umsetzung des CRS in den Mitgliedstaaten verabschiedet.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Kontoinformationen in Steuersachen („**CRS-Gesetz**“) in Luxemburger Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu ermitteln und festzustellen, ob sie ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden dann Finanzkontodaten des Kontoinhabers (einschliesslich juristischer Personen und der sie kontrollierenden Personen) den Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von Anlegern Angaben zur Identität und zum steuerlichen Wohnsitz von Inhabern von Finanzkonten (einschliesslich bestimmter juristischer Personen und der sie kontrollierenden Personen) verlangen, um ihren CRS-Status zu ermitteln, sowie Angaben über Anteilhaber und ihre Konten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) mitteilen, wenn diese Konten gemäss dem CRS-Gesetz als nach dem CRS meldepflichtige Konten anzusehen sind. Bitte beachten Sie, dass (i) die Gesellschaft für die Behandlung der im CRS-Gesetz vorgesehenen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschliesslich für Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt werden können; (iv) die Gesellschaft zur Beantwortung CRS-bezogener Fragen verpflichtet ist, und dementsprechend die Gesellschaft im Fall keiner Antwort aufgrund der Angaben zum steuerlichen Wohnsitz in einem anderen CRS-Land zur Mitteilung von Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) verpflichtet sein kann; und (v) der Anleger Anspruch auf Zugang zu und Berichtigung der Daten, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt werden, hat.

Nach dem CRS-Gesetz wird der Informationsaustausch bis zum 30. September eines jeden Jahres für Informationen, die sich auf das vorangegangene Kalenderjahr beziehen, durchgeführt. Nach der europäischen CRS-Richtlinie muss der AEOI bis zum 30. September eines jeden Jahres bei den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des vorangegangenen Kalenderjahres durchgeführt werden.

Darüber hinaus hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der OECD über die Zuständigkeit von Behörden („**Multilateral Agreement**“) zum automatischen Austausch von Informationen gemäss CRS unterzeichnet. Die multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, den CRS unter Nichtmitgliedstaaten umzusetzen; sie erfordert länderspezifische Abkommen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen, wenn die zur Verfügung gestellten bzw. nicht zur Verfügung gestellten Informationen die Anforderungen nach dem CRS-Gesetz nicht erfüllen.

Mit einer Anlage (oder der Fortführung einer Anlage) in der Gesellschaft wird davon ausgegangen, dass die Anleger Folgendes anerkennen:

- (i) die Gesellschaft (bzw. die von ihr beauftragten Stellen) ist möglicherweise verpflichtet, der zuständigen Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) bestimmte vertrauliche Informationen über den Anleger zur Verfügung zu stellen, unter anderem, jedoch nicht ausschliesslich: den Namen und die Anschrift des Anlegers, seine Steueridentifikationsnummer (sofern vorhanden), seine Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden) sowie bestimmte Informationen über seine Kapitalanlagen;
- (ii) die Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) kann verpflichtet sein, den zuständigen Steuerbehörden anderer Staaten innerhalb oder ausserhalb der EU, die CRS ebenfalls umgesetzt haben, Informationen wie vorstehend erläutert zur Verfügung zu stellen;
- (iii) die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) war verpflichtet und kann in Zukunft verpflichtet sein, in dem nach geltendem Recht zugelassenen Umfang bestimmte vertrauliche Informationen an die Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) weiterzuleiten, wenn sie

sich bei diesen Behörden melden und wenn solche Behörden die Gesellschaft (oder ihren Vertreter) mit weiteren Fragen kontaktieren;

- (iv) die Gesellschaft kann den Anleger auffordern, zusätzliche Informationen und/oder Dokumente vorzulegen, die die Gesellschaft möglicherweise bei der zuständigen Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) offen legen muss;
- (v) sofern ein Anleger die angeforderten Informationen und/oder Dokumente nicht vorlegt, behält sich die Gesellschaft, ungeachtet dessen, ob es tatsächlich zur Folge hat, dass die Gesellschaft die massgeblichen Bestimmungen nicht erfüllt oder dass sie oder ihre Anleger dem Risiko ausgesetzt werden, nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung quellensteuerpflichtig zu werden, das Recht vor, jede Handlung vorzunehmen und/oder alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, unter anderem auch eine zwangsweise Anteilsrücknahme oder einen zwangsweisen Ausschluss des betreffenden Anlegers vorzunehmen, soweit es nach geltendem Recht und der Satzung der Gesellschaft zulässig ist, wobei die Gesellschaft sich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hält sowie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus angemessenen Gründen handelt; und
- (vi) Anleger, die von solchen Handlungen oder Massnahmen betroffen sind, haben gegenüber der Gesellschaft (oder einer von ihr beauftragten Stelle) keinerlei Anspruch auf irgendeine Form von Schadenersatz oder Haftung infolge von Handlungen oder Massnahmen, die die Gesellschaft vornimmt bzw. ergreift, um eine Bestimmung des CRS oder eine einschlägige gesetzliche Bestimmung zu erfüllen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater wegen der möglichen Steuern und anderen Konsequenzen aufgrund der Einführung des CRS konsultieren.

C. Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „**Hire Act**“) wurde im März 2010 durch Unterschrift zu geltendem US-Recht. Es enthält die allgemein unter dem Kürzel FATCA bekannten Vorschriften. Der Zweck der FATCA-Vorschriften ist es, dass Finanzinstitute ausserhalb der USA („**FFIs**“) Informationen zu von Anlegern, die der US-Einkommenssteuer unterliegen, ausserhalb der USA gehaltenen Vermögensgegenständen jährlich an die US-Steuerbehörde („**IRS**“) weiterleiten, um eine Hinterziehung von US-Steuern zu verhindern. Auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen von FFIs, die diese Anforderung nicht erfüllen, wird eine Quellensteuer von 30 % erhoben. Diese Regelungen traten stufenweise ab dem 1. Juli 2014 in Kraft.

Um luxemburgischen Finanzinstituten die Einhaltung dieser Regelungen zu ermöglichen, hat Luxemburg am 28. März 2014 mit den USA eine Vereinbarung (Model 1 Intergovernmental Agreement, „**IGA**“) und eine diesbezügliche Absichtserklärung zur Verbesserung der Einhaltung internationaler Steuergesetze unterzeichnet. Diese sieht eine Umsetzung des FATCA auf der Grundlage des inländischen Berichtswesens und eines gegenseitigen automatischen Informationsaustausches gemäss der Übereinkunft zwischen Luxemburg und den USA zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Bekämpfung von Steuervermeidung in Bezug auf Steuern auf das Einkommen und Kapital gemäss den Änderungen durch das Protokoll vom 20. Mai 2009 vor. Dieser IGA wurde durch das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2014 zum FATCA genehmigt und damit in Luxemburger Recht umgesetzt.

Infolge dieses IGA hat Luxemburg nationale Vorschriften zur Umsetzung der im IGA niedergelegten Bedingungen erlassen. Gemäss diesen luxemburgischen Vorschriften müssen meldepflichtige luxemburgische Finanzinstitute bestimmte Registrierungserfordernisse erfüllen, sich bei den US-Finanzbehörden anmelden, den USA zu meldende und von nicht teilnehmenden Finanzinstituten unterhaltene Konten identifizieren und bestimmte Informationen über diese Konten an die zuständigen luxemburgischen Behörden übermitteln. Die zuständige Luxemburger Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an die US-Steuerbehörde weiterleiten.

Gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA („**FATCA-Gesetz**“) und dem Luxemburger IGA ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen zum Zweck der Identifizierung ihrer unmittelbaren und mittelbaren Anteilseigner, die gemäss FATCA festgelegte US-Personen sind („**gemäss FATCA meldepflichtige Konten**“) sind, zu erfassen. Derartige der Gesellschaft mitgeteilte Informationen über nach FATCA meldepflichtige Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen nach Artikel 28 des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Hinterziehung von Einkommens- und Kapitalsteuern, abgeschlossen in Luxemburg am 3. April 1996, in einem automatischen Verfahren mit Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen. Die Gesellschaft ist zur Erfüllung der Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und der Luxemburger IGA zur Erfüllung von FATCA verpflichtet und unterliegt somit nicht der Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % auf ihren Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen US-Anlagen und dafür geltenden Anlagen der Gesellschaft zuzurechnen sind. Die Gesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die FATCA und namentlich das FATCA-Gesetz ihr auferlegen, kontinuierlich beurteilen.

Die Gesellschaft ist ein meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wurde als solches vor dem 5. Mai 2014 registriert. Um die entsprechenden Vorschriften einzuhalten, wird die Gesellschaft deshalb von den Anteilhabern die Vorlage der vorgeschriebenen schriftlichen Nachweise über ihren steuerlichen Wohnsitz oder darüber verlangen, dass sie als Finanzinstitut das FATCA einhalten.

Anteilhaber und Intermediäre, die für potenzielle Anteilhaber tätig sind, sollten deshalb besonders beachten, dass die Gesellschaft verpflichtet sein wird, der zuständigen Luxemburger Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anleger zu übermitteln, die Folgendes sind oder werden: eine „spezifizierte Person der Vereinigten Staaten“ (Specified US Person) oder ein „nicht US-amerikanischer Rechtsträger“ (Non-U.S. Entity) mit einer oder mehreren beherrschenden Person(en) (Controlling Person), die spezifizierte Person(en) der Vereinigten Staaten ist/sind. Darüber hinaus muss die Gesellschaft Zahlungen an Einrichtungen melden, die ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (Nonparticipating Financial Institution) im Sinne des IGA sind.

Mit einer Anlage (oder der Fortführung einer Anlage) in dem Fonds wird davon ausgegangen, dass die Anleger Folgendes anerkennen:

- (i) die Gesellschaft (bzw. die von ihr beauftragten Stellen) ist möglicherweise verpflichtet, der zuständigen Luxemburger Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen über den Anleger zur Verfügung zu stellen unter anderem, jedoch nicht ausschliesslich: den Namen und die Anschrift des Anlegers, seine Steueridentifikationsnummer (sofern vorhanden), seine Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden) sowie bestimmte Informationen über seine Kapitalanlage;

- (ii) die zuständige Luxemburger Steuerbehörde kann verpflichtet sein, den US-Steuerbehörden Informationen wie vorstehend erläutert zur Verfügung zu stellen;
- (iii) die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) war verpflichtet und kann in Zukunft verpflichtet sein, in dem nach geltendem Recht zugelassenen Umfang bestimmte vertrauliche Informationen an den IRS oder an die zuständigen Luxemburger Steuerbehörden weiterzuleiten, wenn sie sich bei diesen Behörden melden und wenn solche Behörden die Gesellschaft (oder ihren Vertreter) mit weiteren Fragen kontaktieren;
- (iv) die Gesellschaft kann den Anleger auffordern, zusätzliche Informationen und/oder Dokumente vorzulegen, die die Gesellschaft möglicherweise bei der zuständigen Luxemburger Steuerbehörde offen legen muss;
- (v) sofern ein Anleger die angeforderten Informationen und/oder Dokumente nicht vorlegt, behält sich die Gesellschaft, ungeachtet dessen, ob es tatsächlich zur Folge hat, dass die Gesellschaft die massgeblichen Bestimmungen nicht erfüllt oder dass sie oder ihre Anleger dem Risiko ausgesetzt werden, nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung quellensteuerpflichtig zu werden, das Recht vor, jede Handlung vorzunehmen und/oder alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, unter anderem auch eine zwangsweise Anteilsrücknahme oder einen zwangsweisen Ausschluss des betreffenden Anlegers vorzunehmen, soweit es nach geltendem Recht und der Satzung der Gesellschaft zulässig ist, wobei die Gesellschaft sich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hält sowie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus angemessenen Gründen handelt; und
- (vi) Anleger, die von solchen Handlungen oder Massnahmen betroffen sind, haben gegenüber der Gesellschaft (oder einer von ihr beauftragten Stelle) keinerlei Anspruch auf irgendeine Form von Schadenersatz oder Haftung infolge von Handlungen oder Massnahmen, die die Gesellschaft vornimmt bzw. ergreift, um ein IGA oder irgendeine einschlägige gesetzliche Bestimmung zu erfüllen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie in Fällen, in denen sie über Intermediäre in die Gesellschaft investieren, überprüfen sollten, ob diese Intermediäre den FATCA-Auflagen gerecht werden. Sollten Ihnen etwas unklar sein, konsultieren Sie hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der FATCA-Vorschriften auf eine Anlage in der Gesellschaft und/oder auf Anteilsklassen bitte einen Finanzberater, Makler, Bankberater, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einen anderen Finanzberater.

KAPITEL 3 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 Kosten und Gebühren

1. Vor der Anlage erhobene Gebühren

Diese werden vom Anlagebetrag des Anteilinhabers abgezogen.

a. Ausgabegebühr

Die Ausgabegebühr beinhaltet die Summe der folgenden Gebühren:

- Vertriebsstellen können beschliessen, eine Ausgabegebühr zu erheben. Diese wird von der Registerstelle vor dem Kauf von Anteilen von der Anlage des Anteilinhabers abgezogen. Die höchste von Vertriebsstellen anwendbare Ausgabegebühr beträgt 3 %. Ausgenommen hiervon sind nur Anteile, die von institutionellen Anlegern erworben werden und für die eine Ausgabegebühr von höchstens 0,50 % gilt. Auf Anteile der bevorrechtigten Anteilklassen M2H, M3H, ZH, ZEH oder ZBH darf keine Ausgabegebühr erhoben werden. Die Prozentsätze entsprechen einem Prozentsatz des gesamten Zeichnungsbetrags. Weitere Angaben zur Ausgabegebühr können die Anteilinhaber von ihren Vertriebsstellen erhalten.
- Die Gesellschaft erhebt selbst keine Ausgabegebühren. Die Gesellschaft kann jedoch für alle Teilfonds im besten Interesse der derzeitigen Anteilseigner beschliessen, dass für eine bestimmte (oder alle) Anteilsklasse(n) in einem bestimmten Zeitraum eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 3 % des Zeichnungspreises verlangt wird. Jede derartige Gebühr geht zugunsten der jeweiligen Anteilsklassen und damit indirekt zugunsten seiner aktuellen Anteilinhaber. Aktuelle Informationen darüber, ob die Gesellschaft aktuell eine derartige Gebühr erhebt, finden die Anleger in den aktuellen KIID und auf www.robeco.com.

b. Weitere Gebühren Dritter

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass bei allen Anteilsklassen, einschliesslich bevorrechtigter und institutioneller Anteilsklassen, dem Anleger zusätzliche Gebühren für individuelle Aufträge und für zusätzliche Dienstleistungen von den Verkaufsstellen, Banken, Börsenmaklern, Händlern oder Verwahrungssystemen in Rechnung gestellt werden können. Die Gesellschaft kann Direktzahlungen von Anteilinhabern an Verkaufsstellen, Banken, Börsenmakler, Händler oder Verwahrungssysteme nicht kontrollieren und dementsprechend in keiner Weise einschränken. Anleger sollten sich deshalb bei Ihrem relevanten Ansprechpartner über die Höhe derartiger zusätzlicher Gebühren informieren.

2. Nach der Anlage erhobene Gebühren

Diese werden vom Umtauschbetrag oder den Rücknahmeerlösen des Anteilinhabers abgezogen.

a. Umtauschgebühr

Die Gesellschaft erhebt selbst keine Umtauschgebühren.

Es kann jedoch eine von der Registrierungsstelle zugunsten der Vertriebsstellen in Abzug gebrachte Umtauschgebühr von maximal 1 % des gesamten Umtauschbetrags erhoben werden. Anleger sollten sich deshalb bei Ihrem relevanten Ansprechpartner über die Höhe derartiger zusätzlicher Gebühren informieren.

b. Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft erhebt selbst keine Rücknahmegebühren.

c. Weitere Gebühren Dritter

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass bei allen Anteilsklassen, einschliesslich bevorrechtigter und institutioneller Anteilsklassen, dem Anteilinhaber zusätzliche Gebühren für individuelle Aufträge und für zusätzliche Dienstleistungen von den Verkaufsstellen, Banken, Börsenmaklern, Händlern oder Verwahrungssystemen in Rechnung gestellt werden können. Die Gesellschaft kann Direktzahlungen von Anteilhabern an Verkaufsstellen, Banken, Börsenmakler, Händler oder Verwahrungssysteme nicht kontrollieren und dementsprechend in keiner Weise einschränken. Anteilinhaber sollten sich deshalb bei Ihrem relevanten Ansprechpartner über die Höhe derartiger zusätzlicher Gebühren informieren.

3. Im Verlauf eines Jahres aus der Anteilsklasse bestrittene Gebühren und Kosten

Diese Gebühren und Kosten werden dem NIW der Anteilsklasse entnommen und sind für alle Anteilinhaber der gegebenen Anteilsklasse identisch. Mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Fondskosten werden sie an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, soweit nichts anderes festgehalten ist. Der gezahlte Betrag hängt vom Wert des NIW ab und enthält keine Portfoliotransaktionskosten. Von der Gesellschaft getragene Gebühren und Kosten können der Umsatzsteuer und anderen anwendbaren Steuern unterliegen.

a. Fondskosten:

Die Gesellschaft und ihre einzelnen Anteilsklassen zahlen die nachstehend beschriebenen Kosten direkt. Diese Kosten sind unter anderem:

- Die üblichen Provisionen für Transaktionen und Bankgeschäfte, Maklergebühren in Bezug auf die Vermögenswerte des Unternehmens (einschliesslich Zinsen, Steuern, staatliche Abgaben und Gebühren) und in Zusammenhang mit ihnen anfallende Ausgaben, wie z. B. Kosten im Zusammenhang mit Umschuldungsmassnahmen wie Rechtsberatung. Diese Kosten können ausserdem mit Absicherungsgeschäften für die Anteilsklassen oder anderen transaktionsbezogenen Kosten zusammenhängen;
- die im Kapitel „Besteuerung“ beschriebene Abonnementsteuer („*taxe d'abonnement*“) sowie Steuern auf Anlagen (wie z. B. Quellensteuern) und Transaktionen (wie z. B. Stempelgebühren).

b. Verwaltungsgebühr

Die unterschiedlichen Anteilsklassen werden eine jährliche an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende Verwaltungsgebühr zahlen, in der alle Kosten in Bezug auf die Verwaltung der

Gesellschaft enthalten sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Gebühren des Fondsmanagers.

Der aktuelle Satz der für die jeweiligen Klassen zu zahlenden Verwaltungsgebühr ist in Anhang I aufgeführt.

Wenn der Fonds in von einer verbundenen Gesellschaft von TIAM verwaltete OGAW oder andere OGA investiert, wird die doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren entweder vermieden oder erstattet. Wenn der Fonds in nicht mit RIAM verbundene OGAW oder andere OGA investiert, kann die in Anhang I aufgeführte Gebühr unabhängig von den in den Preis der Anteile der Einheiten des zugrundeliegenden OGAW oder anderen OGA einbezogenen Gebühren erhoben werden.

c. Servicegebühr

Darüber hinaus fällt der Gesellschaft oder den verschiedenen Anteilsklassen eine feste jährliche Servicegebühr an, die an die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen, die diese für den Fonds erbringt, zu zahlen ist. Diese Servicegebühr umfasst nicht die unter a. und b. beschriebene Verwaltungsgebühr und die Fondskosten. Sie soll alle übrigen Kosten wie beispielsweise die Vergütungen für die Zulassungsstelle und den Domiziliaragenten, für die Verwaltungsstelle, für die Registrierungsstelle, für die Wirtschaftsprüfer sowie Rechts- und Steuerberater, die Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand sämtlicher Prospekte, Memoranda, Berichte und anderen erforderlichen Unterlagen, welche die Gesellschaft betreffen, alle Gebühren und Kosten, die mit der Registrierung der Gesellschaft bei den Aufsichtsbehörden oder Wertpapierbörsen verbunden sind, die Kosten der Veröffentlichung von Preisen sowie die Betriebskosten und die Kosten für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen berücksichtigen. Die Kosten für die Stimmrechtsvertretung und die Depotbankgebühren sind in der Servicegebühr enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt alle Kosten, die über den im Anhang I für die jeweilige Anteilsklasse festgelegten Satz hinausgehen. Im Gegenzug hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch darauf, jeden Betrag, um den diese von der Anteilsklasse gemäss Anhang zu tragenden Gebühren über die tatsächlich für die betreffende Klasse anfallenden Kosten hinausgehen, einzubehalten.

Die jährliche Servicegebühr wird höchstens 0,16 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts (basierend auf Schlusskursen) der jeweiligen Anteilsklasse für den Teil des verwalteten Vermögens bis zu EUR 1 Milliarde betragen. Die für die jeweilige Anteilsklasse geltende Servicegebühr ist in Anhang I aufgeführt.

Wenn das verwaltete Vermögen einer Anteilsklasse eines Teilfonds EUR 1 Milliarde überschreitet, erfolgt ein Abschlag von 0,02 % auf die Servicegebühr der entsprechenden Anteilsklasse, der diese Marke übersteigt, und ein weiterer Abschlag von 0,02 % für die Servicegebühr des verwalteten Vermögens, der die Marke von EUR 5 Milliarden übersteigt. Die jährliche Servicegebühr kann jedoch für eine einzelne Anteilsklasse nie unter 0,01 % fallen. Wenn für eine Anteilsklasse eine Zahlung von 0 % jährlicher Servicegebühr genannt wird, werden die von der jährlichen Servicegebühr abgedeckten Kosten, die der entsprechenden Anteilsklasse anfallen, von Robeco übernommen.

Jeder Anstieg der derzeitigen Servicegebührensätze bis zu dem vorstehend aufgeführten Höchstsatz wird nur umgesetzt, nachdem mindestens ein Monat zuvor die betroffenen Anteilinhaber darüber informiert wurden.

d. Sonstige Informationen

Sämtliche Ausgaben periodischer Natur werden zunächst zu Lasten der Anlageerträge, dann zu Lasten der Veräußerungsgewinne und zuletzt zu Lasten des Vermögens der Gesellschaft verbucht.

Die jährlichen Gebühren, sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts ausgedrückt werden, sind im Anhang I „Anlagepolitik und Risikoprofil“ dargelegt. Die Gebühren werden monatlich auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Zeitraums gezahlt und spiegeln sich im Preis der Anteile wieder. Ausgaben, die die jeweiligen Prozentsätze übersteigen, und Kosten, die nicht von diesen Gebühren abgedeckt werden, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

3.2 Late Trading oder Market Timing

Unter „**Late Trading**“ (nachbörslicher Handel) versteht man das Akzeptieren eines Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmeauftrags nach der Stichzeit am relevanten Bewertungstag und die Ausführung eines solchen Auftrags zu einem Preis, der auf dem am diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert beruht.

Unter „**Market Timing**“ versteht man eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums erwirbt und zurückgibt oder umtauscht, indem er Zeitunterschiede und/oder Mängel oder Fehler im Verfahren der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Organismus für gemeinsame Anlagen ausnutzt.

Um die Gesellschaft und ihre Anleger vor den Praktiken des Late Trading und Market Timing zu schützen, werden die folgenden Präventivmassnahmen getroffen:

1. Nach der Stichzeit in Luxemburg werden keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmeanträge angenommen.
2. Der Nettoinventarwert wird nach der Stichzeit berechnet („Forward Pricing“).

Zeichnungen, Umschichtungen oder Rücknahmen, die nach der Stichzeit in Luxemburg von einer Vertriebsgesellschaft erhalten wurden, werden in Bezug auf Aufträge, die vor dieser Stichzeit in Luxemburg erhalten wurden, akzeptiert, falls sie innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens, wie er mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit vereinbart wird, an die Registrierungsstelle weitergeleitet wurden.

Der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft überprüft jährlich die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Stichzeit. Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber zu schützen, überwacht die Gesellschaft die Ein- und Ausgangstransaktionen der Gesellschaft in Bezug auf Market Timing-Aktivitäten. Die Gesellschaft erlaubt keine in Verbindung mit Market Timing stehenden Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umschichtungsanträge von einem Anleger in diesem Zusammenhang abzulehnen.

3.3 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Robeco Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt, mit Verantwortung für die laufende Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung, des Marketing, des Fondsmanagements und der Anlageberatung für die Gesellschaft unter Aufsicht des Verwaltungsrats. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsfunktionen an Robeco Institutional Asset Management B.V. delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Funktionen als Verwaltungs-, Registrierungs- und Transferstelle an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Juli 2005 als eine „*société anonyme*“ nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg gegründet und eingetragen, und ihre Satzung wurde am 26. Juli 2005 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* des Grossherzogtums Luxemburg (das „**Mémorial**“) veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist als eine Verwaltungsgesellschaft durch Kapitel 15 des Gesetzes zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine verbundene Gesellschaft und ist ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft für Robeco (LU) Funds III, Robeco Capital Growth Funds, Robeco All Strategies Funds und Robeco Global Total Return Bond Fund tätig.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Mark Glazener (Managing Director von Robeco Luxembourg S.A., Robeco);
- Marco van Zanten (Executive Director, Robeco);
- Sandor Hendriks (Director, Robeco);
- Mart Postma (Director, Robeco).

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Mark Glazener (Managing Director von Robeco Luxembourg S.A., Robeco);
- Claudia Thiel (Conducting Officer Robeco Luxembourg S.A., Robeco).

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt zum Datum dieses Verkaufsprospekts EUR 2,5 Mio.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft sicherzustellen und die Umsetzung der Strategien und Anlagepolitik der Gesellschaft zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft berichtet dem Verwaltungsrat auf regelmässiger Basis und informiert jedes Verwaltungsratsmitglied unverzüglich über jegliche aktive Verletzung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vom Fondsmanager und den anderen Dienstleistern regelmässig Berichte.

Zusätzliche Informationen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern entsprechend den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, wie unter anderem zu Verfahren für Reklamationen der Anteilhaber, Regelungen zu Interessenkonflikten, Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stellen muss, werden am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sein.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik. Die Ziele der Politik sind unter anderem, Mitarbeiter dazu anzuhalten, im besten Interesse des Fonds und seiner Kunden zu handeln, Interessenkonflikte und das Eingehen unerwünschter Risiken zu vermeiden sowie gute Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform, fördert diese und ermuntert nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und deren Satzung vereinbar sind.

Durch die Vergütungspolitik wird ein zweckdienliches Verhältnis von festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung hergestellt. Das feste Gehalt jedes Mitarbeiters wird auf der Grundlage seiner Funktion und Erfahrung entsprechend dem Gehaltsrahmen von Robeco unter Bezugnahme auf die Benchmarks der Fondsmanagementbranche in der jeweiligen Region bestimmt. Das feste Gehalt wird als eine angemessene Vergütung des Arbeitnehmers für die ordnungsgemäss Ausübung seiner Verantwortlichkeiten angesehen, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer eine variable Vergütung erhält. Der insgesamt verfügbare variable Vergütungspool wird jährlich durch und im Namen der Robeco Luxembourg S.A. festgestellt und vom Aufsichtsrat von Robeco (Robeco Institutional Asset Management B.V.) genehmigt, der auch als Aufsichtsrat der Robeco Luxembourg S.A. fungiert. Der Pool wird dem Grundsatz nach als Prozentsatz des Betriebsergebnisses festgelegt. Um sicherzustellen, dass die gesamte variable Vergütung die Leistung genau widerspiegelt, wird der Gesamtbetrag der variablen Vergütung unter anderem durch Berücksichtigung der folgenden Faktoren bestimmt:

1. Das Finanzergebnis im Vergleich zum geplanten Ergebnis und zu den langfristigen Zielen;
2. Die erforderlichen Massnahmen zur Risikominimierung und die messbaren Risiken.

Die variable Vergütung kann in bar und/oder in Finanzinstrumenten gezahlt werden. Je nach Höhe der variablen Vergütung und der von ihnen betroffenen Personalkategorien können Stundungsregelungen gelten. Zusätzliche Anforderungen gelten für Mitarbeiter, die als Risikoträger einzustufen sind, der Geschäftsleitung angehören oder die Kontrollfunktionen ausüben, oder andere gemäss den OGAW-Richtlinien identifizierte Personen. Zur Minderung erkannter Risiken sind Kontrollmassnahmen – wie Malus- und Rückforderungsregelungen – vorgesehen.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft stehen auf der Website www.robeco.com/luxembourg zur Verfügung. Darin enthalten sind auch eine Beschreibung der Berechnungsmethode von Vergütung und die Sozialleitungen und die Identitäten der Personen, die für die Zuteilung der Vergütung verantwortlich sind. Ein Exemplar auf Papier wird auf Anfrage kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

3.4 Fondsmanager

Robeco Institutional Asset Management B.V. (nachstehend „RIAM“ genannt), eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die eine verbundene Gesellschaft ist, ist für die laufende Verwaltung der Vermögenswerte zuständig. Der Fondsmanagementvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und RIAM wurde am 1. Juni 2019 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einjähriger Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, es sei denn, die Interessen der Anteilhaber erfordern etwas anderes.

RIAM betrachtet Nachhaltigkeit als langfristigen Treiber für den Strukturwandel in Ländern, Unternehmen und Märkten. Ausserdem ist RIAM überzeugt, dass Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftspraktiken erfolgreicher sind.

RIAM handelt bei der Bewertung von Unternehmen in Übereinstimmung mit dem Global Compact der Vereinten Nationen und den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, wobei Grundsätze im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung berücksichtigt werden und Unternehmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, und Unternehmen, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Zusätzlich dazu werden finanziell bedeutsame Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte in den Investmentprozess des Fonds integriert. Und schliesslich übt RIAM seine Stimmrechte aus und führt mit Unternehmen einen Dialog mit dem Ziel, deren Nachhaltigkeitspraktiken zu verbessern und langfristig Wert zu schaffen. RIAM ist fest davon überzeugt, dass die Berücksichtigung dieser Aspekte zu besser fundierten Anlageentscheidungen führt.

Weitere Informationen und Richtlinien zu diesem Thema sind zu finden unter www.robeco.com/sj.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt. Der Fondsmanager trifft die Entscheidungen, bestimmte Vermögenswerte zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, jedoch stets unter der Gesamtaufsicht und Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft. Der Fondsmanager ist nicht verantwortlich für Anlageentscheidungen, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder von Organen oder Personen, die in ihrem Auftrag handeln, getroffen werden.

3.5 Struktur und Zweck

Die Gesellschaft wurde am 2. Juni 1994 als „*société d'investissement à capital variable*“ auf unbegrenzte Dauer gegründet. Auf einer am 20. August 2003 abgehaltenen ausserordentlichen Hauptversammlung wurde unter anderem beschlossen, die Gesellschaft ab dem 13. Februar 2004 den Regelungen von Teil 1 des Gesetzes zu unterwerfen. Die Veröffentlichung dieser Satzungsänderung erfolgte am 28. November 2003 im Mémorial Nr. 1267. Die Satzung wurde zuletzt am 9. November 2018 mit Wirkung zum 3. Dezember 2018 geändert, um den Sitz der Gesellschaft aus Luxemburg nach Senningerberg im Grossherzogtum Luxemburg zu verlegen. Diese Änderung wurde am 29. November 2018 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist eine „*société anonyme*“ und „*société d'investissement à capital variable*“ gemäss Teil I des Gesetzes. Sie ist unter der Nummer B 47 779 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg eingetragen. Dort ist ihre konsolidierte Satzung hinterlegt und kann eingesehen werden. Abschriften der Satzung sind auf Anfrage dort erhältlich.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird automatisch angepasst werden, wenn zusätzlich Anteile ausgegeben oder umlaufende Anteile zurückgekauft werden, jeweils ohne dass dafür eine diesbezügliche Ankündigung oder Veröffentlichung erforderlich ist.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen den üblichen Marktschwankungen und den mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Demzufolge kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele der Gesellschaft erreicht werden.

3.6 Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. („JPM“) als Depotbank (die „**Depotbank**“) für die Gesellschaft eingesetzt, mit Verantwortung für die

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte;
- (b) Aufsichtspflichten; und
- (c) Überwachung der Geldströme.

Diese Verantwortlichkeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz, CSSF Circular 16/644 sowie der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und JPM (die „**Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung**“) ausgeführt.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach luxemburgischem Recht auf unbegrenzte Dauer gegründet und hat ihren Sitz in 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg. Bezüglich ihrer Leistungen als Depotbank unterliegt JPM der Aufsicht durch die luxemburgische Finanzmarktaufsicht *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) und ist unter der Nummer B 10958 in das luxemburgische Handelsregister eingetragen.

JPM ist gemäss den Bestimmungen des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor zur Ausübung von Bankgeschäften zugelassen und auf Depotführung, Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Die Depotbank wurde durch die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und den Bestimmungen der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung ihre Pflichten zur Verwahrung der Vermögenswerte (i) an Bevollmächtigte bezüglich anderer Vermögenswerte (die in der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung definiert sind) sowie (ii) an Unterdepotbanken bezüglich Finanzinstrumenten (die in der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung definiert sind) zu delegieren und bei solchen Unterdepotbanken Konten zu eröffnen.

Die Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann jedoch von beiden Parteien vorher schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung endet jedoch nicht, bevor eine neue Depotbank bestellt worden ist. Eine aktuelle Beschreibung aller von der Depotbank delegierten Verwahrungsfunktionen sowie eine aktuelle Liste der Delegierten und Unterdepotbanken ist auf Anfrage bei der Depotbank oder über den folgenden Website-Link erhältlich: www.robeco.com/luxembourg.

Die Depotbank wird bei der Ausführung ihrer Pflichten auf ehrliche, gerechte, professionelle und unabhängige Weise sowie ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und der Anteilseigner sowie in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Depotbank:

- sicherstellen, dass die im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Verkäufe, Ausgaben, Rückkäufe, Rücknahmen und Einziehungen von Anteilen gemäss den gesetzlichen und/oder satzungsmässigen Bestimmungen erfolgen;
- sicherstellen, dass der Wert von Anteilen gemäss den gesetzlichen und satzungsmässigen Bestimmungen berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese nicht im Widerspruch zum Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung oder zur Satzung stehen;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, die sich auf die Vermögenswerte der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss den Gesetzen und Verordnungen von Luxemburg sowie der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank stellt ebenfalls sicher, dass die Geldströme ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Delegierten auftreten. Beispielsweise wenn es sich bei einem ernannten Delegierten um eine verbundene Konzerngesellschaft handelt, die Vergütungen für andere Verwahrungsdienstleistungen erhält, die sie für die Gesellschaft ausführt. Die Depotbank analysiert auf fortlaufender Basis sowie auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen alle möglichen Interessenkonflikte, die während der Ausführung ihrer Funktionen gemäss diesem Vertrag auftreten können. Alle identifizierten potenziellen Interessenkonflikte werden in Übereinstimmung mit der Richtlinie für Interessenkonflikte von JPM gehandhabt, die den geltenden Gesetzen und Verordnungen für Kreditinstitute nach den Bestimmungen des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor unterliegt.

Des Weiteren können durch die Bereitstellung von anderen Dienstleistungen durch die Depotbank und/oder ihren verbundenen Gesellschaften für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien Interessenkonflikte entstehen. Beispielsweise können die Depotbank und/oder ihre verbundenen Gesellschaften als Depotbank, Verwahrstelle und/oder Verwalter anderer Fonds fungieren. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Depotbank (oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, für welche die Depotbank (oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften) Dienstleistungen ausführt, hat.

JPM hat eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt, die auf Folgendes abzielt:

- Identifizieren und Analysieren möglicher Fälle von Interessenkonflikten;
- Erfassen, Verwalten und Überwachen der Fälle von Interessenkonflikten durch:
 - o Umsetzen einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Betriebstätigkeiten des Depotbankgeschäfts zu marktüblichen Bedingungen erfolgen;
 - o Umsetzen präventiver Massnahmen, um Aktivitäten zu verhindern, die zum Auftreten von Interessenkonflikten führen, wie z. B.:
 - JPM und jede Drittpartei, an die Verwahrfunktionen delegiert wurden, akzeptieren keine Fondsmanagementmandate;
 - JPM akzeptiert keine Delegation von Compliance- oder Risikomanagementfunktionen;
 - JPM hat einen starken Eskalationsprozess umgesetzt, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse der Compliance gemeldet werden, die wiederum schwerwiegende Verstösse der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat melden; und
 - eine spezialisierte permanente interne Prüfungsabteilung führt eine unabhängige, objektive Risikobewertungen und Evaluierungen der Angemessenheit und Effektivität interner Kontrollen und Steuerungsprozesse durch.

JPM bestätigt, dass auf Grundlage der oben aufgeführten Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten die potenziellen Interessenkonflikte ausreichend gelindert wurden, um eine gerechte Behandlung von Kunden sicherzustellen.

Die oben aufgeführten aktuellen Informationen über die Interessenkonflikttrichtlinie kann auf Anfrage über die Depotbank oder den folgenden Website-Link bezogen werden:

www.jpmorganchase.com.

3.7 Verwaltungsstelle sowie Registrierungsstelle

JPM wurde von der Verwaltungsgesellschaft als Leihstelle eingesetzt. In dieser Funktion ist die JPM für die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten, die vom Luxemburger Gesetz vorgeschrieben werden, für die Berechnung des Nettoinventarwerts und für die Führung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft

zuständig.

Bestimmte Leistungen wie die Buchhaltung und Berechnung des NIW (inklusive Steuermeldungen), die Dienste als Gesellschaftssekretär und Domizilstelle, die Durchführung der AEOI-Meldungen, die Dienste als Fondsabrechnungsstelle und Dienste bei Wertpapierleihgeschäften wurden durch eine Fondsverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. delegiert.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde ausserdem von der Verwaltungsgesellschaft zur Registrierungsstelle und Hauptzahlstelle der Gesellschaft ernannt.

Als Registrierungsstelle ist J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. für die Bearbeitung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie für die Führung des Verzeichnisses der Anteilinhaber zuständig.

3.8 Versammlungen und Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am letzten Tag des Monats Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb von vier Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres werden geprüfte Jahresberichte veröffentlicht und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums werden ungeprüfte Halbjahresberichte veröffentlicht und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber wird nach Luxemburgischem Recht in Luxemburg an einem durch den Verwaltungsrat festzulegenden Ort und Termin spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ende des letzten Geschäftsjahres der Gesellschaft abgehalten. Die Jahreshauptversammlung vertritt alle Anteilinhaber der Gesellschaft; ihre Beschlüsse sind für alle Anteilinhaber der Gesellschaft rechtsverbindlich.

Die Einberufung von Hauptversammlungen, einschliesslich der Tagesordnung, Zeit und Ort sowie die geltenden Beschlussfähigkeitsbestimmungen und erforderlichen Mehrheiten, wird an die Aktionäre an ihre Adresse versendet, die im Aktionärsverzeichnis des Unternehmens angegeben ist, das auf www.robeco.com/luxembourg und in den Zeitungen veröffentlicht wird, welche die Gesellschaft in regelmässigen Zeiträumen festlegt. Jahresberichte mit den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft sowie Halbjahresberichte sind am Geschäftssitz der Gesellschaft in Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg, erhältlich.

3.9 Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden:

- durch einen Beschluss der Hauptversammlung, für den dieselben Erfordernisse gelten wie für Satzungsänderungen.
- wenn ihr Kapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals in Höhe von EUR 1.250.000 fällt, muss der Verwaltungsrat die Entscheidung hinsichtlich der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung vorlegen, bei der kein Quorum vorgeschrieben ist, und die einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet.
- wenn das Kapital der Gesellschaft weniger als ein Viertel des Mindestkapitals beträgt, hat der Verwaltungsrat die Entscheidung hinsichtlich der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung vorzulegen, bei der kein Quorum vorgeschrieben ist. Die Auflösung kann von Anteilhabern beschlossen werden, die zusammen ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Liquidation der Gesellschaft ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes durchzuführen. Das Nettovermögen in der vom Liquidator ermittelten Höhe wird auf die Anteilhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz, jeweils unter Berücksichtigung der mit der einzelnen Anteilsklasse verbundenen Rechte, verteilt. Beträge, die bis zum Abschluss der Liquidation noch nicht geltend gemacht worden sind, werden für die Berechtigten bei der „Caisse des Consignation“ in Luxemburg in treuhänderische Verwahrung gegeben. Beträge, über die nicht im vorgeschriebenen Zeitraum verfügt worden ist, können gemäss den einschlägigen Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes für verfallen erklärt werden.

3.10 Zusammenlegung von Anteilsklassen

Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt aus angemessenen Gründen feststellen, dass:

- (i) das gesamte Nettovermögen einer Anteilsklasse unter die Schwelle gefallen ist, die der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber als Mindestbetrag für die Existenz der jeweiligen Anteilsklasse für erforderlich hält; oder
- (ii) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf die betreffende Anteilsklasse wesentliche nachteilige Folgen für Anlagen dieser Anteilsklasse bzw. Anteilsklassen hätte; oder
- (iii) um eine wirtschaftliche Rationalisierung einzuleiten,

kann der Verwaltungsrat beschliessen, die Anteile einer Anteilsklasse bzw. mehrerer Anteilsklassen zurückzuziehen und die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse bzw. dieser Anteilsklassen in die einer anderen bestehenden Anteilsklasse der Gesellschaft oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen luxemburgischen Rechts einzubringen und die Anteile der betreffenden Anteilsklasse bzw. Anteilsklassen (gegebenenfalls nach einem Splitting oder einer Zusammenlegung und der Zahlung des Bruchteilsanteils entsprechenden Betrags an die Anteilhaber oder, falls so beschlossen, der Zuweisung von Bruchteilsberechtigungen gemäss Abschnitt 2.2 oben) in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzubenennen.

Ein derartiger Beschluss wird von der Gesellschaft spätestens einen Monat vor dem Datum einer solchen Zusammenlegung oder Verschmelzung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes und der massgeblichen Vorschriften veröffentlicht. Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Datum, an dem diese Zusammenlegung oder Verschmelzung in Kraft tritt, damit Inhaber der entsprechenden Anteile Gelegenheit haben, deren kostenfreie Rücknahme vor der Umsetzung einer derartigen Transaktion zu beantragen. Wenn eine Verschmelzung mit einem Investmentfonds (*fonds commun de placement*) oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen vorgenommen werden soll, ist der Beschluss nur für die Anteilhaber bindend, die zugunsten der Verschmelzung angestimmt haben.

3.11 Geschäfte mit verbundenen Personen

Liquide Mittel, die Teil des Eigentums der Gesellschaft sind, können als Einlagen bei der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder bei verbundenen Personen dieser Gesellschaft hinterlegt werden (zur Annahme von Einlagen lizenzierte Gesellschaft), solange diese Gesellschaft dafür Zinsen zu einem geringeren Satz bezahlt (entsprechend der normalen Bankpraxis) als dem marktüblichen Zinssatz für Einlagen von dem Umfang der fraglichen Einlage, die zu Marktbedingungen ausgehandelt wurde.

Geld kann von der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanagern oder jeder ihrer verbundenen Personen (die eine Bank ist) geliehen werden, solange die Bank keine höheren Zinsen und keine höhere Gebühr für die Vereinbarung oder Beendigung des Darlehens als den Betrag, welcher der normalen Bankpraxis, dem marktüblichen Zinssatz für ein Darlehen oder den Umfang und das Wesen des betreffenden Darlehens zu Marktbedingungen verlangt.

Jedes Geschäft zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanagern oder jeder

ihrer verbundenen Personen als Auftraggeber kann nur mit im Voraus erteilter schriftlicher Zustimmung der Depotbank vollzogen werden.

Alle von der Gesellschaft oder in Namen der Gesellschaft durchgeführten Geschäfte müssen zu Marktbedingungen und zu den besten verfügbaren Bedingungen erfolgen. Auf Geschäfte mit Personen, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder Fondsmanagern verbunden sind, dürfen nicht mehr als 50 % der Gesellschaftsgeschäfte in einem Geschäftsjahr der Gesellschaft entfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Fondsmanager und jede ihrer verbundenen Personen erhalten keine liquiden Mittel oder anderen Nachlässe von Effektenmaklern oder Händlern bezüglich der Gesellschaftsgeschäfte. Zudem haben weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Fondsmanager derzeit irgendwelche „Soft Dollar“-Vereinbarungen in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft abgeschlossen.

3.12 Datenschutz und StimmAufzeichnungen

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle können personenbezogene Daten eines Teilhabers (wie z. B. Name, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Adresse, Kontonummer) für die Verwaltung der Geschäftsbeziehung, die Bearbeitung von Aufträgen, das Führen des Anteilhaberzeichnisses der Gesellschaft, die Bereitstellung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Anteilhaber und die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, einschliesslich des Anti-Geldwäschegesetzes und der steuerlichen Meldepflichten, erfassen und speichern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die oben genannten Gesellschaften kann auch eine Übertragung derselben und eine Bearbeitung durch verbundene Personen, die ihren Sitz in Ländern ausserhalb der Europäischen Union haben, beinhalten. In diesem Fall wird ein gleichwertiges Schutzniveau, wie dies in der EU-Gesetzgebung geboten wird, angestrebt. Teilhaber müssen sich bewusst sein, dass personenbezogene Daten nur soweit dies für die Leistungserbringung unabdingbar ist und nach Abschluss eines Verarbeitungsvertrags an Dienstleistungserbringer oder, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, an ausländische Regulierungs- und/oder Finanzbehörden weitergegeben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwaltungsstelle können persönliche Daten an ihre Vertreter oder Dienstleister mit Sitz innerhalb oder ausserhalb der EU nur auf der Grundlage eines EU-Mustervertrag oder verbindlicher Unternehmensregeln weitergeben oder offenlegen. Falls eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht, können personenbezogene Daten an die Regulierungsbehörde, die in den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften genannt ist, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, Luxemburger oder (letztlich) ausländische Steuerbehörden (einschliesslich für den automatischen Austausch dieser Informationen mit den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen in FATCA, dem CRS, auf OECD- oder EU-Ebene oder entsprechenden Luxemburger Rechtsvorschriften vereinbarten zulässigen Hoheitsgebieten) oder Luxemburger Meldestellen, weitergegeben werden.

Gemäss der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben Teilhaber ein Recht auf Auskunft über ihre von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle gehaltenen personenbezogenen Daten und können eine Kopie dieser Daten verlangen. Darüber hinaus sind die Teilhaber berechtigt, von der Verwaltungsgesellschaft mit einem schriftlichen Antrag die Berichtigung von Fehlern in ihren personenbezogenen Daten bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren Löschung (soweit dies unter Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zulässig ist) zu verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle behandeln alle personenbezogenen Informationen, die sie von den Anlegern erhalten, vertraulich und in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Daten werden nicht länger als für die Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich

aufbewahrt, immer vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsfristen.

Die Anleger erklären sich einverstanden, dass Telefongespräche mit der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle als Nachweis für eine Transaktion oder entsprechende Mitteilung aufgezeichnet werden können. Aufnahmen werden im Einklang mit den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften ausgeführt, unterliegen dem darin vorgesehenen Datenschutz und werden nicht an Dritte weitergegeben, ausser in Fällen, in denen die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle nach geltenden Rechtsvorschriften dazu verpflichtet oder berechtigt sind. Vor Gericht oder bei Rechtsstreitigkeiten haben die Aufzeichnungen dieselbe Beweiskraft wie schriftliche Dokumente.

Die Vertraulichkeit der zwischen den oben genannten Stellen ausgetauschten persönlichen Daten wird durch angemessene Massnahmen gewährleistet.

Die Gesellschaft übernimmt ausser im Fall grober Fahrlässigkeit oder groben Fehlverhaltens aufseiten der Gesellschaft keinerlei Haftung, wenn unbefugte Dritte Kenntnis von und/oder Zugang zu personenbezogenen Daten von Anlegern erhalten.

3.13 Zur Einsicht ausliegende Dokumente

Am Geschäftssitz der Gesellschaft und bei der Depotbank liegen folgende Dokumente zur Einsicht aus:

1. die Satzung der Gesellschaft, der Verkaufsprospekt der Gesellschaft und die Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger;
2. die Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.;
3. der Fondsverwaltungsdienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
4. der Fondsmanagementvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Robeco Institutional Asset Management B.V.;
5. der Fondsdienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.;
6. der Investmentfondsdienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.; und
7. das Risikosteuerungsverfahren von Robeco.

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts, der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger sind kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich. Diese Berichte gelten als Bestandteil des vorliegenden Verkaufsprospekts.

3.14 Benchmark-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Performance von Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmark-Verordnung**“), trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit der Benchmark-Verordnung wird eine Zulassung oder Registrierung durch die zuständige Behörde als neue Auflage für alle Benchmark-Administratoren eingeführt, die Indizes bereitstellen, die in der EU als Benchmarks verwendet werden oder

verwendet werden sollen. In Bezug auf die Gesellschaft verbietet die Benchmark-Verordnung die Verwendung von Benchmarks, es sei denn, sie werden von einem von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ("ESMA") zugelassenen oder registrierten EU-Administrator erstellt oder sind Nicht-EU-Benchmarks, die in das Register der ESMA im Rahmen der Drittlandsregelung der Benchmark-Verordnung aufgenommen werden.

Zum Datum dieses Prospekts wird der J.P. Morgan Government Bond Index von einem im ESMA-Register eingetragenen Administrator (J.P. Morgan Securities Services PLC) bereitgestellt.

In einem Drittland ansässige Benchmarkverwalter müssen dem in der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Regime für Drittländer entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft pflegt einen sicheren schriftlichen Plan mit Massnahmen, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung einer Benchmark ergriffen werden, der auf Anfrage und kostenlos zur Ansicht am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg, erhältlich ist.

3.15 Beschwerden

Gemäss der CSSF-Verordnung Nr. 16-07 über die aussergerichtliche Beilegung von Beschwerden verfügt die Verwaltungsgesellschaft über eine Beschwerdemanagementpolitik, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, gebilligt und umgesetzt wird. Dieses Verfahren zielt darauf ab, die Beilegung von Beschwerden gegen Fachleute ohne Gerichtsverfahren zu erleichtern. In diesem Zusammenhang wird die CSSF als aussergerichtliche Schlichtungsstelle aktiv. Die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens der Verwaltungsgesellschaft werden jedem Anteilinhaber über ein Webportal, per E-Mail oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Gesellschaft wurde nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg gegründet. Jeder Rechtsstreit zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Registrierungsstelle und der Hauptzahlstelle und dem Fondsmanager unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte im Grossherzogtum Luxemburg. Anwendbares Recht ist das luxemburgische Recht.

KAPITEL 4 - RISIKOERWÄGUNGEN

Potenzielle Anteilssanleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass mit einer Anlage in der Gesellschaft erhebliche finanzielle Risiken verbunden sind. Der Wert der Anteile kann in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Anlagen der Gesellschaft steigen oder fallen. Aus diesem Grund müssen potenzielle Anleger alle Informationen in dem Verkaufsprospekt sorgfältig in Betracht ziehen, bevor sie entscheiden, Anteile zu kaufen. Insbesondere sollten sie auf jeden Fall die folgenden signifikanten und relevanten Risiken sowie die Anlagepolitik der Gesellschaft sorgfältig prüfen.

Eine Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Anlagerisiko, die auf die Gesellschaft zutreffen können, ist weiter unten zu finden. Je nach ihrer Anlagepolitik kann die Gesellschaft spezifischen Risiken ausgesetzt sein, einschliesslich der nachfolgend erwähnten. Die Gesellschaft ist nicht notwendigerweise allen der unten aufgeführten Risiken ausgesetzt. Spezifische Anlagerisiken der Gesellschaft können in Anhang I veröffentlicht sein. Massnahmen, die zur Steuerung und Minderung von finanziellen Risiken ergriffen werden, sind in diesem Abschnitt nicht erwähnt, werden aber in Anhang III - Steuerung finanzieller Risiken erörtert.

Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt durchlesen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Entscheidung über eine Anlage in der Gesellschaft treffen.

a) Allgemeines Anlagerisiko

Der Wert der Anlagen kann schwanken. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Der Wert eines Anteils hängt von Entwicklungen auf den Finanzmärkten ab, er kann sowohl steigen als auch fallen. Anteilinhaber gehen das Risiko ein, dass ihre Anlagen letztendlich weniger wert als der investierte Betrag sein oder sogar völlig wertlos werden können. Das allgemeine Geldanlagerisiko kann in folgende Risikoarten unterteilt werden:

Marktrisiko

Der Wert der Anteile ist marktempfindlich im Allgemeinen und anfällig gegenüber Kursschwankungen einzelner Finanzpapiere im Besonderen. Darüber hinaus sollten sich Anleger der Möglichkeit bewusst sein, dass sich der Wert von Anlagen infolge von Änderungen politischer, wirtschaftlicher oder Marktverhältnisse sowie aufgrund von Änderungen in der individuellen Situation eines Unternehmens verändern kann. Es kann daher keine Garantie gegeben werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft erreicht wird. Es kann ebenfalls nicht garantiert werden, dass der Wert eines Anteils an der Gesellschaft nicht unter seinen Wert zum Zeitpunkt des Erwerbs fallen wird.

Konzentrationsrisiko

Auf der Grundlage seiner Anlagepolitik kann die Gesellschaft in Finanzpapiere von emittierenden Institutionen investieren, die (vorwiegend) innerhalb desselben Sektors oder derselben Region oder in demselben Markt operieren. Wenn dies der Fall ist, dann können – aufgrund der Konzentration des Anlageportfolios der Gesellschaft – Ereignisse, die sich auf diese emittierenden Institutionen auswirken, eine grössere Auswirkung auf die Vermögenswerte der Gesellschaft haben als im Falle eines weniger konzentrierten Anlageportfolios.

Währungsrisiko

Das gesamte Wertpapierportfolio oder ein Teil des Wertpapierportfolios der Gesellschaft kann in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, OGAW oder anderen OGA bzw. anderen in Frage kommenden Finanzpapieren angelegt sein, die in anderen Währungen als der Basiswährung der Gesellschaft denominiert sind. Infolgedessen können Schwankungen des Umtauschkurses sowohl einen negativen als auch einen positiven Effekt auf das Anlageergebnis der Gesellschaft haben.

Mit Währungspositionen verbundene Risiken können der aktuellen Währungspolitik entsprechend abgesichert werden. Anleger werden aber darauf hingewiesen, dass keine Garantie für eine vollständige und wirkungsvolle Absicherung des Risikos aus einer Währung, in welcher die Anteile investiert sind, gegenüber der Basiswährung der jeweiligen Anteilsklasse gegeben werden kann. Ausserdem werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Umsetzung einer aktiven Währungspolitik unter bestimmten Umständen den Gewinn der Anteilhaber der jeweiligen Anteilsklasse erheblich vermindern kann (z. B. wenn die Basiswährung gegenüber der Währung eines Instruments, in welcher die Anteilsklasse investiert ist, an Wert verliert) und dadurch zu einer Verringerung des Wertes ihres Anteilsbestands führen könnte.

Währungsrisiken können durch Einsatz von Devisentermingeschäften und Währungsoptionen abgedeckt werden.

Inflationsrisiko

Als Folge von Inflation (Verringerung des Geldwerts) kann der tatsächliche Anlageertrag der Gesellschaft aufgezehrt werden.

Risiko im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren

Zinsrisiko

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren sind Zinsrisiken ausgesetzt. Normalerweise steigen die Kurse von Schuldtiteln, wenn die Zinssätze fallen. Steigen jedoch die Zinssätze, fallen die Kurse der Schuldtitel.

Kreditrisiko

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren sind Kreditrisiken ausgesetzt. Bonitätsmässig niedriger oder gar nicht eingestufte Wertpapiere bieten gewöhnlich höhere Renditen als höher eingestufte Wertpapiere, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Risiko eines Zahlungsverzugs wettzumachen, die mit diesen Wertpapieren verbunden sind. Bonitätsmässig niedriger oder gar nicht eingestufte Wertpapiere reflektieren im Allgemeinen kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen in grösserem Masse als höher eingestufte Wertpapiere, die in erster Linie auf Schwankungen im allgemeinen Niveau der Zinssätze reagieren. Es gibt weniger Anleger im Bereich der niedriger oder gar nicht eingestuften Wertpapiere und es kann schwieriger sein, Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Ausserdem besteht das Risiko, dass der Anleiheemittent mit der Kapitalrückzahlung und/oder den Zinszahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

„Erstklassige“ Schuldtitel und Handelspapiere können dem Risiko unterliegen, zu Wertpapieren/Handelspapieren herabgestuft zu werden, die unterhalb der höchsten Bonitätsstufen („Investment Grade“) klassifiziert sind und/oder eine niedrigere Bonitätsbewertung haben. Der Wert dieser Schuldtitel kann im Falle einer solchen Herabstufung in Mitleidenschaft gezogen werden.

Umwandlungsrisiko

Die Gesellschaft kann in Anleihen anlegen, die möglicherweise einem Umwandlungsrisiko ausgesetzt sind, z. B. Wandelanleihen, Hybridanleihen und Coco-Anleihen. Diese Instrumente weisen in Abhängigkeit ihrer konkreten Struktur sowohl Fremd- als auch Eigenkapitaleigenschaften auf. Zu den eigenkapitalartigen Eigenschaften können eine Verlustbeteiligung (inklusive einer vollständigen Wertminderung der Anleihe) und mit dem operativen Ergebnis und/oder bestimmten Kennzahlen verknüpfte Zinszahlungen gehören. Fremdkapitalartige Eigenschaften können ein festes Fälligkeitsdatum oder bei der Emission festgelegte Kündigungsdaten beinhalten.

Wandelanleihen geben dem Inhaber die Möglichkeit, diese zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt in

Aktien oder Anteile des Unternehmens zu konvertieren. Vor der Umwandlung haben Wandelanleihen die gleichen allgemeinen Merkmale wie nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere und der Marktwert der Wandelanleihen nimmt in der Regel ab, wenn die Zinssätze steigen, und steigt, wenn die Zinssätze sinken. Während Wandelanleihen jedoch in der Regel niedrigere Zinsen oder Dividenden als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere von vergleichbarer Qualität anbieten, ermöglichen sie der Gesellschaft, von Erhöhungen der Marktpreise der zugrunde liegenden Aktien zu profitieren, und deshalb ändert sich der Preis einer Wandelanleihe in der Regel mit den Kursveränderungen der zugrunde liegenden Aktien. Anleger sollten dementsprechend auf eine stärkere Volatilität als bei Anlagen in einfachen Anlagen vorbereitet sein.

Coco-Anleihen werden üblicherweise von Finanzinstituten ausgegeben und können bei der Überprüfung von regulatorischen Auflagen der Emittenten berücksichtigt werden. Umwandlungen von Coco-Anleihen erfolgen auf der Grundlage im Voraus festgelegter Auslöser, die in den Unterlagen des Instruments dargelegt sind. Auslöser sind üblicherweise mit bestimmten regulatorischen Niveaus der Kapitalausstattung des Emittenten verbunden, können aber auch durch im Voraus festgelegte Ereignisse oder die zuständige Aufsichtsbehörde ausgelöst werden. Nach einem Auslöseereignis hängt der Wert einer Coco-Anleihe von dem in den Geschäftsbedingungen des Instruments festgelegten Verlustausgleichsmechanismus ab. Verlustausgleichsmethoden können eine vollständige oder teilweise Umwandlung in Eigenkapital oder Wertminderung des Kapitalwerts vorsehen. Die Wertminderung des Kapitalwerts kann sich auf einen Teilbetrag oder den gesamten Betrag erstrecken und entweder vorübergehende oder dauerhafte Wirkung haben.

Coco-Anleihen gehen mit speziellen Risiken einher, deren Bewertung im Voraus schwieriger ist. Für den Fondsmanager der Gesellschaft kann es dementsprechend schwierig sein, zu beurteilen, wie sich die Coco-Anleihe vor und nach einer Umwandlung verhält. Diese speziellen Risiken sind unter anderem:

1. **Auslöserisiko:** Die Wahrscheinlichkeit einer Umwandlung oder Wertminderung hängt vom auslösenden Niveau und der aktuellen Eigenkapitalquote des Emittenten ab. Die Kapitalausstattung wird üblicherweise vierteljährlich oder halbjährlich mit einer Verzögerung um einige Monate veröffentlicht. Auslöser unterscheiden sich je nach Coco-Wertpapier und die Umwandlung kann auch von der Aufsichtsbehörde ausgelöst werden. Bei einem Auslöseereignis kann die Gesellschaft den in das Instrument investierten Betrag verlieren oder gezwungen sein, Barmittel, Aktien oder sonstige Wertpapiere mit einem bedeutend geringeren Wert als der ursprünglich investierte Betrag zu akzeptieren.
2. **Kuponaussetzungsrisiko:** Bei bestimmten Coco-Anleihen ist der Emittent berechtigt, Kuponzahlungen jederzeit aus einem beliebigen Grund für einen beliebigen Zeitraum auszusetzen. Ausgesetzte Kuponzahlungen werden nicht ausgeschüttet.
3. **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur:** Sollte es zu einer vollständigen oder teilweisen Wertminderung oder einer Umwandlung in Eigenkapital kommen, können dem Inhaber einer Coco-Anleihe vor oder gleichzeitig mit anderen Eigenkapitalinhabern Verluste des Kapitalwerts entstehen.
4. **Prolongationsrisiko:** Eine Coco-Anleihe wird üblicherweise als ewiges Instrument begeben, weshalb der Anleihegläubiger unter Umständen sein Kapital niemals zurückerhält. Die Kündigung des Instruments unterliegt bestimmten Bedingungen und muss zuvor von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Diese Anleihen werden unter Berücksichtigung bestimmter aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Gesetze, die für den Emittenten gelten, ausgegeben. Alle gesetzlichen Änderungen könnten sich ungünstig auf den Wert des Instruments auswirken und dem Emittenten die Option eröffnen, das Instrument abzulösen.

5. Unbekanntes Risiko: Der Aufbau von Coco-Anleihen ist innovativ und noch nicht erprobt. Dies kann bisher unbekannte Risiken nach sich ziehen.

6. Bewertungs- und Wertminderungsrisiken: Die besonderen Eigenschaften von Coco-Anleihen, wie die Aussetzung von Kuponzahlungen, die (vollständige oder teilweise) Kapitalwertminderung und die ewige Laufzeit lassen sich im Vergleich zu üblichen Anleihen nur schwierig in Risikomodellen abbilden. Bei jedem Kündigungsdatum besteht die Möglichkeit, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird, was zu einer Veränderung der Rendite führen kann. Das Risiko von Wertminderungen erstreckt sich auf vollständige oder teilweise Wertminderungen des Kapitalbetrags. Nach einer teilweisen Wertminderung werden die Ausschüttungen auf dem reduzierten Kapitalbetrag beruhen. Nach einer Umwandlung wird der Handel mit Stammaktien des Emittenten möglicherweise ausgesetzt, was die Bewertung der Position schwierig macht.

7. Branchenkonzentrationsrisiko: Die Anlage in Coco-Anleihen kann zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen, da derartige Wertpapiere von Finanzinstituten begeben werden.

8. Liquiditätsrisiko: Bei einer Umwandlung in Eigenkapital wird der Wert der Stammaktien sinken und der Handel mit den Stammaktien des Emittenten wird wahrscheinlich ausgesetzt. Nach der Umwandlung kann der Fondsmanager der Gesellschaft zum Verkauf dieser neuen Anteile am Eigenkapital gezwungen sein, da die Anlagepolitik der Gesellschaft möglicherweise keine Aktienbeteiligungen gestattet. Dieses Ereignis dürfte einen Ansteckungseffekt für von anderen Emittenten ausgegebene Coco-Anleihen haben und deren Liquidität beeinträchtigen.

Hybridanleihen sind extrem nachrangige Anleihen, die häufig von Unternehmen ausgegeben werden, aber auch von Finanzinstituten im Rahmen ihrer regulatorischen Kapitalstruktur (z. B. als Tier 2-Kapital) ausgegeben werden können. Die Eigenschaften einer Hybridanleihe sind in den Geschäftsbedingungen des Instruments festgelegt und können sich je nach Emission unterscheiden. Die mit Hybridanleihen verbundenen Risiken sind schwierig im Voraus zu beurteilen. Das Umwandlungsrisiko von Hybridanleihen basiert auf den folgenden Risiken:

1. Kuponaussetzungsrisiko: In Abhängigkeit der Geschäftsbedingungen des Instruments kann der Emittent einer Hybridanleihe jederzeit beschliessen, die Kuponzahlungen auszusetzen. Es gilt möglicherweise ein alternativer Mechanismus zur Bedienung der Kupons, der dem Emittenten die Möglichkeit gibt, zur Erfüllung seiner Kuponverpflichtungen Eigenkapital auszugeben.

2. Prolongationsrisiko: Die Hybridanleihe wird als langfristige Anleihe mit bestimmten Kündigungsdaten ausgegeben, zu denen der Emittent die Option hat, die Anleihe abzulösen. Wenn Sie von einem Finanzinstitut im Zusammenhang mit dessen aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen ausgegeben werden, kann das Instrument keinen Anreiz zum Ablösen enthalten und die Kündigung des Instruments unterliegt bestimmten Bedingungen und muss zuvor von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Alle gesetzlichen Änderungen könnten sich ungünstig auf den Wert des Instruments auswirken und dem Emittenten die Option eröffnen, das Instrument abzulösen.

3. Unbekanntes Risiko: Hybridanleihen sind Emissionen unter Berücksichtigung bestimmter aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Gesetze, die für den Emittenten gelten. Darunter fallen sowohl steuerrechtliche und, sofern der Emittent ein Finanzinstitut ist, bankaufsichtsrechtliche Vorgaben.

4. Bewertungsrisiko: Weil Hybridanleihen gekündigt werden können, herrscht Unsicherheit hinsichtlich des Zeitpunkts, welcher der Renditeberechnung zugrunde zu legen ist. Bei jedem Kündigungsdatum besteht die Möglichkeit, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird, was zu einer Veränderung der Rendite führen kann.

5. Branchenkonzentrationsrisiko: Anlagen in Hybridanleihen können zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen, da derartige Wertpapiere häufig von Emittenten eines bestimmten Sektors (z. B. Finanzen, Versorger, Energie, Telekommunikation) ausgegeben werden.

6. Liquidität: Für Emissionen spezifische Ereignisse, wie die Ankündigung der Ausgabe von Ausschüttungen aus dem Instrument, haben voraussichtlich Auswirkungen auf die Liquidität der Hybridanleihe. Wenn ein alternativer Mechanismus zur Bedienung der Kupons gewählt wird, wodurch die Inhaber der Hybridanleihe Eigenkapital erhalten, werden die Stammaktien voraussichtlich an Wert verlieren. Der Fondsmanager der Gesellschaft kann zum Verkauf dieser Eigenkapitalpositionen gezwungen sein, da die Anlagepolitik der Gesellschaft möglicherweise keine Aktienbeteiligungen gestattet.

Ratingrisiko

Von Rating-Agenturen zugeteilte Kreditratings unterliegen Einschränkungen und bieten nicht immer eine Garantie für die Bonität des Wertpapiers und/oder Emittenten.

Risiko einer vorzeitigen Kündigung

Bei der vorzeitigen Kündigung der Gesellschaft müsste die Gesellschaft den Anteilhabern ihre anteilmässigen Zinsen an den Vermögenswerten der Gesellschaft ausschütten. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs oder einer solchen Ausschüttung bestimmte von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen einen geringeren Wert besitzen als zu Beginn einer solchen Anlage, was bei den Anteilhabern zu beträchtlichen Verlusten führen kann. Zudem würden alle organisatorischen Kosten in Bezug auf die Gesellschaft, die noch nicht vollständig amortisiert waren, mit dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kapital der Gesellschaft verrechnet.

Die Umstände, unter denen die Gesellschaft liquidiert werden kann, werden in Kapitel 3.10 beschrieben.

b) Kontrahentenrisiko

Eine Gegenpartei der Gesellschaft kann eventuell ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Gesellschaft nicht nachkommen.

Im Allgemeinen werden Transaktionen im ausserbörslichen Handel (in dem Bareinlagen, Währungen, Termingeschäfte, Kassageschäfte, Optionsgeschäfte, Credit Default Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen gewöhnlich gehandelt werden) in geringerem Masse von Aufsichtsbehörden reguliert und überwacht als Transaktionen, die an organisierten Börsen eingegangen werden. Darüber hinaus stehen viele der Absicherungsmaßnahmen, die den Teilnehmern an einigen organisierten Börsen geboten werden, wie beispielsweise die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearing-Stelle, im Zusammenhang mit Transaktionen im ausserbörslichen Handel möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher wird die Gesellschaft, wenn sie ausserbörsliche Transaktionen abschliesst, dem Risiko ausgesetzt sein, dass seine direkte Vertragspartei ihre Verpflichtungen gemäss den Transaktionen nicht erfüllen und die Gesellschaft Verluste erleiden wird.

Für im Freiverkehr gehandelte Derivate, deren Clearing von einer Clearing-Stelle vorgenommen wird, welche als zentrale Gegenpartei („central counterparty“ – „CCP“) auftritt, ist die Gesellschaft zu Einschusszahlungen bei ihrem Clearing-Mitglied der CCP verpflichtet. Diese Einschusszahlungen werden anschliessend im Namen der Gesellschaft vom Clearing-Mitglied auf die CCP übertragen. Infolgedessen ist die Gesellschaft zeitweise einem Kontrahentenausfallrisiko in Bezug auf das Clearing-Mitglied der CCP ausgesetzt. Bei Rückgabe der Einschusszahlungen durch die CCP an das Clearing-Mitglied ist die Gesellschaft erneut zeitweise einem Kontrahentenausfallrisiko in Bezug auf das Clearing-Mitglied ausgesetzt, bis Letzteres die Einschusszahlungen wieder an die Gesellschaft zurückübertragen hat.

Für aufgeführte Derivate wie Termingeschäfte und Optionen, bei denen die Gesellschaft kein unmittelbares Mitglied verschiedener Börsen ist, werden Abrechnungsdienste von einer Drittpartei gefordert, die ein Mitglied eines derartigen Dienstes ist. Dieses Mitglied muss gemäss dem Clearinghaus eine Marge verbuchen und wird seinerseits die Verbuchung einer Marge von der Gesellschaft verlangen. Wegen der Risikoprämien und Nettomargen bei einer Vielzahl von Kunden, kann die aktuelle Marge, die vom Clearing-Mitglied beim Clearinghaus verbucht wurde, wesentlich geringer als die verbuchte Marge der Gesellschaft sein. Das impliziert, dass die Gesellschaft ein restliches Gegenparteirisiko beim Clearing-Mitglied eingeht.

Abwicklungsrisiko

Für die Gesellschaft könnte eine inkorrekte oder nicht oder nicht rechtzeitig erfolgende Zahlung oder Lieferung von Finanzpapieren durch einen Kontrahenten bedeuten, dass die Abwicklung über ein Handelssystem nicht (rechtzeitig) oder im Einklang mit den Erwartungen stattfinden kann.

Depotbankrisiko

Die Finanzpapiere im Portfolio der Gesellschaft werden bei einer angesehenen Bank (die „**Depotbank**“) oder ihren ordnungsgemäss eingesetzten Zwischenverwahrstellen verwahrt. Die Gesellschaft geht das Risiko ein, dass seine verwahrten Vermögenswerte als Folge von Liquidation, Insolvenz, Konkurs, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder der von ihr ernannten Zwischenverwahrstelle verloren gehen können.

c) Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko in Bezug auf Vermögensgegenstände

Die Höhe der faktischen An- und Verkaufskurse der Finanzinstrumente, in denen die Gesellschaft anlegt, ist unter anderem von der Liquidität der jeweiligen Finanzinstrumente abhängig. Es ist möglich, dass eine im Namen der Gesellschaft eingenommene Position aufgrund mangelnder Marktliquidität im Kontext von Angebot und Nachfrage nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann, was in der Aussetzung oder Beschränkung von Käufen und der Ausgabe von Anteilen resultieren kann.

Transaktionen mit Finanzderivaten unterliegen auch einem Liquiditätsrisiko. Durch die bilaterale Natur der ausserbörslichen Positionen kann die Liquidität dieser Transaktionen nicht garantiert werden. Die Geschäfte der ausserbörslichen Märkte können die Anlagen der Gesellschaft auf ausserbörslichen Märkten beeinflussen.

Von Zeit zu Zeit könnte es vorkommen, dass die Vertragsparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen tätigt, die Entgegennahme von Kauf- und Verkaufsaufträgen oder die Quotierung von Geld- und Briefkursen in bestimmten Finanzinstrumenten einstellen. In solchen Fällen könnte die Gesellschaft ausserstande sein, eine gewünschte Transaktion abzuschliessen oder ein gegenläufiges Geschäft in Bezug auf eine offene Position einzugehen, was ihr Ergebnis beeinträchtigen könnte.

Die Gesellschaft kann auf eine bei der Depotbank eingerichtete Überziehungskreditlinie zugreifen, die zur kurzfristigen/vorübergehenden Finanzierung im Bedarfsfall im nach luxemburgischem Recht zulässigen Rahmen vorgesehen ist. Im Rahmen der Überziehungskreditlinie aufgenommene Kredite werden zu einem gegenseitig zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vereinbarten Zinssatz verzinst und durch Verpfändung der zugrundeliegenden Vermögenswerte im Portfolio der Gesellschaft besichert.

Risiko umfangreicher Anteilrückgaben

Da es sich bei der Gesellschaft um einen offenen Fonds handelt, kann es bei der Gesellschaft an jedem Bewertungstag theoretisch zu umfangreichen vollumfänglichen Anteilrückgaben kommen. In einem solchen Fall müssen Anlagen kurzfristig verkauft werden, um die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Anteilhabern zu erfüllen, welche die Fondsanteile zurückgeben. Dies kann dem Geschäftsergebnis der Gesellschaft abträglich sein und möglicherweise in der Aussetzung oder Beschränkung von Käufen und der

Ausgabe von Anteilen resultieren.

Risiko der Aussetzung oder Einschränkung von Kauf und Ausgabe

Unter bestimmten Umständen, wenn beispielsweise ein Risiko eintritt, auf das in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, können die Ausgabe und der Kauf von Anteilen eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Anteilinhaber gehen das Risiko ein, dass sie während eines solchen Zeitraums nicht jederzeit Anteile kaufen oder verkaufen können.

d) Risiko der Verwendung von Finanzderivaten

Finanzderivate unterliegen verschiedenen Risiken, die in diesem Kapitel beschrieben werden. Zu den auf Finanzderivate beschränkten Risiken gehören:

Basisrisiko

Finanzderivate können einem Basisrisiko ausgesetzt sein: Bei einer ungünstigen Marktlage besteht zwischen dem Preis des Derivats, z. B. des Zinsswaps oder Credit Default Swaps, und dem Preis des zugrunde liegenden Vermögenswerts unter Umständen keine perfekte Korrelation. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagerendite auswirken.

Hebelwirkungsrisiko

Die Gesellschaft kann derivative Instrumente, Techniken oder Strukturen verwenden. Diese können sowohl zur Abdeckung von Risiken als auch für eine effiziente Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Diese Instrumente können einen Hebelwirkungseffekt darstellen, was die Schwankungsanfälligkeit der Gesellschaft erhöht. Aufgrund der Hebelwirkung, die mit derivativen Finanzinstrumenten verbunden ist, können derartige Investitionen eine höhere Volatilität oder sogar in kurzer Zeit den vollständigen Verlust aller Vermögenswerte der Klasse zur Folge haben.

Durch synthetische (Leer-)Verkaufspositionen eingeführtes Risiko

Die Gesellschaft kann Derivate verwenden, um in bestimmten Anlagen synthetische (Leer-)Verkaufspositionen einzugehen. Sollte der Wert einer solchen Anlage steigen, wird dies eine negative Auswirkung auf den Wert der Gesellschaft haben. Unter extremen Marktbedingungen könnte die Gesellschaft theoretisch unbegrenzten Verlusten gegenüberstehen. Solche extremen Marktbedingungen könnten bedeuten, dass die Anleger unter bestimmten Umständen minimale oder keine Renditen einfahren oder sogar in Bezug auf solche Anlagen einen Verlust erleiden.

Risiko aus Deckungsgeschäften für bestimmte Anteilsklassen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft mehrere Anteilsklassen hat, die sich unter anderen hinsichtlich ihrer Bezugswährungen, der Währungsabsicherung oder der Inflationsabsicherung für einzelne Anteilsklassen voneinander unterscheiden. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse sich als Folge von Absicherungsgeschäften, die auf der Ebene der abgesicherten Anteilsklasse ausgeführt werden, ungünstig gegenüber einer anderen Anteilsklasse entwickeln kann.

Kontrahenten- und Sicherheitenrisiken

In Bezug auf Finanzderivate sollten sich Anleger vor allem darüber bewusst sein, dass, (A) im Fall eines Ausfalls des Kontrahenten die erhaltene Sicherheiten weniger einbringen können als das Engagement bei dem Kontrahenten, ob nun wegen inkorrektur Preisbildung bei der Sicherheit, ungünstigen Marktschwankungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder wegen der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; und dass (B) (i) Verzögerungen bei der Einbringung der ausgegebenen Barmittel oder (ii) Schwierigkeiten bei der Realisierung von Sicherheiten die Fähigkeit der Gesellschaft einschränken können, Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder allgemeiner

Wiederanlagen nachzukommen.

e) Risiko aus der Ausleihe von Finanzinstrumenten

Bei Transaktionen zur Finanzinstrumentleihe läuft die Gesellschaft das Risiko, dass der Empfänger seiner Verpflichtung, die verliehenen Finanzinstrumente zum vereinbarten Datum zurückzugeben oder die verlangten zusätzlichen Sicherheiten zu stellen, nicht nachkommen kann. Die Ausleihpolitik der Gesellschaft ist so gestaltet, diese Risiken so weit wie möglich zu kontrollieren.

Im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte müssen sich Anleger insbesondere der Tatsache bewusst sein, dass (A) das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten möglicherweise weniger als den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere realisieren können, falls der Entleiher der von der Gesellschaft ausgeliehenen Wertpapiere diese nicht zurückgibt, gleichgültig, ob dies auf fehlerhafter Preisermittlung, ungünstigen Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Bonitätseinstufung der Emittenten der Sicherheiten, oder der Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheiten gehandelt werden, beruht; dass (B) im Falle einer Wiederanlage von Barsicherheiten eine solche Wiederanlage (i) eine Hebelwirkung mit den entsprechenden Risiken und dem Risiko von Verlusten und Volatilität schaffen könnte, (ii) Marktrisiken einführen könnte, die sich mit den Zielen der Gesellschaft nicht im Einklang befinden, oder (iii) einen niedrigeren Betrag abwerfen könnte als der Betrag der zurückzugebenden Sicherheiten; und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von ausgeliehenen Wertpapieren die Fähigkeit der Gesellschaft einschränken könnten, Lieferverpflichtungen aufgrund von Wertpapierverkäufen einzuhalten.

f) Risiko von (umgekehrten) Rückkaufvereinbarungen

Im Zusammenhang mit (umgekehrten) Rückkaufvereinbarungen müssen sich Anleger insbesondere bewusst sein, dass (A) für den Fall des Ausfalls der anderen Partei, bei der Wertpapiere (Zahlungsmittel) der Gesellschaft platziert wurden, die Gefahr besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger Gewinn bringt als die platzierten Wertpapiere (Zahlungsmittel), unabhängig davon, ob dies auf ungünstigen Marktbewegungen oder der nicht gegebenen Liquidität des Marktes beruht, in dem die Wertpapiere gehandelt werden; und (B) Schwierigkeiten bei der Realisierung der Sicherheiten möglicherweise die Fähigkeit der Gesellschaft zu Wertpapierkäufen oder ganz allgemein zur Wiederanlage einschränken können.

g) Staatsrisiko (oder Länderrisiko)

Die Gesellschaft kann in Anleihen oder sonstigen börsengängigen Schuldverschreibungen und Instrumente von Emittenten investieren, die ihren Sitz in verschiedenen Ländern und geographischen Regionen haben. Die Wirtschaft eines Landes kann sich von der Wirtschaft anderer Länder positiv oder negativ unterscheiden im Hinblick auf das Bruttoinlandsprodukt oder Bruttosozialprodukt, die Inflationsrate, die Wiederanlage von Kapital, die Unabhängigkeit bei der Bereitstellung von Ressourcen und den Zahlungsbilanzsaldo. Die Standards in Bezug auf Berichterstattung, Buchführung und Auditing der Emittenten können sich in Bezug auf wichtige Aspekte von Land zu Land unterscheiden, in einigen Fällen sogar beträchtlich, und von Land zu Land stehen den Anlegern eventuell weniger Informationen zu Wertpapieren und anderen Vermögenswerten zur Verfügung. Verstaatlichungen, Enteignungen oder beschlagnahmende Besteuerungen, Währungsblockaden, politische Veränderungen, behördliche Regulierungen, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Entwicklungen könnten sich negativ auf die Ökonomie eines Landes oder auf die Anlagen der Gesellschaft in einem solchen Land auswirken. Bei einer Enteignung, Verstaatlichung oder anderen Beschlagnahme könnte die Gesellschaft in dem betreffenden Land ihre gesamten Anlagen verlieren. Zudem können die Gesetze in Ländern, die geschäftliche Organisationen, Konkurse und Insolvenzen regeln, für Wertpapierinhaber wie die Gesellschaft nur beschränkten Schutz bieten.

h) Bewertungsrisiko

Die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände unterliegen dem Bewertungsrisiko. Dieses

beinhaltet das finanzielle Risiko einer Fehlbewertung von Vermögensgegenständen. Das Bewertungsrisiko kann von unrichtigen Daten oder einer nicht richtigen Darstellung durch Finanzmodelle herrühren.

Bei Derivaten kann sich ein Bewertungsrisiko aus der Verwendung unterschiedlicher, zugelassener Bewertungsmethoden und daraus ergeben, dass Derivate keine vollkommene Korrelation mit den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes erreichen können. Zahlreiche Derivate, insbesondere ausserbörslich gehandelte Derivate (OTCs), sind komplex und werden oftmals subjektiv beurteilt und die Bewertung kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Finanzmarktexperten erfolgen, die oft als Kontrahenten gegenüber der bewerteten Transaktion fungieren, was die Unabhängigkeit derartiger Bewertungen beeinträchtigen kann. Fehlerhafte Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen gegenüber Kontrahenten oder zu einem Wertverlust der Gesellschaft führen.

i) Steuerliches Risiko

Während der Existenz der Gesellschaft könnte das geltende Steuersystem sich in einer Weise verändern, dass ein günstiger Umstand zum Zeitpunkt der Zeichnung später weniger günstig werden könnte, egal ob mit oder ohne rückwirkenden Effekt.

Eine Reihe wichtiger steuerlicher Aspekte der Gesellschaft sind in dem Abschnitt über die „Besteuerung“ beschrieben. Die Gesellschaft rät (potenziellen) Anlegern ausdrücklich, vor der Anlage ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren, um Rat zu den steuerlichen Implikationen, die mit irgendeiner Anlage in der Gesellschaft verbunden sind, einzuholen.

j) Operatives Risiko

Die von der Gesellschaft genutzte operationelle Infrastruktur birgt das inhärente Risiko potenzieller Verluste, u. a. infolge von Prozessen, Systemen, Mitarbeitern und externen Ereignissen.

k) Risiko durch externe Vergabe

Bei der Auslagerung von Geschäftsvorgängen besteht das Risiko, dass die externe Partei trotz bestehender Verträge ihren Pflichten nicht nachkommt.

l) Modellrisiko

Die Gesellschaft kann für Anlageentscheidungen von Modellen Gebrauch machen. Hier besteht das Risiko, dass die Modelle, auf deren Grundlage Anlageentscheidungen getroffen werden, nicht den Aufgaben gerecht werden, für die sie entwickelt wurden.

m) Mit dem FATCA zusammenhängende Risiken

Obwohl von der Gesellschaft die Einhaltung der in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Verpflichtungen verlangt werden wird und sich diese bemühen wird, jeglichen Verpflichtungen nachzukommen, bis die betreffenden Vorschriften in Kraft getreten sind, und die Erhebung von Strafquellensteuer gemäss dem FATCA zu vermeiden, kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Gesellschaft dies auch erreichen wird und/oder diese Verpflichtungen gemäss dem FATCA erfüllen kann. Sollte der Gesellschaft eine FATCA-Quellensteuer mit Strafcharakter infolge des FATCA-Regimes auferlegt werden, kann dies zu erheblichen Wertverlusten bei den Anteilen der Anteilhaber führen.

Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt durchlesen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Entscheidung über eine Anlage in der Gesellschaft treffen.

Des Weiteren werden die Anleger auf die Tatsache hingewiesen, dass die Gesellschaft Derivate einsetzen kann. Diese Instrumente können einen Hebelwirkungseffekt darstellen, was die Schwankungsanfälligkeit der Gesellschaft erhöht. Angaben zu den globalen Risikopositionen der Gesellschaft finden Sie in Anhang III „Steuerung finanzieller Risiken“.

ANHANG I – ANLAGEPOLITIK UND RISIKOPROFIL

Anlagepolitik Die Gesellschaft verfolgt das Anlageziel, eine hohe Gesamrendite zu generieren.

Die Gesellschaft investiert überwiegend (anders formuliert: jederzeit mindestens zwei Drittel ihres Gesamtvermögens) in Anleihen und sonstige marktfähige Wertpapiere und Instrumente (wozu auch kurzfristige Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung gehören können) von Emittenten aus einer Mitgliedsstaat der OECD oder (supranationalen) Emittenten, deren Papiere von einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der OECD mit einem Mindest-Rating von „A“ von Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Rating-Agentur garantiert werden. Die Gesellschaft darf nicht in Aktien investieren, wobei allerdings gilt, dass sie bis zu 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen darf. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % ihres Gesamtvermögens in Wandelanleihen anlegen, einschliesslich bis zu 5 % ihres Gesamtvermögens in Coco-Anleihen oder optionsgebundene Anleihen, und bis zu einem Drittel ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente. Die Duration des Portfolios wird aktiv gesteuert, um die höchstmögliche Anlagerendite zu erzielen.

Die Anlagestrategie der Gesellschaft wird vollständig von einem selbst entwickelten Modell gesteuert. In diesem Modell werden ökonomische Variablen (wie Wirtschaftswachstum, Inflation, Geldpolitik) und technische Variablen (wie Bewertung, saisonale Einflüsse, Trends) miteinander kombiniert, um die Attraktivität der verschiedenen Anleihenmärkte zu bewerten. Das Modell verwendet Finanzmarktkennzahlen, um die Erwartungen hinsichtlich der ökonomischen Variablen zu erfassen.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet und verwendet in einem gewissen Ausmass den JPM GBI Global Index beim Festlegen der Vermögensallokation des Portfolios, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsverwalter weiterhin über die Zusammensetzung des Portfolios in Abhängigkeit der Anlageziele entscheiden können.

Der Aufbau von Positionen in anderen Währungen als dem Euro gehört nicht zu den Hauptzielen der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann ergänzend liquide Mittel wie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Geldmarktinstrumente) halten.

Die Gesellschaft investiert in derivative Finanzinstrumente, um Risiken abzusichern und für ein optimales Portfoliomanagement, aber auch um Positionen an den globalen Renten-, Geld- und Devisenmärkten einzugehen. Sofern die Gesellschaft Derivate zu anderen Zwecken als für Durations- und/oder Währungskorrekturen verwendet, entsprechen die Kontraktgegenstände solcher Instrumente der Anlagepolitik. Der Kauf und Verkauf börslich und ausserbörslich gehandelter Derivate, einschliesslich unter anderem von Futures (einschliesslich von Zins-Futures, Bond-Futures, Swap Note Futures) Optionen, Swaps (einschliesslich von unter anderem Zins-Swaps, Credit Default Swaps („CDS“), Index-Swaps, CDS-Basket-Swaps und Cross Currency Swaps) und Devisentermingeschäften ist zulässig.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft tut zwar alles in seiner Macht stehende, um das Anlageziel der Gesellschaft zu erreichen, er kann jedoch nicht garantieren, ob und wie

weit das Anlageziel erreicht wird. Anleger sollten die Anlage in der Gesellschaft also als langfristige Anlage zum Erzielen einer erweiterten Rendite betrachten.

Risikoprofil der Gesellschaft Anlagen in Anleihen und Schuldtitel können Risiken enthalten (beispielsweise in Verbindung mit dem Zahlungsverzug der Emittenten, Wechselkursen, Zinssätzen, Liquidität und Inflation).

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen. Es kann daher keine Garantie gegeben werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft erreicht wird. Es kann ebenfalls nicht garantiert werden, dass der Wert eines Anteils an der Gesellschaft nicht unter seinen Wert zum Zeitpunkt des Erwerbs fallen wird.

Profil des typischen Anlegers Die Gesellschaft ist für Anleger geeignet, die Investmentfonds als eine zweckmässige Art und Weise betrachten, sich an den Entwicklungen an Kapitalmärkten zu beteiligen. Er ist ebenfalls für informierte und/oder erfahrene Anleger geeignet, die bestimmte Anlageziele zu erreichen wünschen. Die Gesellschaft kann keine Garantie für den Kapitalerhalt abgeben. Der Anleger muss in der Lage sein, moderate Volatilität zu verkraften. Die Gesellschaft ist für Anleger geeignet, die es sich leisten können, ihr Anlagekapital für mindestens zwei bis drei Jahre beiseite zu legen. Er kann das Anlageziel des Aufbaus von Kapitalzuwachs, Erlösen und/oder Portfoliodiversifizierung erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Informationen nur zu Referenzzwecken angegeben werden. Anleger sollten vor jeder Anlageentscheidung ihre persönlichen Umstände einschliesslich ihrer persönlichen Risikotoleranz, finanziellen Umstände, Anlageziele usw. in Betracht ziehen. Bei Unklarheiten sollten sich Anleger fachkundig beraten lassen.

Anteilsklassen	Verwaltungsgebühr	Servicegebühr	Typ
Reguläre Anteilsklassen			
Klasse AH	1,50 %	0,16 %	Thesaurierend
Klasse A1H	1,50 %	0,16 %	Ausschüttend
Klasse BH	0,70 %	0,16 %	Ausschüttend
Klasse BxH	0,70 %	0,16 %	Ausschüttend
Klasse DH	0,70 %	0,16 %	Thesaurierend
Klasse D2H	1,25 %	0,16 %	Thesaurierend
Klasse D3H	2,00 %	0,16 %	Ausschüttend
Klasse EH	0,70 %	0,16 %	Ausschüttend
Klasse MH	1,75 %	0,16 %	Thesaurierend
Klasse M2H	2,50 %	0,16 %	Thesaurierend
Klasse M3H	2,50 %	0,16 %	Ausschüttend
Bevorrechtete Anteilsklassen			
Klasse CH	0,35 %	0,16 %	Ausschüttend
Klasse CxH	0,35 %	0,16 %	Ausschüttend
Klasse FH	0,35 %	0,16 %	Thesaurierend
Klasse GH	0,35 %	0,16 %	Ausschüttend
Institutionelle Anteilsklassen			
Klasse IH	0,35 %	0,12 %	Thesaurierend
Klasse IBH	0,35 %	0,12 %	Ausschüttend
Klasse IBxH	0,35 %	0,12 %	Ausschüttend
Klasse IEH	0,35 %	0,12 %	Ausschüttend

Klasse IExH	0,35 %	0,12 %	Ausschüttend
Klasse ZH	0,00 %	0,00 %	Thesaurierend
Klasse ZBH	0,00 %	0,00 %	Ausschüttend
Klasse ZEH	0,00 %	0,00 %	Ausschüttend

Eine ausführlichere Beschreibung aller Gebühren und Aufwendungen ist in Abschnitt 3.1 enthalten.

ANHANG II - ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

In der Satzung der Gesellschaft werden dem Verwaltungsrat weitgehende Anlagebefugnisse eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der vorstehend erwähnten Anlagestrategie hat der Verwaltungsrat die folgenden Anlagebeschränkungen bestimmt.

Für die Zwecke der Anlagebeschränkungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„In Frage kommender Staat“	Jeder Mitgliedsstaat der EU oder jeder andere Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Südamerika, Ozeanien;
„EU“	Europäische Union;
„Mitgliedsstaat“	Bezeichnet einen Mitgliedsstaat der EU gemäss gesetzlicher Definition;
„Geldmarktinstrumente“	Bezeichnet Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert besitzen, der jederzeit genau bestimmt werden kann;
„OECD“	Organisation for Economic Cooperation and Development;
„Geregelter Markt“	Ein Markt im Sinne von Artikel 4.1.14 der Richtlinie 2004/39/EG oder jeder anderen Richtlinie, die diese ändert oder ersetzt, sowie jeder andere Markt in einem in Frage kommenden Staat, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und an dem regelmässig Transaktionen getätigt werden;
„Drittland“	Ein Staat, der kein Mitgliedsstaat ist;
„Übertragbare Wertpapiere“	<ul style="list-style-type: none"> - Aktien und andere Wertpapiere, die Aktien gleichwertig sind, - Anleihen und andere Schuldtitel, - alle anderen handelbaren Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, ein solches übertragbares Wertpapier durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, <p>mit Ausnahme von auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezogener Techniken und Instrumente;</p>
„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der nach Richtlinie 2009/65/EG in der gegebenenfalls geänderten Fassung zugelassen ist;
„Andere OGA“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 (2) der Richtlinie 2009/65/EG in der gegebenenfalls geänderten Fassung.

1. a) Die Anlagen der Gesellschaft darf nur in den folgenden Vermögenswerten anlegen:
- (i) übertragbare Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden; und/oder
 - (ii) kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, sofern die Emissionsbestimmungen die Zusicherung enthalten, dass ein Antrag auf die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt gestellt werden wird und sofern eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährt wird.
 - (iii) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedsstaat angesiedelt sind oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - solche anderen OGA nach dem Recht eines der Länder, die nachweislich einer Aufsicht unterliegen, die nach Einschätzung der CSSF der im Recht der Europäischen Union verankerten Aufsicht entspricht, und bei denen nachweislich eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen den Behörden sichergestellt ist, genehmigt worden sind und beaufsichtigt werden,
 - das Niveau des Anlegerschutzes in solchen anderen UCI gleichwertig ist mit dem, das Fondsanteileignern in einem UCITS gewährt wird, und insbesondere dass die Vorschriften bezüglich der getrennten Verwahrung von Vermögenswerten, Kreditaufnahme, Kreditvergabe und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren gleichwertig sind mit den Anforderungen der Verordnung 2009/65/EWG,
 - über die Geschäftsaktivitäten solcher anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten Bericht erstattet wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Einkünfte und des Geschäftsverlaufs während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
 - nicht mehr als insgesamt 10 % des Nettovermögens der UCITS oder der anderen UCI, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäss ihren jeweiligen Satzungen bzw. Gründungsdokumenten in Anteilen von anderen UCITS oder anderen UCI angelegt werden kann;
 - die OGAW und andere OGA, in denen die Gesellschaft anlegt, Anlagepolitiken aufweisen, die der Anlagepolitik der Gesellschaft ähnlich sind; und/oder
 - (iv) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und spätestens in 12 Monaten fällig werden, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, sofern das Kreditinstitut in einem Drittland ansässig ist, vorausgesetzt, dass es Verordnungen unterliegt, die nach Einschätzung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens ebenso streng sind wie die nach den nach EU-Recht erlassenen Verordnungen; und/oder
 - (v) Finanzderivate, einschliesslich gleichwertige Instrumente mit Differenzausgleich, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr gehandelt werden (nachstehend „**OTC-Derivate**“ genannt), vorausgesetzt dass:

- der Basiswert aus Instrumenten, die von diesem Abschnitt (1) (a) erfasst werden, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die die Gesellschaft in Übereinstimmung mit ihrem Anlageziel investieren darf;
- es sich bei den Kontrahenten von Transaktionen mit OTC-Derivaten um Institutionen handelt, die einer Beaufsichtigung unterliegen und zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit zu ihrem marktgerechten Wert auf Initiative der Gesellschaft verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden können.

und/oder

(vi) Geldmarktinstrumente, die nicht zu denjenigen gehören, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, falls die Ausgabe oder der Emittent solcher Instrumente selbst zum Zweck des Schutzes von Anlegern und Spareinlagen reguliert werden, und unter der Voraussetzung, dass solche Papiere:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittland oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder, die den Bund bilden, oder von einer internationalen öffentlichen Institution, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder verbürgt sind, oder
- von einem Unternehmen herausgegeben werden, dessen Wertpapiere alle an geregelten Märkten gehandelt werden, oder

von einer Institution ausgegeben oder verbürgt sind, die einer Aufsicht in Übereinstimmung mit den durch EU-Recht definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Institution ausgegeben oder verbürgt sind, die Verordnungen unterliegt und erfüllt, die nach Einschätzung der CSSF mindestens so streng sind wie die nach EU-Recht erlassenen Verordnungen; oder

- von anderen Institutionen ausgegeben werden, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass die Investitionen in solchen Instrumenten Bestimmungen zum Anlegerschutz unterliegen, die den unter Unterpunkt eins, zwei und drei genannten Bestimmungen gleichwertig sind und vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf wenigstens 10 Millionen Euro (EUR 10.000.000) belaufen und welche ihre Jahresabschlüsse gemäss der vierten Richtlinie 78/660/EWG¹ veröffentlicht, ein Unternehmen ist, welches innerhalb einer Gruppe von Unternehmen, die ein oder mehrere notierte Gesellschaften umfasst, auf die Finanzierung der Gruppe spezialisiert ist oder ein Unternehmen ist, das auf die Finanzierung von Verbriefungsvehikeln spezialisiert ist, die von Banken eingeräumte Kreditlinien nutzen.

¹ Diese Richtlinie wurde aufgehoben und durch die Direktive 2013/34/EG ersetzt.

- b) Die Gesellschaft kann ihr Vermögen in allen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Ausnahme der unter (a) oben aufgeführten Papiere anlegen, allerdings nur bis zu einer Höhe von maximal 10 % ihres Nettovermögens.
2. Die Gesellschaft kann zusätzliche flüssige Mittel halten.
3. (i) a) Die Gesellschaft darf höchstens 10 % ihres Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.
- b) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % ihres Gesamtvermögens in Einlagen bei derselben Körperschaft anlegen. Die Summe der mit Risiken behafteten Engagements der Gesellschaft gegenüber einem Kontrahenten in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % ihres Nettovermögens nicht übersteigen, falls der Kontrahent ein Kreditinstitut ist, auf das in (1) a) (iv) vorstehend Bezug genommen wird, oder 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.
- (ii) Darüber hinaus darf sich der Gesamtwert der von der Gesellschaft gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in welche die Gesellschaft jeweils über 5 % ihres Nettovermögens investiert hat, auf maximal 40 % des Wertes ihres Nettovermögens belaufen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer Beaufsichtigung unterliegen.

Unbeschadet der in Absatz 3) (i) genannten einzelnen Einschränkungen darf die Gesellschaft, falls dies zu einer Investition von mehr als 20 % des Fondsvermögen in eine einzige Körperschaft führt, Folgendes nicht in irgendeiner Form kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von dieser Körperschaft emittiert sind,
 - Einlagen, die bei dieser Körperschaft getätigt werden, und/oder
 - Risiken, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten ergeben, die mit dieser Körperschaft eingegangen werden.
- (iii) Der Grenzwert von 10 %, der in Unterabsatz 3) (i) a) vorstehend festgelegt ist, wird auf maximal 35 % in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erhöht, die von einem Mitgliedsstaat, seinen lokalen Behörden, oder von jedem anderen in Frage kommenden Staat oder von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, herausgegeben oder garantiert werden.
- (iv) Der Grenzwert von 10 %, der in Unterabsatz (i) a) oben festgelegt ist, wird auf maximal 25 % in Bezug auf bestimmte Anleihen erhöht, wenn sie von einem Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat hat und gesetzlich einer speziellen öffentlichen Aufsicht zum Schutz von Anleihehabern unterliegt, herausgegeben werden. Insbesondere müssen die Summen, die aus der Emission dieser Anleihen stammen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz in Anlagen investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen in der Lage sind, die mit den Anleihen verbundenen Forderungen

abzudecken, und die im Falle eines Konkurses des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung der Schuldsumme und die Zahlung der Stückzinsen verwendet werden würden.

Falls die Gesellschaft mehr als 5 % ihres Nettovermögens in die Anleihen investiert, auf die in diesem Unterabsatz Bezug genommen wird und die von einem Emittent ausgegeben werden, dann darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.

- (v) Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den Unterabsätzen (iii) und (iv) Bezug genommen wird, werden bei der Berechnung der in Absatz 3) genannten Grenze von 40 % nicht mitgerechnet.

Die in den Unterabsätzen (i), (ii) und (iii) festgelegten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Infolgedessen dürfen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen oder in Derivaten, die bei oder mit ein und demselben Emittenten vorgenommen werden, insgesamt in keinem Fall mehr als 35 % des Nettovermögens der Gesellschaft betragen.

Gesellschaften, die für die Zwecke der Erstellung von Konzernabschlüssen zur selben Gruppe gehören, wie dies gemäss der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäss international anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen definiert wird, werden als eine einzelne Körperschaft in Bezug auf die Berechnung der in diesem Absatz 3) enthaltenen Grenzen betrachtet.

Die Gesellschaft darf kumulativ bis zu 20 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe anlegen.

- (vi) Ungeachtet der oben stehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100 Prozent ihres Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren anlegen, die von einem OECD-Mitgliedsstaat, Singapur, einem Mitgliedsstaat der G20 oder von öffentlichen internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Nettovermögens wie oben dargelegt anlegen, wenn sie Wertpapiere aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen hält. Dabei gilt die Bedingung, dass auf jede einzelne Emission höchstens 30 % des Netto-Gesamtvermögens der Gesellschaft entfallen dürfen.**

4. Die Gesellschaft darf nicht in Immobilien, Rohstoffen oder Anlagen mit unbegrenzter Haftung anlegen.
5.
 - (i) Die Gesellschaft kann Anteile der in Paragraf 1) a) (iii) erwähnten OGAW und/oder anderen OGA kaufen, sofern maximal 10 % ihres Nettovermögens insgesamt in die Anteile von OGAW oder anderen OGA oder in einen einzelnen OGAW oder OGA investiert werden.
 - (ii) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder anderen OGA, in die die Gesellschaft investiert, gehalten werden, müssen im Hinblick auf die unter 3) vorstehend beschriebenen Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
 - (iii) Wenn die Gesellschaft Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA tätigt, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung

verbunden ist, dann können die Verwaltungsgesellschaft oder das andere Unternehmen keine Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren wegen der Anlage der Gesellschaft in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA in Rechnung stellen.

Wenn auf die Anlagen der Gesellschaft in OGAW und andere OGA ein substanzieller Anteil des Vermögens der Gesellschaft entfällt, dürfen sich die der Gesellschaft und den jeweiligen OGAW oder anderen OGA insgesamt in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren (gegebenenfalls ohne Performancegebühren) auf maximal 2,5 % des betroffenen verwalteten Vermögens belaufen. Die Gesellschaft weist in ihrem Jahresbericht die Summe der Verwaltungsgebühren, die der Gesellschaft und den OGAW und sonstigen OGA, in welche die Gesellschaft im relevanten Zeitraum investiert hat, berechnet wurden, aus.

- (iv) Die Gesellschaft darf höchstens 25 % der Anteile desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze muss zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Fondsanteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt. Im Falle eines OGAW oder eines anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Einschränkung unter Bezug auf alle Anteile, die von dem betreffenden OGAW oder anderen OGA ausgegeben werden, in der Kombination sämtlicher Teilfonds.
 - (v) Für Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, in welche die Gesellschaft investiert, können unterschiedlichen Anlagebeschränkungen unterliegen. Robeco führt angemessene Due Diligence-Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Anlagen in OGAW oder andere OGA mit den Anlagestrategien oder -beschränkungen, die in den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft, in der Satzung und im Prospekt festgelegt sind, vereinbar sind.
6. Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen, oben aufgeführten Finanzinstrumenten vornehmen.
 7. Die Gesellschaft darf kein bewegliches oder unbewegliches Sachgüter erwerben.
 8. Die Gesellschaft darf keine primären oder sekundären Übernahmeverpflichtungen bei Wertpapieremissionen eingehen.
 9. Die Gesellschaft darf keine Darlehen vergeben oder Garantien für Dritte abgeben. Diese Beschränkungen sollen die Gesellschaft nicht daran hindern, übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht voll eingezahlt sind, zu erwerben oder Wertpapiere aus dem Portfolio zu verleihen.
 10. Die Gesellschaft darf weder Edelmetalle noch diesbezügliche Zertifikate erwerben.
 11. Die Gesellschaft darf keine Stimmrechten ausgestattete Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben. Es ist der Gesellschaft ferner nicht erlaubt:
 - * mehr als 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten zu erwerben;
 - * mehr als 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten zu erwerben;
 - * mehr als 10 % der Geldmarktpapiere ein und desselben Emittenten zu erwerben.

Die unter der zweiten und dritten Einrückung dieser Beschränkung 10 erwähnten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt

nicht berechnen lässt. Ausserdem gelten die in dieser Beschränkung 10 dargelegten Grenzen nicht in Bezug auf die unter Paragraph 48, Absatz 3), Unterabsätze a), b), c), d) und e) des Gesetzes aufgeführten Wertpapiere.

12. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass das aus Derivaten ergebende Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert ihres Portfolios nicht überschreitet.

Zur Berechnung des Risikos werden der Verkehrswert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, die vorhersehbaren Marktbewegungen und die zur Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die folgenden Unterabsätze.

Die Gesellschaft darf, sofern dies in ihrer Anlagepolitik vorgesehen ist und sie die in Beschränkung 3 aufgestellten Grenzen einhält, in den folgenden Vermögenswerten anlegen: (iv) in Finanzderivate, sofern das summierte Risiko aus den zugrundeliegenden Vermögenswerten nicht die in den Beschränkungen 3 (i) bis 3 (iv) dargelegten Anlagegrenzen überschreitet. Wenn die Gesellschaft in index-basierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen nicht zu den in Absatz 3 festgelegten Grenzen zusammengefasst zu werden.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat umfasst, dann muss letzteres hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Beschränkung berücksichtigt werden.

13. Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. In Ausnahmefällen darf die Gesellschaft allerdings Kredite bis zu einem Gegenwert von bis zu 10 % ihres Nettovermögens aufnehmen, sofern die Kreditaufnahme auf vorübergehender Basis erfolgt. Der Erwerb von Fremdwährungen mittels Gegenkrediten bleibt möglich.

Falls die oben aufgeführten Beschränkungen aus Gründen, die sich dem Einfluss der Gesellschaft entziehen, oder als Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

Soweit es sich bei einem Emittent um eine juristische Person mit mehreren Teilfonds handelt, wo die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschliesslich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidierung dieser Abteilung entstanden sind, dann ist jede Abteilung als ein separater Emittent in Bezug auf die Anwendung der vorstehend beschriebenen Risikostreuungsrichtlinien zu betrachten.

ANHANG III – STEUERUNG FINANZIELLER RISIKEN

Die Verwaltungsgesellschaft setzt im Auftrag der Gesellschaft einen Risikomanagement-Prozess ein, mit dem sie in der Lage ist, die finanziellen Risiken der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet im Auftrag der Gesellschaft gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Feststellung des Werts von im Freiverkehr gehandelten Derivaten an.

Ein unabhängiges Risikomanagement-Team ist dafür verantwortlich, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Steuerung und Kontrolle finanzieller Risiken zu sorgen. Bei der Steuerung von finanziellen Risiken unterscheidet man drei Hauptrisikokategorien, nämlich Markt-, Kontrahentenausfall- und Liquiditätsrisiken. Diese werden in vorliegendem Anhang voneinander getrennt erörtert.

Marktrisiko

Durch Risikokontrollen soll das Marktrisiko der Gesellschaft begrenzt werden. Bei der von der Verwaltungsgesellschaft angewandten internen Risikomanagement-Methode stehen der so genannte Tracking Error, die Volatilität in Relation zur Benchmark und Kennzahlen für die relative Duration im Fokus. Soweit angebracht, wird das Ausmass, in dem die Gesellschaft dem Marktrisiko ausgesetzt ist, mit Hilfe von Limits für diese Risikokennzahlen begrenzt. Bei der Berechnung des Marktrisikos werden Derivate-Positionen einbezogen, indem das wirtschaftliche Risiko eines jeden Instruments in Bezug auf den(die) jeweiligen Basiswert(e) berücksichtigt wird. Der Einsatz von Marktrisikolimits begrenzt implizit das wirtschaftliche Risiko, das durch die Verwendung von Derivaten eingegangenen werden kann. In Fällen, in denen das Marktrisiko der Gesellschaft im Verhältnis zu einem geeigneten Vergleichsindex gemessen wird, wird die Gesellschaft – soweit möglich – einen allgemein anerkannten, externen (Teil-)Index als Vergleichsindex verwenden. Zusätzlich zu den obigen Massnahmen zur Risikosteuerung werden die Ergebnisse von Stress-Szenarien gemessen und überwacht. Die absolute Höhe und auch die relativen Stresstest-Ergebnisse (gegenüber der Benchmark) werden gemessen und überwacht. Zusätzlich können Konzentrationsbeschränkungen (z. B. in Bezug auf Länder oder Branchen) gegenüber der Benchmark gelten.

Neben den internen Kennzahlen für das Marktrisiko gibt die Tabelle „Berechnung der globalen Risikopositionen“ auf der nächsten Seite einen Überblick über die für diese Berechnung verwendete Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos und der erwarteten Niveaus.

Kontrahentenrisiko

Was das Kontrahentenausfallrisiko angeht, existieren für die Kontrahentenauswahl Verfahren, die auf externen Bonitätseinstufungen und auf am Markt implizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten (Kreditrisikoaufschläge) beruhen. Kontrahentenausfallrisiken und Konzentrationslimits werden häufig berechnet und überwacht. Zudem werden Kontrahentenrisiken durch Bestellung angemessener Sicherheiten gemindert.

Damit ein Kontrahent für Geschäfte mit Derivaten (und im Freiverkehr gehandelte Swaps) akzeptiert wird, wird seine Kreditwürdigkeit auf der Grundlage der von externen Anbietern ermittelten Kurz- und Langfrist-Ratings sowie ggf. von seiner Muttergesellschaft gewährten Bürgschaften beurteilt. Abgesehen von bestimmten Fällen oder Umständen ist die Mindestvoraussetzung, damit ein Kontrahent akzeptiert wird, ein mittleres Langfrist-Rating von A3 oder höher und ein Kurzfrist-Rating von P-1. Neben den externen Ratings werden bei der Beurteilung eines neuen Kontrahenten auch andere Indikatoren untersucht. Es gelten zwar keine vorgegebenen Rechtsformen oder geografischen Kriterien für die Auswahl von Kontrahenten, derartige Elemente werden jedoch üblicherweise beim Auswahlprozess berücksichtigt. Ausgewählte Kontrahenten

erfüllen die Bedingungen des Artikels 3 der SFT-Verordnung.

Die Kreditwürdigkeit potenzieller Kontrahenten für Derivate-Geschäfte bestimmt darüber, ob mit dem betreffenden Kontrahenten Derivate-Geschäfte abgeschlossen werden dürfen. Die Gesellschaft wird Geschäfte mit neuen Finanzderivaten nur mit Kontrahenten abschliessen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und die oben genannten Kriterien für eine Akzeptanz als Kontrahent erfüllen. Darüber hinaus muss die Verwendung von Finanzderivaten mit den Anlagezielen und -strategien sowie dem Risikoprofil der Gesellschaft übereinstimmen. Diese internen Richtlinien werden im Interesse des Kunden von der Gesellschaft festgelegt und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Die Kontrahenten für Wertpapierleihen/Pensionsgeschäfte werden im Hinblick auf ihre Kreditwürdigkeit (auf der Grundlage von externen Anbietern), der Credit Spreads, ihrem bankaufsichtsrechtlichen Status und der Verfügbarkeit einer Garantie seiner Muttergesellschaft oder der Leihstelle beurteilt. Diese internen Richtlinien werden im Interesse des Kunden von der Gesellschaft festgelegt und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Jedes Mal, wenn eine aus einem Finanzderivat herrührende Lieferung eines Vermögenswerts durch die Gesellschaft an einen Kontrahenten fällig ist, muss die Gesellschaft in der Lage sein, den Vermögenswert entweder unverzüglich zu liefern oder ihn rechtzeitig für die Lieferung zu erwerben. Jedes Mal, wenn eine aus einem Finanzderivat herrührende Zahlung durch die Gesellschaft an einen Kontrahenten fällig ist, muss die Gesellschaft entweder über Barmittel oder über ausreichende Liquidität verfügen, um solche Verpflichtungen erfüllen zu können. Es existiert eine Deckungsstrategie, durch die sichergestellt werden soll, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft liquide genug sind, damit diese ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Liquiditätsrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet eine Liquiditätsrisikoprüfung, in welcher die Dynamik zwischen dem vermögensseitigen Liquiditätsrisiko und dem finanzierungsseitigen Liquiditätsrisiko berücksichtigt wird. Vermögensseitige Liquiditätsrisiken entstehen, wenn Transaktionen aufgrund des Geschäftsvolumens nicht rechtzeitig zu notierten Marktpreisen und/oder zu akzeptablen Transaktionskosten ausgeführt werden können. In extremeren Fällen ist eine Ausführung unmöglich. Ein finanzierungsseitiges Liquiditätsrisiko entsteht, wenn Rücknahmeforderungen von Anlegern oder anderen Verbindlichkeiten nicht gedeckt werden können, ohne den Wert des Portfolios wesentlich zu beeinträchtigen. Finanzierungsseitige Liquiditätsrisiken treten nur auf, wenn auch ein vermögensseitiges Liquiditätsrisiko besteht. Das vermögensseitige Liquiditätsrisiko ist eine Funktion des Transaktionsvolumens, des Transaktionszeitpunkts und der Transaktionskosten. Das vermögensseitige Liquiditätsrisiko wird durch Berechnung des Anteils des Portfolios ermittelt, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit akzeptablen Transaktionskosten verkauft werden kann. Das finanzierungsseitige Liquiditätsrisiko wird unter Anwendung mehrerer Rücknahmeszenarien, aber auch unter Berücksichtigung von Refinanzierungsverpflichtungen aus Sicherheits- oder Einschusserfordernissen aus derivativen Positionen geschätzt. Zusammengefasst können die vermögensseitige und die finanzierungsseitige Liquidität einen Liquiditätsüberschuss oder eine Liquiditätslücke ergeben. Im Fall einer Liquiditätslücke reicht die vermögensseitige Liquidität nicht aus, um das potenzielle finanzierungsseitige Liquiditätsrisiko zu decken. Portfolios mit wesentlichen Liquiditätslücken werden in den zuständigen Risikoausschüssen diskutiert, und – wenn dies für erforderlich gehalten wird – zum Gegenstand angemessener Massnahmen.

Die Marktliquidität der Gesellschaft wird regelmässig anhand der Brief-Geld-Spannen (Rentenpositionen) gemessen und überwacht. Die Cashflow-Risiken der Gesellschaft werden ebenfalls gemessen und überwacht. Das Portfolio gilt als „gefährdet“, wenn seine Vermögensgegenstände illiquide sind (Marktliquiditätsrisiko) und

seine Anteile von einem kleinen Kreis von Inhabern gehalten werden. Portfolios, die Marktliquiditäts- oder Cashflow-Risiken ausgesetzt sind, werden in den zuständigen Risikoausschüssen diskutiert, und – wenn dies für erforderlich gehalten wird – werden entsprechende Massnahmen ergriffen.

Berechnung der globalen Risikoposition

Die folgenden Tabelle enthält eine Übersicht über:

- die zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendete Methode; und
- den erwarteten Verschuldungsgrad (berechnet als Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate) und die Wahrscheinlichkeit eines höheren Verschuldungsgrades;

Name	Verwendete Methode zur Berechnung des globales Engagements	Referenzportfolio	Erwarteter Verschuldungsgrad	Kein Anstieg der Verschuldung erwartet
Robeco QI Global Dynamic Duration	Relativer VaR	entfällt	125 %	200 %

ANHANG IV – FINANZDERIVATE, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Gesellschaft kann (i) Finanzderivate auf geeignete Vermögenswerte sowie (ii) Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und auf Geldmarktinstrumente zu den Bedingungen und innerhalb der Beschränkungen anwenden, die im Gesetz und den Verordnungen der Aufsichtsbehörde festgelegt wurden. Die Gesellschaft kann Derivate zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements zur Absicherung und zu Anlagezwecken anwenden.

Die Bedingungen der Nutzung und die anwendbaren Beschränkungen müssen unter allen Umständen mit den im Gesetz niedergelegten Bestimmungen übereinstimmen.

Unter keinen Umständen dürfen solche Geschäfte dazu führen, dass die Gesellschaft von ihren Anlagestrategien und -beschränkungen abweicht.

Wie in Anhang II, Punkt 12 dargelegt, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit der Anwendung von Finanzderivaten den gesamten Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit den von der Gesellschaft gehaltenen Finanzderivaten wird unter Anwendung eines Ansatzes auf der Grundlage des internen Modells und unter Berücksichtigung aller Quellen des Gesamtrisikos (allgemeine und spezielle Marktrisiken) ermittelt, was zu einer erheblichen Änderung des Portfoliowertes führen kann.

Die Gesellschaft kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente (einschliesslich Wertpapierleihgeschäfte- und Pensionsgeschäfte) in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nutzen.

In Verbindung zu den SFTR-Vorschriften kann die Gesellschaft Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte einsetzen, um die Wertentwicklung der Gesellschaft zu verbessern. Total Return Swaps, Buy-Sell-Back-Geschäfte, Sell-Buy-Back-Geschäfte und Lombardgeschäfte werden nicht eingesetzt.

WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE UND PENSIONSGESCHÄFTE

Entsprechend dem maximal erlaubten Umfang innerhalb der Grenzen der auf die Gesellschaft anzuwendenden Gesetze und Regulierungen, insbesondere der Bestimmungen (i) des Artikels 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 hinsichtlich bestimmter, gesetzlicher Festlegungen, (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356 hinsichtlich der auf Organismen für gemeinsame Anlagen anzuwendenden Regelungen, wenn sie bestimmte Methoden und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, und (iii) des CSSF-Rundschreibens 14/592 hinsichtlich der ESMA-Richtlinien 2014/937 zur Emission von börsengehandelten Fonds und anderen OGAW (in deren jeweils aktueller Form oder gemäss der an ihre Stelle getretenen Vorschriften) kann die Gesellschaft zum Zweck der Bildung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens oder zur Kosten- oder Risikoreduzierung (A) entweder als Käufer oder Verkäufer Pensionsgeschäfte eingehen und (B) sich an Wertpapierleihgeschäften beteiligen.

Der Ertrag aus Wertpapierleihgeschäften geht abzüglich einer von der Leihstelle erhobenen, vom Ertrag der Wertpapierleihe abhängigen Gebühr (also dem Prozentsatz des Ertrags aus dem Wertpapierleihgeschäft, den die Leihstelle einbehält) zugunsten der Gesellschaft. Diese Gebühr beträgt (A) 25 % des Ertrags dieser Wertpapierleihgeschäfte, wenn die Darlehen eine Rendite von maximal 0,5 % generieren, und (B) 10 % des

Ertrags dieser Wertpapierleihgeschäfte bei Darlehen, die eine höhere Rendite als 0,5 % generieren.

Wenn Barsicherheiten angenommen werden, führt die Leihstelle umgekehrte Rückkaufgeschäfte durch, deren Ertrag abzüglich einer von der Leihstelle erhobenen, vom Ertrag abhängigen Gebühr (also dem Prozentsatz des Ertrags aus dem umgekehrten Rückkaufgeschäft, den die Leihstelle einbehält) zugunsten des Fonds geht. Diese Gebühr beträgt (A) 25 % des Ertrags dieser Geschäfte, wenn diese eine Rendite von maximal 0,5 % generieren, und (B) 10 % des Ertrags dieser Geschäfte, wenn sie eine höhere Rendite als 0,5 % generieren.

Als Fondsmanager kann RIAM Rückkauf-/umgekehrte Rückkaufgeschäfte für die Barpositionen im Namen der Gesellschaft durchführen. Das Ergebnis dieser Transaktionen (positiv oder negativ) ist ausschliesslich zugunsten des Unternehmens. RIAM erhält für Rückkauf-/umgekehrte Rückkauftransaktionen keine Gebühren ausser ihrer Fondsmanagementgebühr und der ad hoc-Gebühren, die ihr zur Deckung ihrer direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren zugeteilt werden.

Kontrahenten für Wertpapierleihe-/Pensionsgeschäfte werden wie in Anhang III - Steuerung finanzieller Risiken beschrieben beurteilt.

Die Gesellschaft könnte potenziell alle (beispielsweise 100 %) ihrer Vermögenswerte, unabhängig von deren Art, für Wertpapierleihgeschäfte/Rückkaufverträge zugänglich machen, sofern die Vermögenswerte für die Wertpapierleihe/Rückkaufverträge verfügbar sind, und dass die Gesellschaft zu jeder Zeit den Rücknahmeanträgen entspricht. Der erwartete Verschuldungsgrad bezüglich der Wertpapierleihgeschäfte/Pensionsgeschäfte ist in der folgenden Tabelle aufgeführt. Die Wertpapierleihgeschäfte/Rückkaufverträge dürfen nicht die Unternehmensführung der Gesellschaft gemäss ihrer Anlagepolitik beeinflussen.

Die Sicherheit kann auferlegt werden, wenn ein Ereignis oder ein Verzug unter dem entsprechenden Vertrag auftritt. Auf die Sicherheit kann Pfandrecht zur Aufrechnung angewendet werden, wenn der entsprechende Vertrag dies vorschreibt.

Besondere mit Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften verbundene Risiken

Die Verwendung der besagten Methoden und Instrumente enthält gewisse Risiken, von denen einige in den nachfolgenden Abschnitten (zusätzlich zu den im Abschnitt 4 des Verkaufsprospektes dargelegten allgemeinen Informationen) aufgeführt werden. Zudem kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass das Ziel durch eine derartige Verwendung erreicht wird.

Im Allgemeinen können Wertpapierleihgeschäfte und/oder Pensionsgeschäfte eingegangen oder durchgeführt werden, um die Gesamtperformance der Gesellschaft zu steigern, bei einem Zahlungsausfall (und insbesondere bei einem Zahlungsausfall eines Kontrahenten) können sich aber negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Gesellschaft ergeben. Durch das (im Anhang III beschrieben) von der Verwaltungsgesellschaft eingerichtete Risikosteuerungsverfahren soll dieses Risiko gemindert werden.

Niveaus bei Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften

Name	Rückkaufgeschäfte		Umgekehrte Rückkaufgeschäfte		Wertpapierleihen	
	Voraussichtliches Niveau	Maximales Niveau	Voraussichtliches Niveau	Maximales Niveau	Voraussichtliches Niveau	Maximales Niveau
Robeco QI	0-5 %	10 %	0-5 %	15 %	60 %	75 %

Global Dynamic Duration						
-------------------------	--	--	--	--	--	--

FINANZDERIVATE

Entsprechend dem maximal erlaubten Umfang innerhalb der Grenzen der auf die Gesellschaft anzuwendenden Gesetze und Regulierungen, insbesondere der Bestimmungen (i) des Artikels 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 hinsichtlich bestimmter, gesetzlicher Festlegungen, (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356 hinsichtlich der auf Organismen für gemeinsame Anlagen anzuwendenden Regelungen, wenn sie bestimmte Methoden und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, und (iii) des CSSF-Rundschreibens 14/592 hinsichtlich der ESMA-Richtlinien zur Emission von börsengehandelten Fonds und anderen OGAW (in deren jeweils aktueller Form oder gemäss der an ihre Stelle getretenen Vorschriften) kann die Gesellschaft zum Zweck der Bildung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens oder zur Kosten- oder Risikoreduzierung die in Anhang I näher dargelegten Finanzderivategeschäfte abschliessen.

Die Gesellschaft schliesst überwiegend Credit Default Swaps und Zins-Swaps ab. Diese Arten von Derivategeschäften werden im Folgenden genauer beschrieben. Die Derivategeschäfte und die infolge dieser Geschäfte ausgetauschten Sicherheiten unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des ISDA-Rahmenvertrags von 2002 (oder einem gleichwertigen Dokument) bzw. dem Sicherheitenanhang (oder einem gleichwertigen Dokument). Diese standardisierten Unterlagen für derartige Geschäfte wurden von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) erstellt.

Kontrahenten für Geschäfte mit Derivaten werden wie in Anhang III beschrieben beurteilt.

Sofern die Gesellschaft zu Anlagezwecken in auf einen Index bezogene Finanzderivate investiert, werden zuvor Informationen zum Index und zur Häufigkeit von dessen Neugewichtung im Anhang I durch Verweis auf die Webseite des Index-Sponsors in angemessener Form angezeigt.

Sofern die Gesellschaft in Finanzderivate investiert, deren Basiswert ein Finanzindex ist, wird davon ausgegangen, dass die Häufigkeit der Neugewichtung des Index keine Neugewichtung des Portfolios der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer Anlagepolitik erforderlich macht und keine Zusatzkosten für die Gesellschaft verursacht.

Die Finanzderivategeschäfte werden im Namen der Gesellschaft durch den Fondsmanager abgeschlossen. Der Fondsmanager ist eine verbundene Gesellschaft und verfügt über eine Lizenz der Niederländischen Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte („AFM“). Der Fondsmanager ist nach niederländischem Recht eingetragen. Das (positive oder negative) Ergebnis der Derivategeschäfte wird ausschliesslich der Gesellschaft zugerechnet und ausführlicher in den geprüften Berichten der Gesellschaft ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Kontrahent aus einem Finanzderivategeschäft, der nach Massgabe des Punktes 38 d) der ESMA-Richtlinien zur Emission von börsengehandelten Fonds und anderen OGAW (ESMA/2014/937EN) einen Ermessensspielraum hat, die Genehmigung der CSSF als Fondsmanager im Hinblick auf die Gesellschaft haben muss.

Interessenkonflikte

Gemäss dem Fondsmanagementvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fondsmanager verpflichtet sich der Fondsmanager, sämtliche Interessenkonflikte, die möglicherweise im Hinblick auf die Bereitstellung seiner Dienstleistungen entstehen, in Schriftform gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Dessen ungeachtet steht es dem Fondsmanager frei, nach eigenem Ermessen die Funktion einer Verwaltungsgesellschaft für andere Personen zu übernehmen, und kein Bestandteil dieses Dokuments hindert

RIAM daran, im gesetzlich und vorschriftsmässig zulässigen Rahmen Finanz-, Bank-, Handels-, Beratungs- oder sonstige Geschäfte (einschliesslich unter anderem Finanzderivategeschäfte) auf eigene Rechnung oder Rechnung anderer abzuschliessen.

Credit Default Swaps

Die Gesellschaft darf Credit Default Swaps abschliessen. Ein Credit Default Swap ist ein zweiseitiger finanzieller Vertrag, bei dem ein Kontrahent (der Absicherungskäufer) eine periodische Prämie als Gegenleistung für eine bedingte Zahlung durch den Absicherungsverkäufer im Anschluss an ein Kreditereignis eines Referenzschuldners zahlt. Der Absicherungskäufer muss entweder bestimmte Aktiva, die vom Referenzschuldner emittiert wurden, zu ihrem Nennwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Basispreis) verkaufen, wenn ein Kreditereignis eintritt, oder einen Barausgleich, der auf der Differenz zwischen dem Marktpreis und einem solchen Referenz- oder Basispreis beruht, erhalten. Die abzuschliessenden Credit Default Swaps werden auf dieser Basis entsprechend der aktuellen Börsenkurse täglich neu bewertet. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Konkursverwaltung, erheblich nachteilige Schuldenumstrukturierung oder Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen definiert.

Die Gesellschaft kann im Rahmen von Credit Default Swaps Absicherung kaufen oder verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass sie zu jedem Zeitpunkt über die nötigen Vermögenswerte verfügt, um die Rückzahlungserlöse zu zahlen, die sich aus Rücknahmeanträgen ergeben, und um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die aus Credit Default Swaps und anderen Techniken und Instrumenten resultieren.

Zinsswaps

Die Gesellschaft darf Zinsswaps abschliessen. Ein Zinsswap ist ein zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossener Vertrag, demzufolge auf der Grundlage eines festgelegten Kapitalbetrags künftige Zinszahlungsströme gegeneinander ausgetauscht werden. Bei Zinsswaps werden häufig fixe Beträge gegen variable, an einen Zinssatz (in der Regel den LIBOR) gebundene Beträge getauscht. Ein Kontrahent nutzt normalerweise Zinsswaps, um die Auswirkungen von Zinsschwankungen einzuschränken oder zu steuern oder einen marginal geringeren Zinssatz zu erzielen, den er ohne den Swap hätte erreichen können. Die abzuschliessenden Zinsswaps werden auf dieser Basis entsprechend der aktuellen Börsenkurse täglich neu bewertet.

Angaben zum Einsatz bestimmter Derivate

Börslich und ausserbörslich gehandelte Derivate, einschliesslich Futures, Optionen, Swaps (einschliesslich Zins-Swaps, Credit Default Swaps („CDS“), Index-Swaps und CDS-Basket-Swaps) sind zulässig.

CDS-Basket-Swaps (wie z. B. die CDS Basket Swaps aus den iTraxx- und IBOXX-Produktgruppen) sind Basket Swaps, die sich auf eine Auswahl von Wertpapieren oder Derivaten beziehen. Die Gesellschaft darf als Absicherungskäufer und -verkäufer in CDS-Basket-Swaps und CDS investieren. Die wesentlichen Vorteile von CDS-Basket-Swaps sind das unmittelbare Engagement in einem hoch diversifizierten Basket von Unternehmenskrediten mit geringen Ankaufs- und Verkaufskosten und die Nutzung beispielsweise als Kreditsicherung für einen bestehenden Single Name Credit Default Swap oder Cash-Bond.

TBA-Instrumente sind Kontrakte auf ein zugrunde liegendes hypothekarisch gedecktes Wertpapier („MBS“) über den Kauf oder Verkauf eines MBS, das zu einem vereinbarten zukünftigen Termin geliefert wird. Im Handel von TBA-Instrumenten („To Be Announced“), entscheiden der Käufer und der Verkäufer über die allgemeinen Handelsparameter, wie Agentur, Coupon, Erfüllungsdatum, Nennmenge und Preis. Allerdings weiss der Käufer normalerweise nicht, welche Einsätze bis zu zwei Tagen vor der Abwicklung geliefert werden.

Besondere mit Finanzderivaten verbundene Risiken

Die Verwendung von Finanzderivaten enthält gewisse Risiken, von denen einige im nachfolgenden Abschnitt (zusätzlich zu den im Kapitel 4 des Verkaufsprospektes dargelegten allgemeinen Informationen) aufgeführt werden. Zudem kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass das durch eine derartige Verwendung angestrebte Ziel erreicht wird.

Im Allgemeinen können Finanzderivategeschäfte eingegangen werden, um die Gesamtperformance der Gesellschaft zu steigern, bei einem Zahlungsausfall (und insbesondere bei einem Zahlungsausfall eines Kontrahenten) können sich aber negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Gesellschaft ergeben. Durch das (oben dargelegte) von der Verwaltungsgesellschaft eingerichtete Risikosteuerungsverfahren soll dieses Risiko gemindert werden.

VERWALTUNG VON SICHERHEITEN FÜR WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE, PENSIONSGESCHÄFTE UND FINANZDERIVATE

Die der Gesellschaft gegenüber gestellten Sicherheiten müssen insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung den Anforderungen der anzuwendenden Vorschriften genügen.

Die Voraussetzung einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Konzentration auf einzelne Emittenten gilt als erfüllt, wenn die Gesellschaft von einem Kontrahenten für effiziente Portfoliomanagement-Geschäfte und Geschäfte mit im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten einen Korb von Sicherheiten erhält, dessen Risikoposition in Bezug auf einen bestimmten Emittenten maximal 20 % seines Nettoinventarwerts beträgt. Steht die Gesellschaft in Bezug auf mehrere Kontrahenten im Risiko, so werden die verschiedenen Körbe mit Sicherheiten zusammengezählt, um das Risikolimit von 20 % pro Emittent zu berechnen. Soweit nach den anwendbaren Vorschriften und mittels teilweiser Aufhebung zulässig, kann eine vollumfängliche Besicherung der Gesellschaft durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erfolgen, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehreren Gebietskörperschaften eines Mitgliedsstaats, von OECD-Ländern oder internationalen öffentlichen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss die Gesellschaft Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft ausmachen dürfen.

Unbare Sicherheiten, welche der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem dieser Geschäfte gestellt werden, dürfen nicht verkauft, erneut investiert oder verpfändet werden.

Barsicherheiten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem dieser Geschäfte gestellt werden, dürfen fallweise in einer mit den Anlagezielen der Gesellschaft konformen Weise erneut investiert werden in

- (a) Anteile von auf kurzfristige Geldmarktinstrumente spezialisierte OGA gemäss Definition in der CESR-Leitlinie für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds (RE - CESR/10-049), die täglich ihren Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig vorweisen können,
- (b) kurzfristige Bankeinlagen bei einem Kreditinstitut, dessen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat liegt oder das, wenn das Kreditinstitut in einem Drittland ansässig ist, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als dem Recht der Gemeinschaft gleichwertig betrachtet werden,
- (c) Anleihen mit gutem Rating, die von einem Mitgliedsstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder deren Lokalkörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organen der EU mit regionaler oder weltweiter Zuständigkeit begeben oder garantiert werden, und
- (d) umgekehrte Rückkaufgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer finanzrechtlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft jederzeit den bis dahin aufgelaufenen Barbetrag in voller Höhe zurückfordern kann.

Eine derartige Wiederanlage wird für die Berechnung des globalen Engagements der Gesellschaft berücksichtigt, insbesondere, wenn sie einen Leverage-Effekt erzeugt.

Die in Verbindung mit derartigen Transaktionen erhaltenen Sicherheiten müssen den in dem CSSF-Rundschreiben 08/356 dargelegten Kriterien entsprechen; hierzu gehören die folgenden Sicherheiten:

- (i) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat der OECD, ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit lokalem, regionalem oder internationalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden;
- (ii) erstklassige (“Investment Grade”) Unternehmensanleihen, die von Emittenten ausgegeben wurden, die in einem Mitgliedsstaat oder einem OECD-Mitgliedsstaat ansässig sind;
- (iii) Anteile oder Anteilszertifikate, die von Geldmarkt-OGA herausgegeben werden, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und bonitätsmässig mit AAA (oder einer äquivalenten Einstufung) eingestuft sind;
- (iv) Anteile oder Anteilszertifikate, die von OGAW herausgegeben werden, die hauptsächlich in Anleihen/Aktien anlegen, welche in (v) und (vi) unten erwähnt sind;
- (v) Hauptindex-Aktienwerte, die an einer Börse in einem Mitgliedsstaat, einem OECD-Mitgliedsstaat, Hongkong oder Singapur notiert sind;
- (vi) Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedsstaats oder an einer Börse eines Mitgliedsstaats der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Bedingung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind;
- (vii) Barmittel; oder
- (viii) die Sicherheit darf nicht aus vom Kreditnehmer oder dessen juristischen Personen begebenen Wertpapieren bestehen. Die Sicherheit weist keine starke Korrelation zu der Entwicklung des Kontrahenten auf.

Im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte und umgekehrte Rückkaufgeschäfte besteht der Standardansatz darin, dass die Sicherheiten von einem unabhängigen Dritten, dem so genannten „Drei-Parteien-Agenten“ entgegengenommen werden, wobei in besonderen Fällen (z. B. bei speziellen Staatsanleihen) die Sicherheiten auch von den beiden Vertragspartnern entgegengenommen werden können. Bei der zweiseitigen Stellung von Sicherheiten, die vorwiegend für Rückkaufgeschäfte anwendbar ist, wird die Sicherheit von der Leihstelle und/oder der Verwaltungsstelle verwaltet, überwacht und bewertet.

Die erhaltene Sicherheit wird bei zweiseitiger Stellung in einem haftungsgetretenen Konto bei der Depotbank (oder im Namen der Depotbank bei einer Zwischenverwahrstelle) verwahrt. Die Sicherheit wird in Form einer Anspruchsübertragung in einem Drei-Parteien-Konto entgegengenommen und durch die Depotbank (oder im Namen der Depotbank durch eine Zwischenverwahrstelle) in Übereinstimmung mit dem massgeblichen Recht und den Verwahrpflichten der Depotbank laut Depotbankvereinbarung verwahrt. Sie wird von einem Drei-Parteien-Agenten bewertet, der als Vermittler zwischen den beiden Parteien des Wertpapierleihegeschäfts agiert. In diesem Fall ist der Drei-Parteien-Agent für die Verwaltung der Sicherheiten, ihre marktgerechte Bewertung und den Ersatz von Sicherheiten verantwortlich. Die Wertpapierleihpositionen und die Sicherheit werden täglich in einer ähnlichen Weise und mit einer ähnlichen Häufigkeit wie die Vermögenswerte der Gesellschaft zum Marktwert bewertet und von der Leihstelle überwacht.

Die Deckungsmargen (oder „Haircuts“) hängen von der Vermögensklasse der verliehenen Wertpapiere und empfangenen Sicherheiten (Aktien, Anleihen oder liquide Mittel), der Art der Emittenten (Regierungen oder Unternehmen), Wahrungsdifferenzen sowie der Korrelation zwischen den verliehenen Wertpapieren und den empfangenen Sicherheiten ab. Unter normalen Umständen beträgt die erhaltene Sicherheit für Leihgeschäfte mit Wertpapieren üblicherweise zwischen 102 % und 110 % des Marktwertes der ausgeliehenen Wertpapiere. Die Marge kann ohne Vorankündigung zur Berücksichtigung der aktuellen Marktlage angepasst werden. Die Angemessenheit der erhaltenen Sicherheit unter Berücksichtigung der Sicherheitsmargen und die Angemessenheit der Sicherheitsmargen werden auf täglicher Basis beurteilt. Es findet keine weitere Neubewertung der Sicherheit statt.

Zulässige Sicherheiten	Sicherheitenmarge
Liquide Mittel	100 %*
Staatsanleihen und Schatzwechsel	≥ 102 %
Anleihen supranationaler Organisationen und Kommunalanleihen	≥ 102 %
Sonstige Anleihen	≥ 102 %
Aktien	≥ 102 %

*Aufgrund von Mindestübertragungsbeträgen kann der tatsächliche Prozentsatz niedriger sein.

Die Gesellschaft kann liquide Mittel auch als Sicherheit in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften annehmen. Für bei Wertpapierleihen erhaltene Barsicherheiten gilt eine Margenstruktur, in der Haircuts berücksichtigt sind. Als Sicherheit empfangene liquide Mittel (Barmittel) können wieder angelegt werden.

Die erhaltene Sicherheit für (zurückgesetzte) Geschäfte mit Rückkaufverträgen werden mindestens 90 % des Wertes des umlaufenden (oder eingehenden) Geldes unter dem entsprechenden (zurückgesetzten) Rückkaufvertrag betragen.

Hinsichtlich von Geschäften mit Finanzderivaten ist der Fondsmanager für die Verwaltung des Geschäftes und der Sicherheit, den Marktpreis und den Ersatz der Sicherheit verantwortlich. Der Wert der Geschäfte und der Marktpreis der Sicherheiten werden täglich festgestellt.

ANHANG V - LISTE DER ZAHLSTELLEN, VERTRETUNGEN, FAZILITÄTSSTELLEN

ÖSTERREICH – Zahlstelle

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien

BELGIEN – Zahlstelle

CACEIS Belgium SA
Avenue du Port 86C b 320
1000 Brüssel

DEUTSCHLAND – Informationsstelle

Robeco Deutschland, Zweigniederlassung der Robeco Institutional Asset Management B.V.
Tanusanlage 17
60325 Frankfurt am Main

FRANKREICH – Zentralisierungs- und Finanzstelle

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
3, rue d'Antin
75002 Paris

IRLAND – Fazilitätsstelle

J.P. Morgan Bank Administration Services (Ireland) Limited 200 Capital Dock,
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
DO2 RK 57 Irland

ITALIEN – Zahlstellen

BNP Paribas Securities Services
Piazza Lina Bo Bardi 3
20124 Mailand

Société Générale Securities Services S.p.A.
Via B. Crespi 19/A – MAC2
20159 Mailand

ALLFUNDS BANK S.A.
Via Bocchetto 6
20123 Mailand

SPANIEN – Informationsniederlassung

Robeco Spain, Zweigniederlassung der Robeco Institutional Asset Management B.V. Netherlands
Paseo de la Castellana 42, 4 Planta
Madrid 28046

VEREINIGTES KÖNIGREICH – Vertreter

Northern Trust Global Services SE
50 Bank Street, Canary Wharf
London E14 5NT

ANHANG VI – INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. **Vertreter**

Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. **Zahlstelle**

Zahlstelle in der Schweiz ist die UBS Switzerland AG, 8001 Zürich.

3. **Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. **Publikationen**

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Website "www.fundinfo.com".

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller betreffenden Anteilsklassen werden täglich auf der Website "www.fundinfo.com" veröffentlicht.

5. **Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können ins- besondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden

- Strategiebezogene Marketingveranstaltungen, z.B. Roadshows;
- Teilnahme an Branchenveranstaltungen, einschliesslich in der Eigenschaft als Gastgeber oder Sponsor;
- Vorbereitung von Werbematerialien;
- Jegliche weitere vertriebsbezogene Dienstleistung.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das voraussichtliche Anlagevolumen des Anlegers in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das Bestehen eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage..

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.